Heft 1/92

16. Jahrgang

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Tel. (0222) 42 45 46, Fax (0222) 43 11 56
Medieninhaber (Verleger): Josef Neuf Gesellschaft m. b. H., Druck und Verlag, 1080 Wien, Bennogasse 23, Tel. 42 14 17, Fax 42 65 25-81
Leitender Redakteur: Dr. Harald Krammer, Senatspräsident des OLG Wien
Fachredakteur: Leopold Wetzl
Anzeigenannahme: Telefon (0222) 42 65 24
Anzeigenkontakt: Ernst Schwarcz
Hersteller: Josef Neuf Gesellschaft m. b. H., Druck und Verlag, 1080 Wien, Bennogasse 23, Tel. 42 14 17
Jahresbezugspreis: S 200,—
Einzelpreis: S 53,—
Erscheinungsweise: viermal im Jahr
Anzeigentarif: Nr. 8, gültig ab 1. Jänner 1989
Bankverbindungen: Zentralsparkasse und Kommerzialbank Wien, Kontonummer 611.028.705

***

Zuschriften und redaktionelle Beiträge sind ausschließlich an den Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten.

***

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der redaktionellen decken muß.

***

Nichtredaktionelle Beiträge sind mit + gekennzeichnet.

Inhalt

Grußworte von Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek 2

Baurat h. c. Architekt Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen wird 70
(Syndikus Dr. Walter Meinizky) 3

Baurat h. c. Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen
Berufsethos und die Grenzmoral des Strafrechtes 4

Baurat h. c. Dipl.-Ing. Leo Spiett
Erinnerungen 5

Dipl.-Ing. Rudolf Schlauer
80 Jahre — und immer weise/Begebenheiten im Laufe der Verbandsgeschichte 6

o. Univ.-Prof. DDr. Hans W. Fasching
Die Erstellung von Sachverständigengutachten und ihre Bekämpfung
im Rechtsmittelverfahren des Zivilprozesses 11

em. o. Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Holczabek
Gerichtliche Medizin — Mutterdisziplin der begutachtenden Medizin 17

Dipl.-Ing. Dr. techn. Friedrich Kamelreiter
10 Jahre intensive Verkehrsunfallrekonstruktion — ein Rückblick 19

Dr. Harald Krammer
Einige Gedanken zur Auslegung des Gebührenanspruchsgesetzes 21

Dkfm. Dr. Franz Burkert
Europareife Rechnungslegung 25

Vertr.-Ass. Dr. Christian Grafl
Computerunterstützte Handschriftvergleichung 26

Kapitalisierungszinsfuß 1992 28

Veränderungen im österreichischen Normenwerk 29

Entscheidungen und Erkenntnisse (bearbeitet von Dr. Harald Krammer) 31

Gebührenbestimmung: Rechtliches Gehör des Sachverständigen im Rechtsmittelverfahren (Art. 6 MRK, § 39 Abs. 1 Satz 3 GebAG) 31

Reizstrombefund und Elektroneurographie (Elektromyographie) (§ 34 Abs. 2 GebAG) . 32

Gebührenbestimmungsverfahren - Aufteilung der Gebühr bei einem für mehrere Verfahren erstatteten Gutachten; Hilfskraftkosten (§§ 38, 39 und 30 GebAG) 33

Gebührenordnung für Sachverständige aus dem Gebiet des Alt- und Gebrauchtwarenhandels sowie der Schätzung von gewöhnlichen Gebrauchsgegenständen 35

Mitteilungen und Berichte 36

Ansprache von Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek
bei der Hauptversammlung am 2. Dezember 1991 36

15 Jahre Badgasteiner Seminare 39

Das österreichische Holzforschungsinstitut (ÖHFI) 42

Seminare und Veranstaltungen 44

Literatur 47

Grundlegende publizistische Richtung des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs für die von ihm herausgegebene Zeitschrift „Der Sachverständige":
Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs hat sich zur Aufgabe gesetzt, mit der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Der Sachverständige" die berufsständischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen zu vertreten. Er will den Gedanken des qualifizierten Sachverständigen wahren und fördern, die Mitglieder des Hauptverbandes weiterbilden, laufend über Berufsfragen, insbesondere einschlägige Gesetze und Vorschriften unterrichten, das Ansehen des Berufsstandes heben, den Nachwuchs fördern sowie den unlauteren Wettbewerb bekämpfen. Politische Ziele werden keine verfolgt.

Betriebsgegenstand der Josef Neuf Gesellschaft m.b.H., Druck und Verlag: die Herausgabe, der Verlag, der Druck und Verschleiß von Zeitungen und Zeitschriften sowie sonstiger periodischer Druckschriften, welche auf das Gebiet von Industrie, Handel, Gewerbe, Verkehr, des Fremdenverkehrs, Geld- und Kreditwesens und die freien Berufe Bezug haben, sowie die Verlagstätigkeit überhaupt, insbesondere der Lohndruck für fremde Rechnung.

Geschäftsführer der Josef Neuf Gesellschaft m. b. H.: Mag. Helga Wetzl

Bildnachweis: Simonis

Grußworte von Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek

für die Zeitschrift „Der Sachverständige" zur Jubiläumsnummer 1992

Der Stand des Wissens und der Kenntnisse hat einen Grad erreicht, der selbst noch für die Generation vor uns unvorstellbar gewesen ist. Auch das Fachwissen zur Beurteilung von Sachverhalten auf ganz bestimmten eng umgrenzten Gebieten wird immer weniger überblickbar. Vor hundert Jahren etwa konnte man mit etwas weiter gespannten Interessen noch einen einigermaßen zutreffenden Überblick über Technik und Wirtschaft seiner Zeit haben; vor fünfzig Jahren war das bereits nahezu unmöglich. Diese Entwicklung schreitet bis in die Gegenwart mit immer größerer Geschwindigkeit fort. Es ist heutzutage schon schwer, das eigene Fachgebiet einigermaßen zu beherrschen, geschweige denn fremde Fachgebiete zu übersehen. Wir alle kennen die natürlich übertriebene Definition vom „Experten, der über immer weniger immer mehr weiß, bis er alles über nichts mehr weiß".

Zu den wichtigen Aufgaben des Sachverständigen gehört es daher, die „Sprache der Dinge" als Dolmetscher verständlich zu machen und dadurch einen bedeutenden Beitrag bei der Wahrheitsfindung zu leisten.

Ein wichtiges Fundament des Rechtsstaats ist das Vertrauen der Menschen in die Redlichkeit und das Funktionieren der Gerichte. Vertrauen wird schwer verdient, aber leicht verloren. Ich bin davon überzeugt, daß die Sachverständigen sich ihrer wichtigen Aufgabe als immer bedeutsamer werdende Helfer und Mitarbeiter der Gerichte bewußt sind.

In diesem Sinne entbiete ich allen Sachverständigen Österreichs aus Anlaß des 80jährigen Bestehens ihres Hauptverbandes meine herzlichen Grüße!

Dr. Nikolaus Michalek
Bundesminister für Justiz

Baurat h. c. Architekt Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen wird 70! Wir gratulieren!

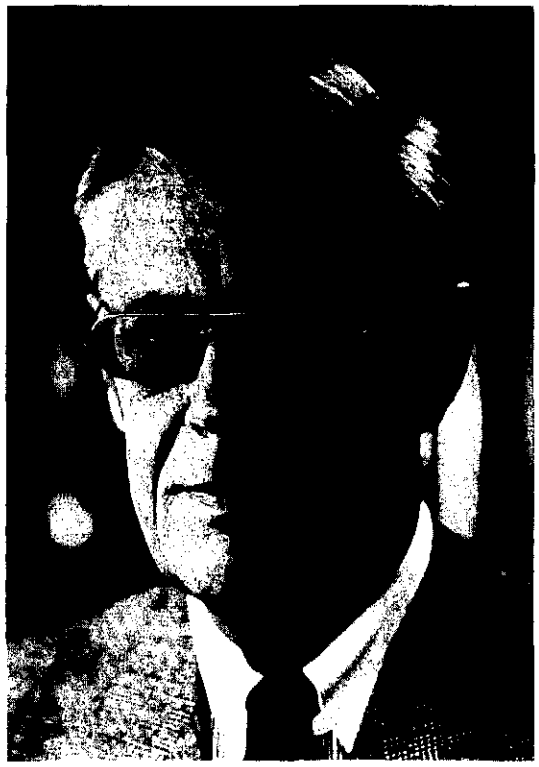

Bildnachweis: Simonis

Am 13. April 1992 wird — man will es einfach nicht glauben — unser Präsident 70 Jahre alt!

Dieser besondere Geburtstag, zu dem wir herzlich gratulieren, gibt Anlaß, den beruflichen Werdegang Rollwagens und dessen langjähriges erfolgreiches Wirken für den Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs als dessen Präsident in Erinnerung zu bringen:

Zunächst in nüchternen Daten:

1922 in Wien geboren, 1940 Matura (mit „Auszeichnung"), dann Kriegswehrdienst. 1942 Beginn des Bauingenieur-Studiums an der Technischen Hochschule in Wien, Abteilung Architektur. 1946/47 Studiumsabschluß (mit „Auszeichnung"); Diplomingenieur.

Seither — also seit rund 45 Jahren — ist Rollwagen freischaffender Architekt.

Einige Fixpunkte seiner beruflichen Karriere:

Bauanwalt der Evangelischen Kirche in Österreich (Betreuung von etwa 120 Kirchenbauten!); Projektleiter zahlreicher bedeutender Bauvorhaben; oftmaliger Preisträger öffentlicher Architekturwettbewerbe; Juror, Prüfer. Seit vielen Jahren ist unser Jubilar Gerichtssachverständiger; seine Begabung, auch komplizierte Sachverhalte rasch „auf den Punkt zu bringen", kommt vor allem bei großen Wirtschaftsstrafsachen zum Tragen.

Nun zum Hauptverband:

Seit 15. März 1968 ist Rollwagen Mitglied unseres Hauptverbandes, seit Oktober 1981 ist er dessen gewählter Präsident, seit Dezember 1981 auch Vorsitzender des Landesverbandes Wien, Niederösterreich und Burgenland. Fachliterarisch ist Rollwagen wiederholt in Erscheinung getreten, insbesondere im „Sachverständigen", so zuletzt in Heft 4/1991 mit einem engagierten Beitrag zum Thema: „Gebührenanspruchsgesetz und Wohl der Allgemeinheit".

Präsident Rollwagen leitet und lenkt den Hauptverband (seit nunmehr über zehn Jahren) umsichtig und souverän, stets auf straffe Verhandlungsführung und strikte Einhaltung des jeweiligen Zeitplanes bedacht. Die Gesamtinteressen des Dachverbandes haben für ihn Vorrang vor Einzel- und Gruppeninteressen. Nicht zuletzt **seinem** Engagement und **seiner** Beharrlichkeit ist es etwa zuzuschreiben, daß Ende 1991 ein (neues) Liegenschaftsbewertungsgesetz das Stadium parlamentarischer Beratung erreicht hat ... Aber auch die Kollegialität der Sachverständigen zu fördern und das Ansehen dieses Berufsstandes im In- und Ausland zu mehren, sind für Rollwagen echte Anliegen. Seit 1985 ist er überdies Vizepräsident der internationalen Dachorganisation der Sachverständigen CIDADEC und engagiert sich mit großem Elan für die künftige Integrierung der Sachverständigen in die Wirtschaftsstruktur einer Europäischen Gemeinschaft. In den Jahren 1971—1982 war Rollwagen Präsident der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

Unter Rollwagens Präsidentschaft weist der Hauptverband nunmehr einen Mitgliederstand von über 5.000 Sachverständigen aus! Als Repräsentant des Verbandes hält Rollwagen optimale Kontakte zu den maßgeblichen Regierungsstellen und zu einschlägigen Interessenvertretungen. Im gesellschaftlichen Leben macht er, dank seines charmanten Wesens und seiner eleganten Erscheinung, stets „gute Figur" ...

„Privat" ist über Friedrich Rollwagen zu berichten, daß er verheiratet, Vater eines Sohnes (gleichfalls arrivierter Architekt) und zweier Töchter ist und schon sechs Enkelkinder hat. Er ist Nichtraucher, schätzt kulinarische Genüsse (ist selbst ein hochgeschätzter Hobbykoch) und ist Kenner und Liebhaber vorwiegend italienischer und französischer Spitzenrotweine. Rollwagen ist flotter Audi-Fahrer, „Weltreisender" mit deutlichen Präferenzen für sonnige (tropische) Gestade, sehr naturverbunden, mit Zweitwohnsitz in Puchberg am Schneeberg. Sein in engerem Kreis widerholt deutlich werdender Humor, seine nicht alltägliche Belesenheit und sein Sprachgefühl, vor allem aber seine Weltoffenheit und Konzilianz lassen den Jubilar — ein Grandseigneur alter Schule — als Glücksfall eines Verbandspräsidenten erkennen.

So gesehen gratuliert der Hauptverband auch sich selbst zu seinem Präsidenten, dem er viele gute Jahre, in Gesundheit und Harmonie, mit Erfolg im Beruf, Privatleben und „im Ehrenamt" wünscht und dem er für seinen steten Einsatz für die Anliegen der Sachverständigen ein aufrichtiges **DANKESCHÖN** sagt!

Dr. Walter Melnizky
Syndikus

Baurat h. c. Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen

Präsident des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs

Berufsethos und die Grenzmoral des Strafrechtes

Wer sich mit Fragen der Moral und des Berufsethos befaßt, tut gut daran, sich zu erinnern, daß es nach übereinstimmenden Ergebnissen wissenschaftlicher Untersuchungen absolut redliche Menschen nicht gibt.[1])

Das Zusammenleben der Menschen aber ist ohne ein bestimmtes Maß von gegenseitigem Vertrauen nicht möglich, was nicht nur für das Privatleben gilt, sondern auch in hohem Maße für das Wirtschaftsleben sowie für das sonstige Zusammenleben der Menschen wie etwa im Straßenverkehr („Vertrauensgrundsatz").

Hiebei ist zu unterscheiden zwischen dem **konkreten** Vertrauen, welches man einem persönlich bekannten Menschen entgegenbringt, und dem **abstrakten** Vertrauen. Das konkrete Vertrauen basiert auf persönlichen Erfahrungen und kann bei Enttäuschungen entzogen werden. Beispiele des konkreten Vertrauens sind die Beziehungen in der Familie und zwischen Freunden, aber auch gegenüber Ärzten, Rechtsanwälten usw.

Das **abstrakte** Vertrauen kann auf keine persönlichen Beziehungen gegründet werden, es richtet sich auf Wirtschaftspartner, auf Partner im Straßenverkehr, auf juristische Personen, Gesellschaften, staatliche und private Einrichtungen usw. Beispiele hiefür sind etwa die Lebensmittelindustrie, die Banken, aber auch das Justizwesen, Gerichte, Polizei usw. Kontrollen zur Rechtfertigung des abstrakten Vertrauens sind nur schwer oder überhaupt nicht möglich.

Daraus folgt, daß das abstrakte Vertrauen ein bestimmtes Maß an Redlichkeit des Partners voraussetzt, wobei der Grundsatz in der folgenden Formel dargestellt werden kann:

$$V \rightarrow R_{VORH} \geqq R_{ERF}$$ [2])

Diese Formel bedeutet, daß das abstrakte Vertrauen, das dem persönlich nicht bekannten Partner entgegengebracht werden kann, dann gerechtfertigt ist, wenn die vorhandene (und begründet vermutete) Redlichkeit größer oder gleich ist als/wie die im jeweiligen Fall erforderliche Redlichkeit.

Als unterstes Maß der erforderlichen Redlichkeit wird wohl die Grenzmoral des Strafrechtes zu betrachten sein. Für ein erhöhtes Maß an Vertrauen, welches in vielen Gebieten des Zusammenlebens von Bedeutung ist, wird jedoch dieses genannte unterste Maß nicht ausreichen.

In der Erkenntnis dieses Sachverhaltes haben daher viele Berufsgruppen ein Berufsethos entwickelt und Standesregeln normiert, welche weit über die Grenzmoral des Strafrechtes hinausgehen. Verstöße dagegen werden von der überwiegenden Anzahl der Mitglieder dieser Berufsgruppe mißbilligt. Solche Standesregeln gibt es für Ärzte, Ziviltechniker und andere Berufsgruppen, sie sind oft allgemein gehalten und fordern nur ein „standesgemäßes" Verhalten, andere bestehende Verhaltensnormen regeln das erwünschte Verhalten bis ins einzelne.

Was nun die allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen betrifft, so kann kein Zweifel bestehen, daß durch die Bedeutung der Tätigkeit der Sachverständigen im Rechtswesen diesen ein hohes Maß an abstraktem Vertrauen entgegengebracht wird und werden muß. Dies bedeutet, daß auch ein entsprechend hohes Maß an Redlichkeit bei der Sachverständigentätigkeit unerläßlich ist.

Nun sind hinsichtlich der Sachverständigentätigkeit gesetzliche Verhaltensnormen festgelegt, insbesondere auch im Strafgesetzbuch, diese Normen sind aber, wie an einigen Beispielen gezeigt werden soll, sicherlich nicht ausreichend.

Während gemäß den §§ 304 und 305 die Geschenkannahme durch Beamte und durch leitende Angestellte eines öffentlichen Unternehmens unter Strafsanktion auch dann gestellt wird, wenn die Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung **pflichtgemäß** ist, ist dies gemäß § 306 bei Sachverständigen nicht der Fall. Eine Strafsanktion für Geschenkannahme durch Sachverständige ist (außer in den §§ 288 und 289) gemäß § 306 StGB nur dann normiert, wenn der Sachverständige (wissentlich) einen unrichtigen Befund oder ein unrichtiges Gutachten erstattet.

Der Gesetzgeber hat offenbar bei dieser Bestimmung das Schwergewicht auf einen **richtigen** Befund und ein **richtiges** Gutachten gelegt, weil dies von vorrangigem Interesse für die Wahrheitsfindung in den Gerichtsverfahren ist.

Ein von einem Gericht oder einer anderen Behörde für ein bestimmtes Verfahren bestellter Sachverständiger ist zwar nach § 121 (3) StGB unter Strafsanktion gestellt, wenn er ein Geheimnis offenbart oder verwertet, das ihm ausschließlich kraft seiner Sachverständigentätigkeit anvertraut oder zugänglich gemacht worden ist, jedoch nur dann, wenn dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse der Person zu verletzen, die seine Tätigkeit in Anspruch genommen hat oder für die sie in Anspruch genommen worden ist. Gemäß § 121 (6) ist dies jedoch nur ein Privatanklagedelikt und nur auf Verlangen des in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten zu verfolgen.

Daß eine solche Bestimmung keineswegs ausreicht, das hohe abstrakte Vertrauen zu den Sachverständigen zu rechtfertigen, liegt auf der Hand. Denn es muß ja etwa in einem Strafverfahren im allgemeinen Interesse liegen, daß Geheimnisse an Verdächtige oder Beschuldigte **nicht vorzeitig** offenbart werden. Es haben zwar viele Berufsgruppen wie Ärzte, Wirtschaftstreuhänder, Ziviltechniker u. a. in ihrem Berufsrecht selbst eine strenge Verschwiegenheitspflicht, solches trifft aber nicht für alle Sachverständigen zu.

Gemäß § 5 des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes hat der Sachverständige einen Eid abzulegen, nach welchem er für seine Tätigkeit vor den Gerichten die Gegenstände eines Augenscheins **sorgfältig** zu untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen **treu** und **vollständig** anzugeben und den Befund und das Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der Wissenschaft (der Kunst, des Gewerbes) zu erstatten hat.

Für Privatgutachten gilt dieser Eid nicht, obwohl zweifellos auch hier Befund und Gutachten nach den im Sachverständigeneid genannten Maximen zu erstatten sein werden. Bei Erstellung von Privatgutachten laufen manche Sachverständige überdies der Gefahr, in eine Interessenskollision zu geraten, wenn sie in ihrem Berufsrecht zur alleinigen Wahrung der Interessen ihres Auftraggebers verpflichtet sind. Es ist ja der Fall nicht auszuschließen, daß die **vollständige** Angabe der Wahrnehmungen **nicht** im Interesse des Auftraggebers liegt.

[1]) Sollte jemand daran zweifeln, möge er sich an seine Schulzeit erinnern, in der das „Schwindeln" und die Hilfestellung für Schulkameraden, Einsagen und dgl. keineswegs mißbilligt wurde, wenn man sich dabei nicht erwischen ließ. Es gibt noch genügend andere Beispiele, siehe die Bibel: „... der werfe den ersten Stein." Siehe auch Christian Brünner, Korruption und Kontrolle, Böhlau-Verlag, 1981.

[2]) V = Vertrauen, R_{VORH} = vorhandene Redlichkeit, R_{ERF} = erforderliche Redlichkeit.

Schon diese wenigen Beispiele zeigen, daß die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des StGB keineswegs ausreichen, das abstrakte Vertrauen zu rechtfertigen, das einem Sachverständigen entgegengebracht werden muß, jenes abstrakte Vertrauen, welches vermutet, daß auf die Charakterstärke und -festigkeit Verlaß ist und daß der Sachverständige nicht nur auf seinem Fachgebiet eine unbeirrbare und unerschütterliche Zuverlässigkeit als Voraussetzung auch für die erforderliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit erwarten läßt.[3])

Die rechtsuchende Bevölkerung erwartet vom Sachverständigen, dem bei der Wahrheitsfindung in gerichtlichen Verfahren eine sehr bedeutsame Rolle zukommt, daß nicht der leiseste Zweifel an seiner Gesetzestreue, seinem Pflichtbewußtsein und seiner Sorgfalt besteht.[4])

Selbstverständlich ist sich die überwiegende Zahl aller Sachverständigen völlig ihrer notwendigen Verhaltensnormen und daher des hohen Maßes an erforderlicher Redlichkeit bewußt. Abweichungen von diesen Verhaltensnormen werden nicht gebilligt. Um diese Verhaltensweisen aber auch der Öffentlichkeit bekannt zu machen und damit das abstrakte Vertrauen der Öffentlichkeit in den Stand der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen zu erhalten und zu stärken, wird es zweckmäßig sein, diese Verhaltensnormen in **Standesregeln** festzuschreiben.

[3]) Siehe BMJ 11. 6. 1973, Zl. 10.440-2/73-1.
[4]) VwGH 1. 4. 1981, Zl. 01/0669/80-8.

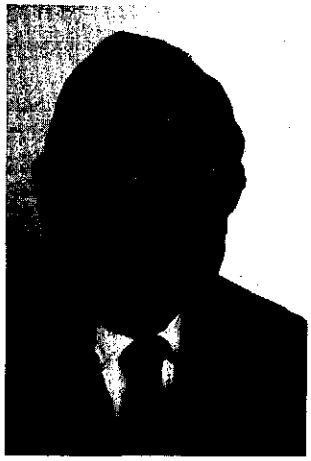

Baurat h. c. Dipl.-Ing. Leo Splett

Ehrenpräsident des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs

Erinnerungen

Der Hauptverband begeht im Jahre 1992 sein 80. Gründungsjahr. Während eines Aufenthaltes im Krankenhaus wanderten meine Gedanken durch die Jahre zurück:

Der Verband war bei meinem Eintritt ein Wiener Verein mit einigen Einzelmitgliedern aus den Bundesländern, die Bezeichnung „Hauptverband" stand ihm eigentlich nicht zu. Vor 1973 war seine Bedeutung gering; im Justizministerium hatten seine Vertreter keinen Zugang zu den höheren Beamten, geschweige denn zum Minister. Auch Gerichtspräsidenten waren unerreichbar.

Mit den Seminaren für Bau-Sachverständige am Tulbinger Kogel kam neues Leben in den Verband. Die Seminare fanden solchen Anklang bei den Sachverständigen, daß die Zahl der Mitglieder, auch in den Bundesländern, rasch wuchs. Es war ja auch das erstemal, daß ihnen vom Verband eine solche Hilfe angeboten wurde. Der Vorstand beschloß daher die Gründung von Landesverbänden am Ort der Oberlandesgerichte. Im Anschluß an das erste Seminar wurden drei Kollegen gebeten, die Gründung und Führung dieser Verbände zu übernehmen.

Vom Präsidenten des Deutschen Sachverständigen-Verbandes wurde ich verständigt, daß ein einheitliches Sachverständigen-Gesetz für alle EG-Staaten geplant war. Das Gesetz kam infolge des Beitritts von England zur EG nicht zustande, ich bekam aber ein Exemplar des Entwurfes ausgehändigt. Dies veranlaßte mich, bei Herrn Minister Dr. Broda um eine Vorsprache zu bitten, mit der Absicht, dem Herrn Minister gleichzeitig den Entwurf für ein neues Gebührenanspruch-Gesetz vorzulegen, anstelle des vollständig veralteten und unzulänglichen alten Gesetzes.

Mit Hilfe von Herrn o. Prof. Dr. Holczabek kam ein Termin bei Herrn Minister Broda schnell zustande, dieser war mit Verhandlungen über beide Gesetze sofort einverstanden. Die Verhandlungen standen unter der Leitung von Herrn Sekt.-Chef Dr. Edelbacher und dauerten vier Jahre. Der Hauptverband ist Herrn Minister Dr. Broda und Herrn Sekt.-Chef Dr. Edelbacher für immer zu Dank verpflichtet. Ohne das Interesse des Herrn Ministers Dr. Broda und ohne die Energie und zielsichere Verhandlungsleitung des Herrn Sekt.-Chef Dr. Edelbacher wären die Gesetze nicht zustande gekommen. Österreich besitzt jetzt die modernsten Sachverständigen-Gesetze Europas.

Mit der Gründung der Landesverbände und mit dem Abschluß der beiden Sachverständigen-Gesetze wurde die Grundlage für einen modernen Sachverständigen-Verband geschaffen.

Inzwischen hatte sich aber etwas sehr Wesentliches ereignet. Durch den Präsidenten des Deutschen Verbandes erfuhr ich von der Existenz des Internationalen Sachverständigen-Verbandes CIDADEC.

Es ist dies ein Dachverband nationaler Verbände, der sich die Förderung der Sachverständigen-Tätigkeit, die Anhebung des Qualifikationsstandes der Sachverständigen, die Vereinheitlichung der Standesregeln und, wenn möglich, der Sachverständigen-Gesetzgebung in den einzelnen Ländern zum Ziel gesetzt hat. Wie sich zeigte, waren diese Vorsätze sehr weit gesteckt. Zu meiner Zeit glaubten wir aber noch daran, sie verwirklichen zu können. Es waren auch hervorragende, intelligente und idealistisch eingestellte Vertreter der einzelnen Verbände, die sich im Laufe der Zeit fast freundschaftlich verbunden fühlten. Ich denke da zum Beispiel an den hervorragenden ehemaligen Präsidenten des italienischen Verbandes, Herrn Univ.-Prof. Galanti, und an so manche andere.

Alle zwei Jahre wurde jeweils von einem Verband ein Sachverständigen-Kongreß veranstaltet, der immer interessante Sachthemen und glänzende gesellschaftliche Treffen bot. Auch der österreichische Verband hat drei glanzvolle Kongresse veranstaltet. Auf all diesen Kongressen konnten sich die Sachverständigen der einzelnen Länder näher kennen lernen und ihre Probleme miteinander besprechen. Mit Wehmut denke ich noch an diese Zeit zurück.

Die Zeit der CIDADEC scheint sich ihrem Ende zu nähern, obwohl ihre Wiederbelebung sehr notwendig wäre; sie bedürfte allerdings des energischen Einsatzes ihrer Präsidenten. Vielleicht ist die Zeit für idealistisch eingestellte Verbände endgültig zu Ende. — Immerhin sind laut der letzten Aufstellung vom September 1991 noch zehn Verbände der verschiedensten Länder Mitglieder der CIDADEC.

Ich wünsche unserem Verband, daß seine Mitglieder die bisherige Einstellung zum Wohle der Justiz bewahren, dann brauchen wir uns um die nächsten zwanzig Jahre, bis zum 100jährigen Jubiläum, keine Sorgen zu machen.

Dipl.-Ing. Rudolf Schlauer
Zivilingenieur für Gas- und Feuerungstechnik

80 Jahre — und immer weise Begebenheiten im Laufe der Verbandsgeschichte

Die Zeit ist ein Fluß, ein ungestümer Strom, der alles fortreißt.
Jegliches Ding, nachdem es kaum zum Vorschein gekommen ist, ist es auch schon wieder fortgerissen, ein anderes wird herbeigetragen, aber auch das wird bald verschwinden.
Marc Aurel
(Selbstbetrachtung, 4. Buch)

Als es begann ...

Versuchen wir, uns in die Zeit zurückzuversetzen, als es begann. Als Männer zusammentrafen, um den Hauptverband der Sachverständigen zu gründen. Der populäre Wiener Bürgermeister Dr. Karl Lueger war 1910 66jährig in seiner Dienstwohnung im Neuen Rathaus gestorben. In seine Amtszeit fiel die Kommunialisierung der damals englischen Gaswerke. Die Elektrifizierung und Kommunalisierung der Straßenbahn. E-Werke und Bestattung kamen in die Hände der Gemeinde. Grundsteinlegungen erfolgten en suite: für das Lainzer Krankenhaus, für die Pflegeanstalt am Steinhof, für zahlreiche Schulen sowie Volksbäder. Auch Wiens Wald- und Wiesengürtel wurde ebenfalls während seiner 13jährigen Tätigkeit geschaffen.

Es gab auch zu dieser Zeit Negatives zu vermerken. Das „Illustrierte Wiener Extrablatt" brachte am Montag, dem 18. September 1911, die folgenden Schlagzeilen: „Die Teuerungsrevolte in Wien. Die ersten Zusammenstöße vor dem Rathaus". Im Inneren des Blattes lesen wir: „Böse Zeiten". Die darin geschilderte Straßenschlacht nach einer Demonstration hatte zu fünf Toten und 100 Verletzten geführt.

Ein Arbeiter verdiente 20—24 Kronen pro Woche. Ein Facharbeiter bekam die doppelte Entlohnung. Frauen waren sehr schlecht gestellt. Eine Modistin, eine Schneiderin oder Weißnäherin bekam 30—40 Kronen im Monat. Ein mittlerer Staatsbeamter konnte mit 125 Kronen im Monat rechnen. Ein Handelsangestellter war mit 150 Kronen im Monat ebenfalls besser bezahlt. Für eine Krone bekam man 4 l Milch oder 2 kg Weißbrot oder 3 kg Schwarzbrot. 1 kg Fleisch kostete im Durchschnitt 2 Kronen.

Die Volkszählung im Jahre 1910 erfaßte in der Österreichisch-Ungarischen Monarchie rund 51 Millionen Menschen. Davon waren ein Viertel der Bevölkerung deutschsprachig und ein Fünftel sprach ungarisch. Die überwiegende Mehrheit teilte sich auf viele andere Nationen auf.

Die Frauen gründeten am 21. Jänner 1911 eine Zeitschrift für Frauenstimmrecht. Es sollte aber erst 1918, nach Ausrufung der Ersten Republik, gelingen, die Frauen in das politische Geschehen durch das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht einzubeziehen. Wissenschaftlich traten die Frauen aber schon vorher in Erscheinung. Marie Curie erhielt für die Entdeckung des Radiums und Plutoniums 1911 den Nobelpreis für Chemie, nachdem sie bereits acht Jahre zuvor den Nobelpreis für Physik für den Nachweis der Radioaktivität von Thorium bekommen hatte.

Einen Kulturskandal gab es um das Looshaus. Loos begann den Bau 1910 für den Herrenmodesalon Goldmann & Salacz gegenüber der Michaelerkirche. Das Haus wurde aus einem damals neuartigen Stahlskelett errichtet. Die ungeschmückte Fassade löste aber einen Sturm der Entrüstung aus. Im Gemeinderat wurde gewettert „Ein Scheusal von einem Haus". Der damalige 81jährige Kaiser Franz Joseph sprach von einem „Haus ohne Augenbrauen" und war erschüttert, ein solches Haus in der Nähe seiner Amtsräume zu wissen.

Die kulturelle Chronik berichtete Ende Jänner 1911 von der Uraufführung des „Rosenkavaliers" in Dresden, einer Komödie von Richard Strauss und Hugo von Hofmannsthal. Der „Jedermann", das bekannte Schauspiel über das Sterben des reichen Mannes, ebenfalls von Hugo von Hofmannsthal, wurde am 1. Dezember 1911 unter der Regie von Max Reinhardt in Berlin uraufgeführt.

Im gleichen Jahr stirbt der Schöpfer des „vollständigen, orthographischen Wörterbuches der deutschen Sprache", der Gymnasiallehrer Konrad Duden, im Alter von 82 Jahren.

Es ist auch die Zeit, in der im Buch der Technikgeschichte ein neues Kapitel aufgeschlagen wird. Die Luft wird erobert, und die Österreicher nehmen an diesem ersten Versuch rege teil. Bald gehörte Österreich zu den führenden Nationen der Luftfahrt — oder der Aviatik, wie man sie damals nannte. Illners Überlandflug von Wiener Neustadt nach Wien mit dem Monoplan „Etrich 2" im Mai 1910 zählt zu den unvergeßlichen Pioniertaten.

Das Jahr 1912 wurde mit der 1. Österreichischen Flugwoche und einer „Internationalen Flugausstellung" zum Jahr der Luftfahrt. Französische Luftpioniere stellten 45 Rekorde auf. Österreich folgte mit 18 Weltrekorden, dann erst kamen die anderen Nationen.

Vom 29. Juni bis 22. Juli 1912 fanden in Stockholm die Olympischen Spiele statt.

Am 14. April 1912 kam es kurz vor Mitternacht zum größten Schiffsunglück aller Zeiten. In neuer Rekordzeit von nur sechs Tagen sollte die „Titanic" von Europa nach Amerika gelangen, aber die Jungfernfahrt des größten, modernsten und luxuriösesten Passagierschiffes der Welt endete in einer Katastrophe. Mehr als 1.500 Menschen fanden den Tod und nur 700 konnten gerettet werden.

Katastrophen und Skandale gab es auch zu jener Zeit. Die Monarchie wurde durch den Spionagefall des Oberst des Generalstabes Alfred Redl und durch dessen Festnahme in der Nacht vom 24. auf den 25. Mai 1913 und erzwungenen Selbstmord im Hotel Klomser erschüttert. Unter der Chiffre „Opernball" wurden die Nachrichten und der Schandlohn gewechselt. Der Generalstab versuchte sogar vor Kaiser Franz Joseph und seinem Thronfolger den Skandal zu vertuschen.

Einen Wettlauf gab es um die Erreichung des Südpols. Der 39jährige Norweger Roald Amundsen erreichte am 14. Dezember 1911 mit vier Begleitern als erster Mensch den Südpol. Der Engländer Robert Falcon Scott hatte mit einer 4wöchigen Verspätung das Nachsehen. Nach Erreichung seines Zieles kommt er mit den Teilnehmern seiner Expedition ums Leben. Die letzte Eintragung im Logbuch stammte vom 29. März 1912.

Eine Laune des Zufalls

Gewiß ein Zufall, denn es gibt keinen Zusammenhang. Am Dienstag, dem 30. März 1912, einen Tag nach der Logbucheintragung, gab die „Vereinigung der ständig gerichtlich beeideten Sachverständigen und Schätzmeister in Wien" der k. k. Polizeidirektion bekannt, daß im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 15. November 1867, RG Bl. Nr. 134, am 20. März 1912 eine Generalversammlung gemäß § 7 der Satzungen der Vereinigung stattfand und die Wahl des Vorstandes vorgenommen wurde. In der darauffolgenden Sitzung des Vorstandes wurde dann am 27. März 1912 die Konstituierung vorgenommen. Dabei wurden gewählt:

zum Präsidenten: Herr August Ritter von Löhr, k. k. Hofrat, beh. aut. Maschinenbau-Ingenieur, III., Gärntergasse 18,

zu Vizepräsidenten: Herr Arthur Ehrenfest-Egger, k. k. Kommerzialrat, beh. aut. Zivilingenieur, IV., Luisengasse 25, und

Herr Rudolf Stummer Ritter von Traunfels, k. k. Baurat, beh. aut. Zivilingenieur, III., Lagergasse 6,

zu Schriftführern: Herr kais. Rat Siegfried Weil, Gesellschafter der „Union"-Handelsgesellschaft m. b. H., IX., Grüne Thorgasse 5, und

Herr Dr. Fritz Beer, techn. Konsulent der Anglo-österr. Bank, IX., Seegasse 2,

zum Kassier: Herr Fritz Schnek, Gesellschafter der Firma Jakob Schnek's Söhne, Seidenfärberei, XX., Rauscherstraße 14.

Was kann man aus den Satzungen erfahren?

Die Satzungen der Vereinigung der ständig beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Schätzmeister wurden bereits am 7. Jänner 1912 durch ein Proponentenkomitee verabschiedet. Die Ziele der Vereinigung waren in § 1 zusammengefaßt: „Zweck dieser unpolitischen Vereinigung ist die Wahrung und Förderung der Interessen der ständig beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Schätzmeister mit allen hierzu irgendwie geeigneten gesetzlich zulässigen Mitteln." Zum Sitz der Vereinigung wurde Wien gewählt, und die Mitgliedaufnahme war auf den Raum Wien und Niederösterreich beschränkt. Bekanntlich waren Wien und Niederösterreich bis 1922 e i n Bundesland. Auch hat man bereits daran gedacht, daß verdiente Mitglieder in der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden können. Es wurde weiter angeführt, daß insbesondere die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig einzuzahlen sind und daß der Beitrag im voraus zu zahlen ist.

In § 7 heißt es wieder wörtlich: „Die Geschäfte der Vereinigung werden durch den Vorstand geleitet, welcher aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, zwei Schriftführern, einem Kassier und zwanzig Vorstandsmitgliedern besteht."

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von zwei Jahren durch die Generalversammlung mit absoluter Mehrheit ...

Von den Funktionären treten jedes zweite Jahr der Präsident und der Kassier, alljährlich ein Vizepräsident, ein Schriftführer und zehn Vorstandsmitglieder aus. Eine Wiederwahl ist zulässig.

In § 10 steht die Bestimmung, daß im Oktober eines jeden Jahres eine ordentliche Generalversammlung mit der Neuwahl des Vorstandes und der Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und der Rechnungslegung stattzufinden hat.

An der übrigen Konzeption hat sich eigentlich bis zum heutigen Tag kaum etwas geändert. Lediglich im letzten Paragraphen, im § 15, wird im Falle einer Auflösung der Vereinigung bestimmt, daß der letzte Präsident über das Vereinsvermögen so zu verfügen hat, daß es einem gemeinnützigen Zweck im Interesse der Gewerbetreibenden Wiens zugeführt wird. Die Satzungen aus 1971 bestimmen, daß das Vermögen dem Roten Kreuz zuzuführen wäre.

Warum nicht am 24. Dezember?

In den Annalen findet man unter diesem Datum des Jahres 1912 wieder ein Schreiben an die k. k. Polizeidirektion. Es war damals nicht ungewöhnlich, an einem Heiligen Abend noch zu arbeiten. In diesem Schriftsatz findet man alle Sachverständigen angeführt, die an der Generalversammlung am 7. Dezember 1912 teilnahmen. Insgesamt waren es 68 Männer, von denen natürlich keiner mehr lebt. Und doch können wir aus dieser langen Liste — jeder vielleicht nach seiner eigenen Betrachtung — etwas ablesen. So z. B. war keine einzige Frau in diesem Gremium zu finden. Der Großteil der Teilnehmer trug honorige Titel. Sei es nun Kommerzialrat, k. u. k. Hof-Zimmermeister, k. u. k. Hof-Spediteur, k. u. k. Hof-Optiker, k. k. Regierungsrat, Oberbaurat, Kaiserlicher Rat, Stadtbaumeister, Oberingenieur, Oberinspektor, beh. aut. Zivilingenieur, Architekt und Stadtbaumeister, Prokurist, Vorsteher. Auch die angeführten Berufe prägen das Bild dieser Zeit. Effektenschätzmeister der k. k. priv. allgemeinen Verkehrsbank, Direktor der Glashüttenwerke, Buch- und Steindruckereibesitzer, Sportinstitutsinhaber, Direktor der Wienerberger Ziegelfabriken, Verwaltungsrat, Experte des k. k. Versatz- und Versteigerungsamtes.

Der Beruf Pferdehändler hatte damals sicher mehr Bedeutung als heute. Auch ein Vorsteher der Genossenschaft der Fleischselcher war vertreten. Ein Weingroßhändler sollte nicht fehlen. Das Gewerbe war jedenfalls stark vertreten. Warum nun eine Liste aller Mitglieder folgt? Mit den angeführten Wohn- und Geschäftsadressen können sie vielleicht selbst noch mancher Spur aus der Vergangenheit folgen und unter Umständen in der Gegenwart wiederfinden

Für den Vorstand wurden gewählt die Herren:

Fritz Ballmann, Inh. d. Fa. Fritz Ballmann, III., Marxergasse 28 C,
Leopold Baß, Direktor d. Fa. Gottlieb Taussig, Toiletteseifen- und Parfümeriewarenfabrik, XII., Schönbrunner Straße 209,
Bernhard Bauer, Inh. d. Fa. Bernhard Bauer jun., I., Sterngasse 2,
Dr. Fritz Beer, techn. Konsulent der Anglo-österr. Bank, IX., Seegasse 2,
Ludwig Biger, Architekt, k. u. k. Hofzimmermeister, X., Steudelgasse 9,
Adolf Biß, Effektenschätzmeister der k. k. priv. allgemeinen Verkehrsbank, XIII., Eduard-Klein-Gasse 29,
Franz Bröckl, Direktor der Glashüttenwerke vorm. J. Schreiber & Neffen, IX., Liechtensteinstraße 22,
Bernhard Buchwald, Ges. d. Fa. B. Buchwald & Co., VII., Lindengasse 16,
Stefan Dorner, Fabriksdirektor, XXI., Donaufelderstraße 52,
Arthur Ehrenfest-Egger, k. k. Kommerzialrat, beh. aut. Zivilingenieur, IV., Luisengasse 25,
Wilhelm Eitner, k. k. Regierungsrat, Direktor i. P. der k. k. Lehr- und Versuchsanstalt für Lederindustrie, III., Fasangasse 20,
Dr. Fritz Edler von Emperger, Oberbaurat, beh. aut. Bauingenieur, I., Dominikanerbastei 4,
Alfred Epstein, Tuchhändler, I., Fleischmarkt 15,
Karl Fischer-Pochtler, Fabrikant für Syphon- und Sodawasserfabrikseinrichtungen, VII., Kaiserstraße 37,
Hermann Fischer, Inh. d. Fa. Versicherungsschutz, I., Canovagasse 7,
Eduard Goedicke, Ingenieur, Fabriksdirektor i. P., III., Fasangasse 27,
Gustav Gruber, Buch- und Steindruckereibesitzer, VII., Mariahilfer Straße 32,
Albrecht von Groeling, Oberingenieur, Chemiker, III., Sofienbrückengasse 26,
Rudolf Günther, Sportinstitutsinhaber, I., Postgasse 1,
Karl Haybäck, Architekt, III., Seidlgasse 31,
Walter Heckmann, Direktor der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft, IV., Favoritenplatz 2,
Wilhelm Helmsky, kais. Rat, beh. aut. Zivilingenieur, VIII., Lerchenfelder Straße 28,
Eduard Hodek, Ges. d. Fa. Brüder Hodek, VII., Schrankgasse 8,
Artur Ritter von Kink, kais. Rat, Verwaltungsrat der k. k. priv. Heinrichsthaler Papierfabrik Akt. Ges. vorm. Martin Kink & Co., I., Elisabethstraße 6,
Edmund Klauber, Ingenieur, Konsulent des Bundes österr. Industrieller, II., Obere Donaustraße 49,
Hermann Koller, Realitäten- und Hypothekenbüro-Inhaber, I., Annagasse 3 a,
Franz Lang, kais. Rat, Experte des k. k. Versatz- und Versteigerungsamtes, III., Reisnerstraße 29,
Josef J. Leinkauf, k. u. k. Hof-Spediteur, IX., Kolingasse 1,
Arthur Lemberger, kais. Rat, Ges. d. Fa. Alois Lemberger, mech. Weberei, I., Börsegasse 14,

Arnold Löffler, Stadtbaumeister, Vorstandsstellvertreter der Bauabteilung der Union-Bauges., I., Ebendorferstraße 6,
August Ritter von Löhr, k. k. Hofrat, beh. aut. Maschinenbau-Ingenieur, techn. Mitglied des k. k. Patentamtes, III., Gärtnergasse 10,
Gustav Löwy, Ex- und Importeur, II., Taborstraße 22,
Siegmund Mayer, Kamm- und Maßstabfabrikant, XIII., Sebastian-Kelch-Gasse 11,
Julius Morgenstern, Pferdehändler, II., Nordbahnstraße 52,
Adolf Neumann, kais. Rat, Ges. d. Fa. M. B. Neumanns Söhne, Weberei, I., Werdertorgasse 7,
Josef Leopold Pick, Inh. d. Fa. Josef Leopold Pick, k. u. k. Hoflieferant, VII., Neubaugasse 78,
Gustav Prinz, Juwelier, IX., Währinger Straße 27,
Josef Rappel, Inh. d. Fa. Josef Skupil & Co., I., Maximilianstraße 11,
Alfred Reinhold, Oberingenieur der Donauregulierungskommission, XIV., Graumanngasse 8,
Ludwig Riedl, Cafetier, I., Stefansplatz 8,
J. T. von Risch, k. k. Kommerzialrat, Inh. d. Fa. J. Risch, Automobil- und Schreibmaschinenhandlung, I., Am Hof 5,
Theodor Sachsel, Oberinspektor i. P. des k. k. Eisenbahnministeriums, XIII., Tiroler Gasse 1,
Josef Sittig, Ges. d. Fa. Sittig, Knopffabrik, XVI., Reinhartgasse 22,
Rudolf Scheufler, Inh. d. Fa. Rudolf Scheufler, Kinderkonfektion, VII., Kirchengasse 10,
Paul R. Schmidt, Ingenieur, Dozent am k. k. Technologischen Gewerbemuseum, VIII., Strozzigasse 29,
Theodor Schnabel, Chef d. Fa. Hermann Schnabel, Großhandlung für Häute und Felle, XIV., Avedikstraße 33,
Fritz Schnek, Ges. d. Fa. Jakob Schnek's Söhne, Seidenfärberei, XIX., Iglaseegasse 43,
Friedrich Schön, Architekt, XVIII., Türkenschanzstraße 44,
Alfred Schostall, beh. aut. Zivilingenieur, Vorstand der Kalkgewerkschaften Nikolsburg, etc., I., Giselastraße 4,
Moritz Schrecker, Ges. d. Fa. Robert Schlesinger, Schuhfabrik, I., Walfischgasse 2,
Anton Schwarz, Architekt und Stadtbaumeister, IV., Taubstummengasse 13,
Robert Stowasser, Prokurist d. Fa. S. Stowasser, I., Krugerstraße 9,
Rudolf Stummer Ritter von Traunfels, k. k. Baurat, beh. aut. Zivilingenieur, III., Lagergasse 6,
Julius Theumann, Prot. Saitlinghändler, III., Landstraßer Hauptstraße 155,
Ludwig Ullmann, Schokolade- und Kanditenfabrikant, XIV., Sechshauser Straße 15,
Rudolf Vieröckl, Fleischselcher, Vorsteher der Genossenschaft der Fleischselcher, VIII., Josefstädter Straße 41,
Adolf Wachtel, Ges. d. Fa. Landesberger, Wachtel & Co., Bank- und Kommissionsgeschäft, IX., Liechtensteinstraße 39,
Otto Waldstein, k. u. k. Hof-Optiker, I., Kohlmarkt 3,
Karl Wallner, Ingenieur, Direktor der Schrauben- und Schmiedewarenfabriks-Akt. Ges. Brevillier & Co. u. A. Urban & Söhne, VI., Magdalenenstraße 18,
Ottokar Weigel, Prokurist d. Fa. Schönthaler & Söhne, Möbelfabrik, IV., Theresianumgasse 17,
Friedrich Weil, Inh. d. Fa. Friedrich Weil, Weingroßhändler, XX., Nordwestbahnhof,
Rudolf Oskar Weil, Realitäten- und Hypothekenbüro-Inhaber, I., Stubenring 12,
Siegfried Franz Weil, kais. Rat, Ges. d. Union-Handels-Ges. m. b. H., IX., Günthergasse 2,
Ernst Weinberger, Inh. d. Fa. R. Jaeckel's Nachf. und Karl Bayer's Nachf., VI., Mariahilfer Straße 11,
Gottlieb Wettendorfer, Chemiker und Schriftsteller, XVII., Veronikagasse 36,
Hans Wilhelm, Restaurateur, V., Schönbrunner Straße 35,
Konrad Zelle, Ingenieur, Direktor der österr. Maschinenbau-Akt. Ges. Körtig, XX., Dresdnerstraße 68,
Heinrich Zentner, Ges. d. Fa. Heinrich Zentner, Farbwarenfabrik, VII., Neubaugasse 11.

Der Krieg wirft auch Schatten auf das Gremium der Sachverständigen

Ein Brief an die k. k. n. ö. Statthalterei Wien vom 3. Dezember 1914 zeigt dies, denn es heißt darin:

„Der ergebenst unterzeichnete Verein erlaubt sich an die hohe k. k. Statthalterei als Aufsichtsbehörde das Ansuchen zu richten, die Genehmigung zu dem vom Vorstande gefaßten Beschluße zu erteilen, mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse von der Neuwahl des Vorstandes, welche in der diesjährigen Generalversammlung zu erfolgen hätte, abzusehen und die Mandatsdauer der Vorstandsmitglieder auf längstens ein Jahr zu verlängern. Maßgebend für den oben erwähnten Beschluß des Vereinsvorstandes war insbesondere der Umstand, daß zahlreiche Vereinsmitglieder infolge ihrer Einberufung zur militärischen Dienstleistung an der Generalversammlung nicht teilnehmen und daher einerseits ihr aktives Wahlrecht nicht ausüben und andererseits auch ihr passives Wahlrecht verlieren würden. Im Hinblicke darauf, daß auch anderen Vereinen aus den gleichen Gründen die Bewilligung zur Unterlassung von Wahlen behördlicherseits erteilt wurde und insbesondere auch die Mandatsdauer der Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern durch eine kürzlich erschienene Verordnung verlängert wurde, bittet der ergebenst unterzeichnete Verein, seinem Ansuchen Folge geben zu wollen."

Optimistisch war lediglich die Verlängerung der Mandatsdauer für längstens ein Jahr. Der Krieg dauerte aber tatsächlich bis 1918.

Eine Lücke in den Annalen

Unser Hauptverband besitzt leider keine Unterlagen mehr aus jener Zeit; lediglich zwei Unterlagen halfen, die Vereinsgeschichte ein wenig aufzuhellen. Bei der Polizeidirektion Wien befinden sich zwei Akte: der „Sicherheitsdirektionsakt" mit den Bescheiden und der „Vereinsakt". Wenn Aktivitäten verblassen, kommt es zumeist zu neuen Aufmachungen. Und so wurde aus dem „Gremium" und der „Vereinigung der ständig beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Schätzmeister" am 15. Dezember 1933 der „Hauptverband der ständig beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Schätzmeister in Österreich".

Im Gleichschritt stirbt Österreich

Über den neuen Vereinstitel sollte sich der Hauptverband nur viereinhalb Jahre freuen, denn in der Wiener Zeitung vom 8. 7. 1938 finden wir die folgende kurze Notiz:

„Auf Grund des Gesetzes über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden vom 17. Mai 1938, G. Bl. Nr. 136/38, ordne ich im Einverständnis mit dem Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, Gauleiter Bürkel, an, daß mit dem 22. Juni 1938 der

Hauptverband der ständig beeideten gerichtlichen
Sachverständigen und Schätzmeister, Wien, 1. Bez.,
Eschenbachgasse 11,

gelöscht wird.

Das Vermögen wird unter Ausschluß der Liquidation in den NS-Rechtswahrerbund, Reichsfachschaft für das Sachverständigenwesen, Berlin NW. 40, Reichstagufer 2, eingewiesen.

Die Rechte der Mitglieder sind zu wahren.

Wien, den 6. Juli 1938.

Der Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände:
Albert Hoffmann, Reichsamtsleiter."

Feinfühligen Stilisten fällt die Formulierung „Die Rechte der Mitglieder **sind zu wahren**" auf.

Gleiche Bedeutung — aber in neuem Stil

Es soll nun sprunghaft — nämlich acht Jahre später — auf einen Bescheid vom 15. 2. 1946, den die Republik Österreich, Bundesministerium für Inneres und öffentliche Sicherheit, an unseren Verein in Wien 1, Doblhoffgasse 3, richtete, Bezug genommen werden. In diesem Bescheid finden wir sinngemäß einen gleichen Satz, jedoch mit österreichischer Usance. Er lautet nun: „Die Mitgliedsrechte der alten Vereinsmitglieder **bleiben gewahrt.**" In diesem Bescheid bezieht sich das Bundesministerium für Inneres als Vereinsbehörde ebenfalls wie zu

Gründungszeiten auf § 11 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134. Es wurden die folgenden Herren zu Mitgliedern des provisorischen Vereinsvorstandes bestellt:

Kommerzialrat Carl Brunner, Wien 1, Kohlmarkt 16;
Dr. August Röttinger, Wien 17, Dornbacher Straße 14;
Architekt Emil Dietrich, Wien 4, Linke Wienzeile 64;
Rudolf Hartl, Baumeister, Wien 12, Dörfelstraße 15.

Ein Protokoll mit historischer Bedeutung

Kollegen, die die Zeit nach dem Krieg als erwachsene Menschen miterlebten, werden das Protokoll der Hauptversammlung vom 13. 10. 1947 im Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein, Wien 1, Eschenbachgasse 9, nachdenklich, vielleicht ein wenig elegisch, aber sicher im nostalgischen Gedenken lesen. Es soll daher im vollen Umfang wiedergegeben werden:

„Die Hauptversammlung wurde satzungsgemäß schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungen sind an alle Mitglieder ausgesendet worden, und 114 Mitglieder sind erschienen.

Der prov. Geschäftsführer in dem Verbande, Ziv.-Ing. Emil Dietrich, akad. Architekt und Baumeister, begrüßte die Anwesenden und ehrte die verstorbenen Mitglieder durch einen Nachruf, der stehend angehört wurde."

Zu Punkt 1 der Tagesordnung gab Arch. Dietrich zur Entgegennahme den Tätigkeitsbericht des prov. Vorstandes, welcher lautete:

„Der alte Hauptverband der ständig beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Schätzmeister, ehemals Gremium der Sachverständigen, wurde nach der zwangsweisen Okkupation Österreichs durch das Deutsche Reich über Anordnung des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände in die Reichsfachschaft für das Sachverständigenwesen überleitet. Nach Beendigung des Krieges und Wiedererrichtung der Republik Österreich hat das Bundesministerium für Inneres, als Vereinsbehörde, gemäß § 6 Abs. 1 des Vereinsreorganisationsgesetzes vom 31. 7. 1945 die Tätigkeit des Hauptverbandes in derselben Weise genehmigt, wie sie vor der Neuordung der Eingliederung in der Reichsfachschaft für das Sachverständigenwesen sich befand. Zugleich hat das Bundesministerium zum provisorischen Vorstand des Verbandes bestellt:

den Juwelier Kommerzialrat Carl Brunner,
Wien I, Kohlmarkt 16;
den Chemiker Dr. August Röttinger,
Wien XVII, Dornbacher Straße 14;
den Ziv.-Ing. Emil Dietrich, akad. Architekt und Baumeister,
Wien VI, Linke Wienzeile 64;
den techn. Rat Ziv.-Ing. für Hochbau und Baumeister Rudolf Hartl,
Wien XII, Dörfelstraße 15.

Der provisorische Vorstand hat mich mit der Geschäftsführung und Herrn Ziv.-Ing. Hartl mit der Kassenverwaltung betraut.

Nach Errichtung der Republik Österreich bis zum Zeitpunkt der Wiederherstellung unseres Hauptverbandes hat ein Proponentenkomitee von 18 Sachverständigen verschiedener Berufsgruppen die Geschäfte des Hauptverbandes besorgt, wobei die aufopfernde Tätigkeit des Oberbaurates, Herrn Dr. techn. Otto Gröger. beh. aut. Ingenieurkonsulent für Bauwesen, besonders verdienstvoll war und alle Sachverständigen ihm zu Danke verpflichtet sind.

Da die Geschäftsräume des Hauptverbandes im Hause Wien I, Rotenturmstraße 13, durch Bombentreffer schwer beschädigt und der Aufenthalt in denselben lebensgefährlich wurde, übersiedelte der Verband in die Doblhoffgasse 3 als Untermieter. Nun begann eine eifrige Tätigkeit des Verbandes, weil derselbe die Dokumente über die Bestellung der Sachverständigen der Reichsfachschaft für das Sachverständigenwesen unversehrt erhalten hat und da die maßgebenden Justizbehörden und sonstigen Körperschaften den Verband um Auskünfte ersuchten. So wurde der Hauptverband der ständig beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Schätzmeister ein wichtiger Institutionsgehilfe der vorgenannten Behörden und Körperschaften.

Wie umfangreich die Tätigkeit des Hauptverbandes war, wolle daraus ersehen werden, daß von 1800 Sachverständigen der Reichsfachschaft für das Sachverständigenwesen im Laufe der Zeit 1327 von den Gerichtspräsidien teils suspendiert, teils ihnen die Bestellung zum gerichtlich beeideten Sachverständigen entzogen wurde. Es verbleiben dem Verbande 437 von den ehemaligen Mitgliedern der Reichsfachschaft für das Sachverständigenwesen, während 373 Sachverständige neu bestellt wurden, sodaß zur Zeit 846 Sachverständige dem Verbande angehören. Außerdem laufen noch viele Ansuchen von Berufskörperschaften und Einzelpersonen, um die Bestellung zum Sachverständigen. Jede Angelegenheit, einen Sachverständigen betreffend, ob es eine Neubestellung, Belassung usw. sei, erfordert eine mehrfache Korrespondenz und vielfache Erhebungen, welche gering berechnet rund 10.000 Schriftstücke ergaben.

Hier muß ich Ihnen mit Anerkennung bekunden, daß unsere beiden Angestellten, Frl. Schmidl als Sekretärin und Frau Krcek als Beamtin, mit viel Fleiß, Sachkundigkeit und Pedanterie ihr Amt versehen, und ich danke den beiden Damen für ihre ausgezeichnete Dienstleistung im Namen des heute scheidenden prov. Vorstandes.

Der Vorstand hat sich auch mit dem Ausbau des Verbandes — durch Errichtung von Zweigstellen in allen Bundesländern am Sitze eines Landesgerichtes — befaßt und auch die Vorarbeiten besorgt. In allen Bundesländern wurden von den ständig beeideten gerichtlichen Sachverständigen die Errichtung von Landesstellen des Hauptverbandes auf das wärmste begrüßt, dortselbst Proponentenkomitees gebildet und werden nach Beschlußfassung der Satzungen die Landesstellen des Hauptverbandes raschest zur Aktivierung kommen.

Der Vorstand ist bei der Justizbehörde bittlich geworden, die reichsdeutsche Gebührenordnung für Sachverständige aufzuheben und eine den Zeitverhältnissen und den Berufen entsprechende Gebührenordnung für Sachverständige und Schätzmeister zu erlassen. Nach mehrfachen Vorsprachen bei den zuständigen Referenten erhielten wir dann vom Ministerium für Justiz einen diesbezüglichen Gesetzesentwurf zur Stellungnahme, den der Vorstand termingerecht am 21. 12. 1946 beantwortet hat. Bisher ist ein diesbezügliches Gesetz noch nicht erflossen, da angeblich diese Gesetzesvorlage an etwa 30 Stellen zur Stellungnahme ausgesendet wurde.

Nach Beendigung der Überprüfung der Sachverständigen nach dem Nationalsozialistengesetz durch die Gerichtspräsidien beabsichtigte der Vorstand die von allen Behörden und Interessenten begehrten Verzeichnisse der ständig beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Schätzmeister in Druck zu setzen und hat zu diesem Zwecke das Oberlandesgericht in Wien gebeten, alle ihm unterstehenden Gerichte zu veranlassen, die von diesem belassenen und neubestellten Sachverständigen dem Verbande bekanntzugeben. Eine diesbezügliche Verfügung wurde vom Oberlandesgericht erlassen, sodaß der Verband in der Lage sein wird, im Laufe des kommenden Halbjahres die Verzeichnisse herauszugeben.

Weiters hat der Vorstand die Berufsgruppe der „Bausachverständigen" und die Berufsgruppe der „Lebensmittel" bereits errichtet, weitere Berufsgruppen, und zwar die des „Elektro- und Maschinenwesens", der „Ärzte", der „Buchsachverständigen", „Textilien" und die des „Automobilwesens", sind in Bildung.

Der Vorsitzende frug die Anwesenden, ob jemand zum Tätigkeitsbericht zu sprechen wünscht, und da dies nicht der Fall war, bat er dem scheidenden prov. Vorstand das Absolutorium zu erteilen. Die Entlastung wurde durch Abstimmung einstimmig dem scheidenden prov. Vorstand erteilt.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung verlas der Vorsitzende die geänderten Satzungen des Hauptverbandes der ständig beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Schätzmeister, er eröffnete sodann darüber die Debatte, bei welcher der Antrag angenommen wurde, einem engeren Komitee die Änderungen einiger Bestimmungen vorzuschlagen. Es bildete sich hierauf ein Komitee von freiwillig sich meldenden Mitgliedern unter Vorsitz des Kollegen Stadtrat Dr. Exel, die nach kurzer Beratung die diesem Protokoll beiliegenden Satzungen zur Annahme empfahlen, was auch von den Versammelten einstimmig geschah.

Zu Punkt 3 verlas das von dem prov. Vorstand mit der Kassenverwaltung betraute Vorstandsmitglied, techn. Rat Rudolf Hartl, den Vermögensbericht des Hauptverbandes, welcher vom Buchsachverständigen, Herrn Franz Englisch, überprüft und vollständig richtig befunden wurde und bat um die Entlastung, welche von der Hauptversammlung einstimmig gegeben wurde. Sodann wurde durch Abstimmung nach einiger Debatte der Mitgliedsbeitrag für das Jahr 1947 mit S 36,— festgelegt.

(Im Jahr 1948 kostete 1 kg Schwarzbrot öS 1,16, 1 kg Weißbrot öS 2,17, 1 l Milch 76 Groschen, 1 kg Rindfleisch öS 7,50 und 1 kg Schweinefleisch öS 13,—. Anmerkung des Autors.)

Zu Punkt 4, 5 und 6 der Tagesordnung übergehend, welche die Wahl des Präsidiums nach den Satzungen betrifft, wurde über Antrag des Mitgliedes Oberbaurat Dr. techn. Otto Gröger durch Abstimmung einstimmig gewählt:

zum Präsidenten: der beh. aut. Ziv.-Ing. f. Hochbau, akad. Architekt und Baumeister Emil Dietrich, Wien VI, Linke Wienzeile 64;
zum 1. Vizepräsidenten: Dr. August Röttinger, Chemiker, Wien XVII, Dornbacher Straße 14;
zum 2. Vizepräsidenten: Kommerzialrat Carl Brunner, Juwelier, Wien I, Kohlmarkt 16;
zum Kassaverwalter: techn. Rat, beh. aut. Ziv.-Ing. f. Hochbau Rudolf Hartl, Baumeister, Wien XII, Dörfelstraße 15;
zu Schriftführern: der Buchsachverständige Franz Englisch, Wien VII, Neubaugasse 53;
der Altwarenhändler Emmerich Zensch, Wien XVI, Thaliastraße 62.

Weiters wurden durch einstimmige Abstimmung zu Rechnungsprüfern gewählt:

Ernst Vertilek, Buchsachverständiger, Wien III, Hintzerstraße 9;
Leopold Grabler, Bücherrevisor, Wien III, Wällischgasse 12;

und in den ehrenrätlichen Ausschuß die Sachverständigen:

1. Dr. techn. Kurt Ulrich, beh. aut. Ingenieurkonsulent f. Elektrotechnik;
2. Direktor Karl Kafka, Buchsachverständiger und Steuerberater;
3. Theaterfachmann Franz Rosin;
4. Oberstleutnant Oskar Proché, Altwarenhändler;
5. Otto Spitzkopf, Gebäudeverwalter und Realitätenvermittler;

ferner als Ersatzmänner:

1. Franz Winter, Mechaniker, Galvaniseur, Stahl- und Metallschleifer;
2. Carl Ferdinand Hess, Hotelier;
3. Louis Koci, Kunst- und Antiquitätentischler.

Unter „Allfälliges" beantragte das Mitglied Kommerzialrat Freund, im Hinblick darauf, daß die Sachverständigen außer ihrer beruflichen Tätigkeit in vielen Fällen oft bis zu 60 Stunden in der Woche mit Gutachten beschäftigt sind, somit geistige und physische Schwerstarbeit leisten, daß beim Wirtschaftsamt die Zusatzkarte für Schwerstarbeiter bewilligt werde. Nach vielfacher Unterstützung dieses Antrages gab der Vorsitzende bekannt, diesbezügliche Schritte zu unternehmen."

Es ist diesem Protokoll eigentlich nichts hinzuzufügen. Vom ausgebombten Vereinslokal bis zur Höhe des Mitgliedsbeitrages und dem Wunsch, eine Schwerstarbeiterkarte bewilligt zu bekommen, ist alles enthalten. Der Orginaltext charakterisiert bestens die Nachkriegszeit.

Geheime Anfrage

Das Polizeikommissariat Innere Stadt bekam am 9. Juli 1948 eine Anfrage, ob irgendwelche nachteilige Wahrnehmungen hinsichtlich der Vereinstätigkeit des Vereines „Hauptverband der ständig beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Schätzmeister Österreichs" bisher wahrgenommen wurden. Die Antworten sollen wieder im Wortlaut angeführt werden, geben sie doch ebenfalls einen Spiegel der damaligen Vereinsgeschichte wieder und lassen die Mentalität der Nachkriegszeit erahnen.

„Bericht

Wie im Hause Wien I, Doblhoffgasse 3, in Erfahrung gebracht werden konnte, befindet sich der „Hauptverband der ständig beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Schätzmeister Österreichs" seit dem Jahre 1945 in den Büroräumen des Baumeisters Gustav Gröger, in einem Kabinett, in Wien I, Doblhoffgasse 3. Die Büroarbeiten des Verbandes werden von zwei Stenotypistinnen, welche ganztägig dort beschäftigt sind, geführt.

Der Präsident des Verbandes sowie die Mitarbeiter kommen nur fallweise in das Haus, da diese dem Verband nur nebenberuflich angehören.

Im Hause konnte festgestellt werden, daß der Verband dzt. seine Tätigkeit ausübt. Hinsichtlich der Mitgliedzahl des Verbandes sowie über die Art der Vereinstätigkeit kann nur der Präsident Emil Dietrich, Wien 6, Linke Wienzeile 64 wh., Angaben machen.

Hieramts scheint der Verband nicht vorgemerkt auf."

„An das Vereinsbüro

Wie der Präsident des bezogenen Verbandes, Emil Dietrich, Wien VI, Linke Wienzeile 64, angibt, besteht der Verein seit 60 Jahren. Er zählt etwa 1.000 Mitglieder und ist nach Berufsgruppen gegliedert, wie Ärzte, Lebensmittelhändler, Juweliere, Bausachverständige, Buchsachverständige etc. Gleichsam als „Institutionsgehilfe" der Justizbehörde arbeitet er aufs engste mit dem Justizministerium und den Bundeskammern zusammen, zumal er mit der Ernennung der Sachverständigen befaßt ist. Seinen Sitz hatte der Verein früher im Hause Wien I, Rotenturmstraße 13, wo er ausgebombt wurde. Derzeit hat der Verein im Hause Wien I, Doblhoffgasse 3, als Notquartier zwei Räume inne, für die monatlich S 75,— Miete bezahlt werden. Als Angestellte fungieren eine Sekretärin und eine Stenotypistin. Der Verein beabsichtigt in einigen Wochen in das Haus Wien I, Rathausstraße 21, zu übersiedeln, wo ihm die Kammer für gewerbliche Wirtschaft einige Räume zur Verfügung stellen wird."

Den Weg in die erfolgreiche Gegenwart finden wir in einem Artikel „Wohin gehen wir?", anläßlich des 75jährigen Jubiläums, im Heft 4, Jahrgang 1986, in unserem Fachblatt „Der Sachverständige" von unserem langjährigen Präsidenten, Herrn Baurat h. c. Dipl.-Ing. Leo Splett, Ehrenpräsident der Cidadec und unseres eigenen Hauptverbandes.

Viele unserer Mitglieder waren und sind selbstlose Mitgestalter unserer Vereinigung. Unter der Ära des damals erfolgreichen Präsidenten und heutigen Ehrenpräsidenten Baurat h. c. Dipl.-Ing. Leo Splett stand als Syndikus Senatspräsident Professor Dr. Richard Jäger mit an der Spitze.

Jeder von uns kennt seine offene Art und seine tatenreichen Aktivitäten. Er war der Begründer der heutigen, so umfangreich gewordenen Seminare, die am Tulbinger Kogel ihren Stammsitz fanden. Aber auch die Internationalen Fachseminare in Bad Gastein — heuer bereits zum 15. Mal — standen unter der Obhut von Professor Dr. Jäger. Er hatte auch all die Mühen auf sich genommen, bei der Gründung der Landesverbände die Kontakte mit dem Hauptverband zu ordnen und last not least stand er auch Pate bei unserer Zeitschrift „Der Sachverständige".

Die ständig wachsenden selbstgesetzten Aufgaben des Hauptverbandes wären nicht durchführbar gewesen, hätte nicht das Sekretariat mit größtem Engagement den vielfältigen Anforderungen entsprochen. Frau Helge Heinrich und ihren Damen gebührt ein besonderer Dank für die Umsetzung aller Ideen.

Meine Bitte: Verlassen Sie sich nicht darauf, daß der Hauptverband von allein ewig besteht. Mängel und Probleme sind unsere persönlichen Chancen. Sehen Sie diese offen, und die Zukunft wird Ihnen und unseren jungen Kollegen gehören. Nur wer sich ändert, bleibt sich treu!

Gruß und Wunsch des Autors: „Glück auf! Ad multos annos!"

o. Univ.-Prof. DDr. Hans W. Fasching

Vorstand des Instituts für zivilgerichtliches Verfahren der Universität Wien

Die Erstellung von Sachverständigengutachten und ihre Bekämpfung im Rechtsmittelverfahren des Zivilprozesses

I. Einleitung

1. Im ersten Heft des „Sachverständigen" (Heft 1/77)[1]) habe ich in meiner Abhandlung „Sachverständiger und Richter" versucht, die Stellung beider im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens darzustellen. Ich habe damals mit dem Hinweis geendet, daß trotz der vom Gesetz dem Richter und den Parteien eingeräumten Kontrollmöglichkeiten das Bewußtsein zurückbleibe, daß diese Kontrollen nur beschränkt und keineswegs immer effektiv sind, und daß das Gefühl, mehr und mehr hilflos dem Spezialisten ausgeliefert zu sein, sogar dem Richter selbst im Rahmen der Rechtspflege begegnet.

Die seither zum gerichtlichen Sachverständigen erschienene österreichische Verfahrensliteratur hat sich vornehmlich mit rein verfahrensrechtlichen Fragen befaßt.[2]) Auf das sich auch in der Presse artikulierende Mißbehagen an der Dominanz des Sachverständigen ist aber besonders **Krammer**[3]) näher eingegangen und hat sich mit den in der Presse und in Teilen der Fachliteratur (besonders im deutschen Schrifttum) erwähnten Reformmöglichkeiten befaßt, die er durchwegs für nicht sehr zielführend hält. Von diesem Standpunkt aus bleibt aber dann nur ein effektiver Weg, die „Abhängigkeit des Richters vom Sachverständigen" in den durch die Sache selbst gebotenen Grenzen zu halten: die möglichst wirksame Kontrolle des Sachverständigen durch Gericht und Partei.

2. Daher soll in der Folge näher untersucht werden, ob und welche Kontrollmöglichkeiten den Parteien und den Rechtsmittelgerichten im Rechtsmittelverfahren offenstehen. Die Beschränkung des österreichischen Rechtsmittelverfahrens im Zivilprozeß wird dann erkennen lassen, daß die Möglichkeiten effektiver Kontrolle schon in zweiter Instanz nicht unbeschränkt sind (und außerdem keineswegs voll ausgeschöpft werden), daß sie in dritter Instanz durch das Gesetz und eine zusätzliche restriktive Auslegung noch mehr begrenzt werden und daß auch dieser engere Rahmen bei weitem nicht ausgenützt wird. Es läßt sich also schon jetzt sagen, daß die Kontrolle des Sachverständigen durch Gericht und Parteien im Verfahren erster Instanz am effektivsten, erfolgversprechendsten und wohl auch am kostensparendsten ist. Eine Behandlung der Bekämpfungs- und Kontrollmöglichkeiten im Verfahren vor den Prozeßgerichten ist hier nicht möglich. Der Aufsatz beschränkt sich auf die Kontrolle im Rechtsmittelverfahren. Daher kann auch nicht näher auf gerichtsorganisatorische Fragen und solche der Justizverwaltung,[4]) auf die Befangenheit des Sachverständigen[5]) und auf den Problemkreis des eigenen richterlichen Fachwissens[6]) eingegangen werden; diese Fragen sind in den von mir genannten Abhandlungen ohnedies eingehend erörtert. Ebensowenig bedarf es hier einer Wiederholung der Ausführungen, ob der Sachverständige nur Beweismittel, Helfer des Gerichtes oder dessen Gehilfe ist.[7]) Wichtig ist für das Verfahren und die Gerichtskontrolle nur, ob er a) zur Feststellung von Tatsachen oder b) zur Mitteilung von Erfahrungssätzen oder c) (ausnahmsweise) zur Mitteilung von Rechtsnormen gem. § 271 ZPO bzw. § 4 IPRG bestellt wird.

Der Richter benötigt den Sachverständigen zur Beschaffung der Grundlagen für seine Entscheidung. Zweck der richterlichen Entscheidungstätigkeit im Zivilprozeß ist, nach Ermittlung des vom Gesetz geforderten Sachverhalts aufgrund richterlicher Anwendung der Verfahrensgesetze und mit Anwendung der zutreffenden Norm des Sachrechts über die Berechtigung der begehrten Rechtsfolge abzusprechen. Um aber den Sachverständigen zur Beschaffung der Urteilsgrundlagen heranziehen zu können, bedarf es eines richterlichen Auftrages an den Sachverständigen (Gutachtensauftrag, der nach den Regeln der ZPO in die Form eines Beweisbeschlusses gekleidet oder in einen solchen aufgenommen worden ist). Damit die Überprüfungsmöglichkeit im Rechtsmittelverfahren schlüssig dargestellt werden kann, wird zuerst vom Gutachtensauftrag und seiner Erfüllung die Rede sein.

II. Der Gutachtensauftrag

1. Beim Sachverständigen zur Feststellung von Tatsachen muß sich der Gutachtensauftrag besonders streng an die Inhaltserfordernisse für einen Beweisbeschluß halten und im einzelnen genau die Tatsachen bezeichnen, deren Vorhandensein im Befund oder Gutachten festgestellt werden soll.[8]) Dies kann zweckmäßigerweise auch in Form konkreter Fragen an den Sachverständigen erfolgen. Da hier dieser aufgrund seiner Fachkenntnis von Tatsachenbehauptungen oder realen Tatsachen auf weitere Tatsachen zu schließen hat, muß das Gericht ihm genau und eindeutig bekanntgeben, von welchem Sachverhalt er auszugehen hat. Ist dieser Ausgangssachverhalt nicht eindeutig, dann muß der Gutachtensauftrag die dem Gericht möglich scheinenden Sachverhaltsvarianten bezeichnen und dem Sachverständigen auftragen, zu jeder dieser Varianten Tatsachen zu ermitteln. Es ist aber nicht angängig, dem Sachverständigen nur den Akt mit dem Auftrag zu übersenden, „auf dessen Grundlage ein Gutachten zu erstatten".[9])

Der Gutachtensauftrag ist die Basis für die Gutachtenerstattung. Ist schon der Auftrag fehlerhaft, dann kann das Gutachten aus dem Gesichtspunkt der Entscheidung schon aus diesem Grund unzutreffend, unvollständig oder unrichtig sein. Dann handelt es sich nicht um einen Fehler eines Sachverständigen, sondern schon um den vorgelagerten Gerichtsfehler, der jedenfalls einen Rechtsmittelgrund bildet.

---

[1]) Sachverständiger und Richter, S. 14 ff.

[2]) So vor allem **Jelinek**, Der Sachverständige im Zivilprozeß, in: Der Sachverständige im Wirtschaftsleben, hrsg. von **Aicher-Funk** (1990).

[3]) Die „Allmacht" des Sachverständigen — Überlegungen zur Unabhängigkeit und Kontrolle der Sachverständigentätigkeit, Schriftenreihe der Niederösterreichischen Juristischen Gesellschaft, H. 54, 1990.

[4]) Beides näher von **Krammer**, Allmacht, Schriftenreihe, S. 9 ff. und 15 ff. behandelt.

[5]) Vgl. dazu nur **Fasching**, Kommentar zu den Zivilprozeß-Gesetzen, III. Band, Anm. zu den §§ 355 f. ZPO.

[6]) **Jelinek** in **Aicher-Funk**, Der Sachverständige im Wirtschaftsleben, 47 f. und 60; **Fasching**, Lehrbuch des Österreichischen Zivilprozeßrechts[2] (1990), Rz 856; **Fasching**, Kommentar III 469; **Pollak**, System des Österreichischen Zivilprozeßrechtes (1932), 669.

[7]) Siehe dazu **Fasching**, Lehrbuch[2], Rz 996; **Steininger**, Der Sachverständige in der Gerichtsbarkeit, Sach 1981/3, 9 f; **Jessnitzer**, Der gerichtliche Sachverständige[9] (1988), 1 ff.

[8]) **Jelinek**, in **Aicher-Funk**, Der Sachverständige im Wirtschaftsleben, 66.

[9]) **Jelinek**, in **Aicher-Funk**, Der Sachverständige im Wirtschaftsleben, 69; **Stein-Jonas-Leipold**, Kommentar zur Zivilprozeßordnung[20], II/2 vor § 402 ZPO Rz 17.

[10]) **Jelinek**, in **Aicher-Funk**, Der Sachverständige im Wirtschaftsleben, 66.

Erkennt der Sachverständige die Unzulänglichkeit des Auftrags, muß er beim Gericht auf Klarstellung drängen[10]) (sonst liegt ein Verfahrensmangel vor). Ergeben sich für den Sachverständigen bei Erstellung des Befundes oder Gutachtens neue Gesichtspunkte, die nach seiner Auffassung für die Streiterledigung von Bedeutung werden, dann darf er sein Gutachten nicht eigenmächtig auf diese Punkte ausdehnen, sondern muß auch hier das Gericht darauf hinweisen und die Erweiterung seines Auftrages anregen. Das Gericht wird wohl zweckmäßigerweise vor Ergänzung des Beweisbeschlusses die Parteien hören; es muß es jedenfalls dann tun, wenn das erweiterte Gutachten bisher noch nicht von den Parteien vorgetragene Tatsachen zugrundelegen müßte; hier würde eine Unterlassung der Parteianhörung vor der Erweiterung des Gutachtensauftrages jedenfalls dann einen erheblichen Verfahrensmangel bilden, wenn die Parteien auch nach Gutachtenerstattung keine Möglichkeit mehr haben, zu den bisher nicht vorgetragenen neuen Gutachtensgrundlagen Stellung zu nehmen.

2. Dasselbe gilt auch für Sachverständige, die zur Mitteilung von Erfahrungssätzen bestellt werden. In seinem Gutachtensauftrag hat das Gericht einen Sachverhalt bekanntzugeben und zu fragen, ob und welche Erfahrungssätze in diesem Bereich bestehen und ob sie im konkreten Fall anwendbar sind. Auch hier ist entsprechend vorzugehen, wenn der Sachverständige aufgrund seines Aktenstudiums zur Ansicht gelangt, daß der Gutachtensauftrag entweder zu wenig präzisiert ist oder ein anderer als der im Gutachtensauftrag bekanntgegebene Sachverhalt vorliegen dürfte und zum Gegenstand des Gutachtens gemacht werden müßte.

3. Für Sachverständige, die zur Mitteilung von Rechtsnormen bestellt werden,[11]) wird der Gutachtensauftrag regelmäßig die Bekanntgabe eines bestimmten Sachverhaltes und die Frage enthalten müssen, ob hier bestimmte Sonderrechtsnormen des § 271 Abs. 1 ZPO oder — praktisch viel bedeutungsvoller — Rechtsnormen eines vom Gericht bestimmt zu bezeichnenden ausländischen Staates bestehen und in welcher Weise sie dort ausgelegt und angewendet werden. Dem Sachverständigen ist aber keineswegs die Vorwegnahme der Entscheidung zu überlassen, also die Beantwortung der Frage, ob der dem Gutachten zugrunde gelegte Sachverhalt tatsächlich richtig ist und zu welchem Ergebnis die mitgeteilten Rechtsnormen im konkreten Fall führt. Gutachten, die in solcher Weise in die nur dem Richter vorbehaltene Entscheidung eingreifen, sind entweder dem Sachverständigen mit dem Ersuchen zurückzustellen, das Gutachten nach Eliminierung der auftragsüberschreitenden Partien wieder vorzulegen; oder das Gericht hat die auftragsüberschreitenden Ausführungen von vornherein unberücksichtigt zu lassen (und insoweit auch nicht zu honorieren).

III. Die Beschaffung der Gutachtensgrundlagen

1. Bei Sachverständigen zur Bekanntgabe von Erfahrungssätzen und bei solchen zur Mitteilung von Rechtssätzen ergeben sich hier keine grundsätzlichen Fragen. Der Sachverständige hat alle ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen auszuschöpfen und muß sie in den Ausführungen seines Gutachtens im einzelnen offenlegen. Eine direkte Heranziehung der Parteien durch den Sachverständigen zur Mitwirkung der Grundlagenermittlung ist nicht möglich. Sollte der vom Gericht mitgeteilte Sachverhalt unklar oder unvollständig sein, muß der Sachverständige beim Gericht um Aufklärung und Ergänzung ersuchen; dieses hat dann alles weitere zu veranlassen.

2. Der Sachverständige zur Ermittlung von Tatsachen hingegen — dem durch den Beweisbeschluß ein Teil der Sachverhaltsermittlung übertragen wird — muß dazu entweder von einem ihm vom Gericht bekanntgegebenen Sachverhalt ausgehen, um die weiteren, Fachwissen voraussetzenden Tatsachen ermitteln zu können; oder zum Teil oder gänzlich den ihm hypothetisch mitgeteilten Sachverhalt selbst ermitteln oder verifizieren.

A. Soweit ihm die Sachgrundlagen bereits durch das Gericht mitgeteilt worden sind und ihm diese unklar oder ergänzungsbedürftig erscheinen, hat sich der Sachverständige an das Gericht zu wenden und von diesem die Klarstellungen und Ergänzungen zu fordern. Unterläßt er dies, wird dadurch das Gutachten fehlerhaft, und stützt sich das Gericht mit seiner Entscheidung auf dieses Gutachten, dann handelt es sich um einen mit Rechtsmittel bekämpfbaren Gerichtsfehler; ein solcher liegt auch dann vor, wenn das Gericht einem Aufklärungs- und Ergänzungsansuchen des Sachverständigen nicht nachkommt und Gutachten und Entscheidung dadurch fehlerhaft oder unrichtig werden.

B. Soweit der Sachverständige aber selbst Tatsachen (als Gutachtensgrundlagen oder Ergebnis) zu ermitteln hat, gibt ihm die ZPO — abgesehen von dem unergiebigen § 359 ZPO, der dem Gericht aufträgt, dem Sachverständigen die bei Gericht erliegenden und für das Gutachten notwendige Unterlagen mitzuteilen — keine ausdrücklich auf ihn bezogenen Regeln an die Hand. Hier herrscht ein offenkundiges, rechtsstaatlich bedenkliches Regelungsdefizit, das die Rechtskontrolle sehr erschwert und leicht den Schein von Willkür schaffen könnte. Rechtspolitisch gesehen wäre es hier ein dringendes Anliegen, die wenigen Normen der ZPO über den Sachverständigenbeweis durch einige Vorschriften über die Zulässigkeit der Beschaffung der Gutachtensgrundlagen und des hiebei vom Sachverständigen einzuhaltenden Verfahrens zu ergänzen.[12])

Trotz des Fehlens konkretisierter spezieller Verfahrensregeln lassen sich aber doch bereits Richtlinien und Grenzen für die Ermittlungstätigkeit des Sachverständigen aus den Grundlinien des Gesetzes gewinnen: Soweit sich der Sachverständige selbst die Unterlagen beschaffen muß, wird er letztlich im Rahmen eines Beweisverfahrens tätig und muß die für die Beweisaufnahme vorgesehenen Regeln einhalten.[13]) Anders als der Richter darf er aber dabei keine Zwangsmittel anwenden, denn ihm selbst steht keine richterliche Zwangsgewalt zu.[14]) Seine Möglichkeiten sind hier mit denen der Schiedsrichter zu vergleichen (§ 588 ZPO 2. Satz), wobei er analog § 589 ZPO den Prozeßrichter dann um Hilfe ersuchen muß, wenn seine Ermittlungen nur mit Zwangsmitteln möglich wären. Besonders achten muß er, daß beiden Parteien in **gleicher** Weise eine Teilnahme bzw. Kontrolle bei seiner Ermittlungstätigkeit offenstehen muß. Ist etwa zur Vornahme eines Augenscheines die Verständigung von Parteien erforderlich, dann müssen **beide** Parteien von Zeit und Ort verständigt werden (eine Ausnahme besteht für ärztliche Untersuchungen einer Partei u. ä. sowie für Ermittlungshandlungen, die der Natur der Sache nach spontan oder an einem infolge von Naturereignissen oder ähnlichem nicht vorauszuplanenden Zeitpunkt erfolgen müssen). Soweit sich der Sachverständige von den Parteien oder anderen Personen oder Stellen selbst die erforderlichen Unterlagen nicht freiwillig beschaffen kann, muß er dies dem Gericht mitteilen, das dann, soweit dies gesetzlich möglich ist, selbst das Erforderliche zu veranlassen hat.

IV. Die Überprüfung im Rechtsmittelverfahren

1. Jede rechtsstaatliche Verfahrensordnung stellt den Bürgern Mittel zur Überprüfung von Entscheidungen zur Verfügung. Im gerichtlichen Verfahren und insbesondere im Zivilprozeß sind dies vornehmlich die Rechtsmittel, also Anträge der Parteien an ein (regelmäßig im Instanzenzug übergeordnetes) Gericht auf Abänderung oder Aufhebung der sie betreffenden gerichtlichen Entscheidung.

---

[11]) Vgl. dazu **Kralik**, Das fremde Recht vor dem Obersten Gerichtshof, FS-Fasching (1988), 297 ff.

[12]) So wie dies in der BRD durch die mit dem Rechtspflegevereinfachungsgesetz v. 17. 12. 1990, DRGBl. 2847 neu in die dZPO eingeführten §§ 404 a, 405 Satz 2, 407 a, 411 Abs. 4 teilweise erfolgt ist.

[13]) **Fasching**, Kommentar III 472; aA **Jelinek** in **Aicher-Funk**, Der Sachverständige im Wirtschaftsleben, 70. Näheres dazu wird von mir in einer Abhandlung „Ermittlungen des Sachverständigen im Zivilprozeß" ausgeführt, die demnächst in einer Festschrift erscheinen wird.

[14]) **Jelinek**, in **Aicher-Funk**, Der Sachverständige im Wirtschaftsleben, 70; **Stein-Jonas-Leipold**, Kommentar[20] II/2 vor § 402 ZPO Rz 19.

Durch das Rechtsmittel wird die gerichtliche Entscheidung als solche als fehlerhaft bekämpft. Der Rechtsmittelwerber kann — jedenfalls nach der strengen Beschränkung des Rechtsmittelzwecks in der österreichischen Zivilprozeßordnung — grundsätzlich nur Fehler des Gerichtes rügen, und zwar nur Verfahrensverstöße und unrichtige rechtliche Beurteilung; im Rechtsmittel an die zweite Instanz zusätzlich auch unrichtige Tatsachenfeststellung.[15]) Daraus folgt, daß Sachverständigengutachten durch Rechtsmittel niemals unmittelbar bekämpft werden können. Sie können nur dann — und damit nur mittelbar — zum Gegenstand einer Rechtsmittelrüge gemacht werden, wenn (bei Rechtsmitteln an die zweite Instanz) behauptet wird, daß das Gutachten die Grundlage und Ursache für eine unrichtige Tatsachenfeststellung des bekämpften Urteils ist; oder (bei allen Rechtsmitteln) daß bei der Erstellung des Gutachtens wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt wurden und diese Verletzung zumindest abstrakt kausal die Unrichtigkeit der Entscheidung herbeiführen konnte; oder schließlich (bei allen Rechtsmitteln) daß die vom Sachverständigen gelieferten und vom Gericht in die Entscheidung übernommenen Rechtssätze (bzw. zur Ausfüllung der Rechtsnorm dienenden Erfahrungssätze) zu einer unrichtigen Beurteilung der Sache durch den Richter geführt haben.

Damit ist die Möglichkeit, Gutachten von Sachverständigen im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens zu bekämpfen, vom Prozeßrecht her eingeschränkt, durch die Bindung an die Rechtsmittelgründe stark formalisiert und letztlich in geringem Maß sogar zusätzlich auch durch das Neuerungsverbot beeinträchtigt. Daher erscheint es prozeßtaktisch zweifellos naheliegend, daß die Parteien ihnen nachteilig erscheinende Gutachten bereits vor der Fällung des Urteils erster Instanz zu bekämpfen und zu erschüttern suchen. Die hauptsächlichen Mittel werden fundiertes Parteienvorbringen, Fragen bei der mündlichen Vernehmung der Sachverständigen, gegebenenfalls Privatgutachten, Anträge auf Bestellung weiterer Gutachter und (meist zweifelhaft oder mißbräuchlich) Ablehnungsanträge sein. Auf diese Möglichkeiten und ihre Erledigung ist im Rahmen dieses Aufsatzes, der sich nur mit der Bekämpfung der Gutachten im Rechtsmittelstadium befaßt, nicht näher einzugehen. Hier sei nur darauf verwiesen, daß dem Fehlen ausdrücklicher Sonderregeln zur Bekämpfung von Gutachten im Verfahren erster Instanz auch eine größere „richterliche Souveränität" zu deren Abwehr gegenübertritt, die sich teilweise in eine exzessive Auslegung der freien Beweiswürdigung kleidet.

Weil die Bekämpfung von Gutachten im Rechtsmittelverfahren durch die Beschränkung der Rechtsmittelgründe begrenzt und kanalisiert ist, muß im folgenden näher untersucht werden, welche Fehlertypen bei den verschiedenen Aufgabenkreisen der Sachverständigengutachten auftreten und inwieweit sie durch die Heranziehung des Gutachtens als Entscheidungsstoff dann zur Fehlerhaftigkeit der Entscheidung führen. Das gipfelt dann letztlich in der Frage nach den Rechtsmittelgründen und damit auch nach dem Erfolg des Rechtsmittels.

2. Rechtsmittel an die zweite Instanz

In zweiter Instanz ist eine Bekämpfung sowohl verfahrensmäßig als auch inhaltlich möglich.

A. Problemlos ist dies bei Sachverständigen, die zur Mitteilung von Rechtsnormen bestellt wurden. Beruht hier das Urteil auf einem vom Sachverständigen mitgeteilten unrichtigen Rechtssatz, dann kann das Berufungsgericht im Rahmen der Erledigung des Berufungsgrundes der unrichtigen rechtlichen Beurteilung von den Rechtssätzen des Gutachtens abgehen, denn es ist in seiner rechtlichen Beurteilung frei. Es braucht daher ein solches Gutachten nicht noch einmal im Berufungsverfahrens wiederholen;[16]) für die Feststellung der Rechtssätze besteht der Unmittelbarkeits-Grundsatz nicht.

B. Bei Sachverständigen zur Ermittlung von Erfahrungssätzen vertritt die Rechtsprechung hier regelmäßig folgende Auffassung: Ob ein Erfahrungssatz bestimmten Inhaltes besteht, wird als Tatsache behandelt.[17]) Will also das Berufungsgericht diesbezüglich von entsprechenden Ergebnissen eines Gutachtens abgehen, dann ist dies durchaus möglich. Für den Ablauf des Berufungsverfahrens kommt es aber darauf an, ob das Gutachten im erstinstanzlichen Verfahren mündlich in der Verhandlung erstattet wurde, ob es zwar schriftlich erstattet, aber danach mit dem Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung erörtert wurde; oder ob es nur schriftlich erstattet wurde, aber nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung war. In den beiden ersten Fällen kann das Berufungsgericht nur nach — allenfalls unter den Voraussetzungen der §§ 281 a, 488 Abs. 4 ZPO ausnahmsweise mittelbarer — Wiederholung der Beweisergebnisse (= des Gutachtens) von diesem abgehen;[18]) von einem bloß schriftlich erstatteten und in der mündlichen Verhandlung nicht mehr mit dem Sachverständigen weiter erörterten Gutachten kann es dagegen ohne weiteres abgehen und zum Schlusse kommen, daß der im Gutachten als bestehend angenommene (oder verneinte) Erfahrungssatz nicht (bzw. doch) besteht oder nicht mit diesem, sondern einem anderen Inhalt bestehe.

Ein Abgehen vom Inhalt eines solchen Gutachtens wird stets genau begründet werden müssen, sonst liegt eine erhebliche Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens vor.[19]) Die Begründung muß im einzelnen klar und verständlich ausführen, warum das Berufungsgericht den (die Grundlage des Ersturteils bildenden) Feststellungen des Gutachtens nicht folgen konnte und warum es hier zu den von ihm getroffenen Feststellungen gelangt ist. Für diese Begründung müssen dieselben strengen Überprüfbarkeitsvoraussetzungen verlangt werden wie für das Gutachten des Sachverständigen selbst. Keinesfalls darf sie sich in Leerformeln und Kurialfloskeln erschöpfen, sondern muß eine hier erforderliche Mindestsachkenntnis des Gerichtes offenlegen. Ein Verstoß gegen diese qualifizierte Begründungspflicht ist ein erheblicher Mangel des berufungsgerichtlichen Verfahrens, der vom OGH im Rahmen einer nach § 502 Abs. 1 ZPO zulässigen Revision aufgrund entsprechender Revisionsrüge wahrgenommen werden muß (siehe Näheres bei den Ausführungen über Rechtsmittel an die dritte Instanz) und nicht etwa mit der Begründung verneint werden dürfte, daß es sich hier um eine nicht revisible Frage der Beweiswürdigung handle; hier geht es eben nicht um eine Beweiswürdigung, sondern darum, ob die Verfahrensvorschriften für die Gewinnung der Entscheidungsgrundlage eingehalten wurden.

Das Berufungsgericht wird vor allem dann von den das Bestehen von Erfahrungssätzen betreffenden Feststellungen eines Gutachtens abzugehen haben, wenn diese Feststellungen durch den Gutachtensauftrag nicht gedeckt sind oder wenn sie einen anderen als den im Gutachtensauftrag vorgegebenen Sachverhalt betreffen. Unumgänglich ist ein Abgehen auch dann, wenn der vom Erstgericht in seinem Urteil festgestellte Sachverhalt von dem im Gutachtensauftrag vorgegebenen Sachverhalt verschieden ist und daher die vom Gericht festgestellten Tatsachen die Anwendung der auf anderer Sachgrundlage angenommenen Erfahrungssätze nicht mehr tragen. Darüber hinaus kann das Gutachten (und damit das auf diesem Gutachten beruhende Ersturteil) wegen sachlicher Unrichtigkeit bekämpft und überprüft werden. Wäh-

[15]) Vgl. dazu **Fasching**, Lehrbuch², Rz 1750 ff.; **Rechberger-Simotta**, Zivilprozeßrecht³ (1986), Rz 695 ff.

[16]) **Jelinek**, in **Aicher-Funk**, Der Sachverständige im Wirtschaftsleben, 73; **Fasching**, Kommentar III 471.

[17]) Vgl. **Rechberger**, Die Überprüfung von Erfahrungssätzen in der Revisionsinstanz, ÖJZ 1974, 113 ff. (mwN).

[18]) **Fasching**, Kommentar III 469 f.

[19]) Zur Verletzung der Begründungspflicht vgl. LGZ Wien, EFSlg 25.332.

rend die erstgenannten Fälle einfach unter Verfahrensverletzungen (Überschreiten oder Nicht-voll-Erfüllung des Gutachtensauftrages) oder schlicht unrichtigen Tatsachenfeststellungen untergeordnet werden können, handelt es sich bei der Prüfung der sachlichen Unrichtigkeit um eine wertende Auseinandersetzung des Gerichtes mit dem Fachwissen des Sachverständigen. Sie setzt voraus, daß das Berufungsgericht entweder selbst über eine entsprechende Sachkunde verfügt und diese in der Begründung der Berufungsentscheidung auch offenlegt und überprüfbar belegt;[20]) oder daß es — was der praktisch weit häufigere Fall ist — ein neues Gutachten einholt und sich von diesem überzeugen läßt und seine Entscheidungsgründe auf dieses stützt. Dabei wird es in den Gründen ausführen müssen, warum es Bedenken gegen das erste Gutachten hatte und warum es dem neu eingeholten Gutachten gefolgt ist; andernfalls läge auch hier ein Verstoß gegen die in § 272 Abs. 3 ZPO statuierte Begründungspflicht vor. Dieser ist — entgegen der ständigen Judikatur des OGH — an sich revisibel, denn das irrevisible Wertürteil des Berufungsgerichtes über Beweise erschöpft sich in der Tatsachenfeststellung, aber es hindert nicht die Überprüfung des Verfahrens, das zu diesen Feststellungen führt, und der dabei einzuhaltenden Begründungspflicht als einer Rechtsschutzgarantie.

Wie bereits ausgeführt, behandelt die Rechtsprechung das Bestehen eines Erfahrungssatzes regelmäßig als tatsächliche Feststellung, Sie macht aber dort zurecht Ausnahmen, wo der Erfahrungssatz der Ausfüllung eines unbestimmten Rechtsbegriffs dient. Die Grenzziehung zwischen den beiden Anwendungsbereichen der Erfahrungssätze ist schwierig und führt immer zu divergierenden Meinungen in Lehre und Praxis.[21]) Für die Bekämpfung und Überprüfbarkeit von Gutachten wird dies insoweit von Bedeutung, als dann, wenn der Sachverständige in seinem Gutachten über den Bestand von Erfahrungssätzen abspricht, die zur Ausfüllung eines unbestimmten Rechtsbegriffs dienen, seine Funktion weitestgehend der eines Sachverständigen zur Ermittlung von Rechtsnormen gleicht. Seine Ergebnisse können daher im Rahmen der rechtlichen Beurteilung vom Berufungsgericht ohne die Beschränkungen des § 488 ZPO frei beurteilt werden und müssen daher — trotz uneinheitlicher und eher ablehnender Judikatur — auch noch im Revisionsverfahren gem. § 503 Z 4 ZPO bekämpfbar und durch das Höchstgericht überprüfbar sein.

C. Das für Sachverständige zur Mitteilung von Erfahrungssätzen Gesagte muß umso mehr für die (in der Praxis am häufigsten bestellten) Sachverständigen gelten, die aufgrund ihrer Fachkenntnis Tatsachen ermitteln sollen. Hier liegt auf der Hand, daß mit Rechtsmittel bekämpfbare Fehler der angefochtenen Entscheidungen dann vorliegen, wenn das Gericht oder der Sachverständige die für dessen Tätigkeit zwingend vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften verletzt (Mangelhaftigkeit des Verfahrens), wenn die Ergebnisse eines nur auf unvollständiger oder unrichtiger tatsächlicher Grundlage erstatteten Gutachtens zur Grundlage der Entscheidung gemacht wurden, oder wenn der Sachverständige aus an sich richtigen Sachgrundlagen durch fehlendes oder unrichtiges Sachwissen oder Verstoß gegen die Denk- oder Sprachgesetze zu unrichtigen Tatsachenannahmen gelangt, denen das Gericht bei seiner Entscheidung gefolgt ist.

a) Das Gericht kann die für die Erstattung von Befund und Gutachten vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften in mannigfacher Weise verletzen, so etwa durch Bestellung einer Person zum Sachverständigen, der notorisch das Fachwissen fehlt; oder wenn es unterläßt, einen Sachverständigen, der sein Gutachten schriftlich erstattet hat, zur mündlichen Streitverhandlung zu laden, obgleich dies die Parteien mit sachlich fundierten Gründen beantragt haben und das Gutachten auch dem Gericht erörterungsbedürftig scheinen müßte.[22]) Vor allem aber liegt dann ein Verstoß des Gerichtes gegen Verfahrensvorschriften vor, wenn es im Beweisbeschluß (Gutachtensauftrag) die Aufgaben des Sachverständigen nicht im einzelnen genau und präzise umschreibt. Darauf wurde bereits oben hingewiesen. Eine solche Präzisierung des Gutachtensauftrages ist letztlich auch schon deshalb erforderlich, weil damit das Gericht praktisch einen Teil seiner Kompetenz zur Lösung der Tatfrage einem Nicht-Richter überträgt (ungeachtet des Umstandes, daß dem Gericht die Kontrolle dieses Ergebnisses und die Verantwortlichkeit für die Sachentscheidung verbleibt).

Der Sachverständige kann bei seiner Tätigkeit ebenfalls wesentliche Verfahrensvorschriften verletzen. Dies insbesondere bei der Beschaffung der für sein Gutachten erforderlichen Unterlagen.[23]) Welches Verfahren er hiebei einzuhalten hat, wurde bereits oben unter III 2 B erörtert.

Unterläuft dem Sachverständigen selbst (oder seinen Hilfspersonen) im Rahmen seiner Tätigkeit ein Verfahrensverstoß, der im § 477 ZPO als Nichtigkeitsgrund bezeichnet wird, so kann nach herrschender Lehre und Rechtsprechung aus diesem Grunde nicht auch die Entscheidung als nichtig angefochten werden, sondern es kann auch hier nur ein erheblicher Verfahrensmangel bzw. Entscheidungsmangel geltend gemacht werden. Selbst die zu Unrecht zurückgewiesene Ablehnung eines Sachverständigen bewirkt nicht die amtwegig wahrzunehmende Nichtigkeit des auf dessen Gutachten beruhenden Urteils, sondern bildet nur einen erheblichen Verfahrensmangel, der lediglich nach Rechtsmittelrüge wahrnehmbar ist. Sogar die strafbare „falsche Beweisaussage" (= wissentlich unrichtige Gutachten-Erstattung) bildet nur einen Grund für eine Wiederaufnahmsklage und kann daher vom Rechtsmittelgericht nicht von Amts wegen wahrgenommen werden, ist aber aufgrund der diesbezüglichen Rechtsmittelrüge im Rahmen der Würdigung des Gutachtens zu beachten. Die Überschreitung des Gutachtensauftrages bewirkt keine Nichtigkeit des auf dem „plus" beruhenden Urteils; ebenso auch nicht die Unterlassung der Zuziehung beider Parteien zu den Ermittlungen des Sachverständigen (doch liegt bei nur einseitiger Zuziehung im Regelfall ein erheblicher Verfahrensmangel nicht nur des Gutachtens, sondern auch der darauf beruhenden gerichtlichen Entscheidung vor).

b) Übernimmt das Gericht in seine Entscheidung Tatsachenfeststellungen, die die Ergebnisse eines nur auf unvollständiger oder unrichtiger tatsächlicher Grundlage erstatteten Gutachtens sind, so handelt es sich im ersten Fall um einen Verfahrensmangel, im zweiten Fall meist auch um eine unrichtige Tatsachenfeststellung. Beides ist mit den entsprechenden Rechtsmittelgründen zu rügen und zu beachten, denn es kann hier keinen Unterschied machen, ob das Gericht selbst diese Tatsachenfeststellungen aufgrund eigener Ermittlungen getroffen hat, oder ob diese Feststellungen unter Berufung auf das auf fehlerhafter Grundlage beruhende Gutachten getroffen wurden. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, daß die Partei die Möglichkeit, die Fehlerhaftigkeit des Gutachtens schon in erster Instanz geltend zu machen, nicht ausgenützt habe. Denn erstens kann hier § 196 ZPO schon seinem Wortlaut und Sinn nach nicht angewendet werden, zweitens hat die Partei oft gar nicht die Möglichkeit, bei dem häufig in analoger Anwendung des § 193 ZPO erfolgten vorzeitigen Schluß der Verhandlung in erster Instanz noch zum Gutachten Stellung zu nehmen, und drittens werden die Parteien auch sonst häufig überfordert, baldmöglichst Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten der Gutachtensgrundlagen aufzuzeigen, wenn ihnen das Gutachten nicht schon angemessene Zeit zu einer möglichen Stellungnahme bekannt ist.

---

[20]) **Jellinek,** in **Aicher-Funk,** Der Sachverständige im Wirtschaftsleben, 71 f.

[21]) Vgl. **Fasching,** Lehrbuch², Rz 1926 (mwN).

[22]) SZ 51/134; OLG Wien, SVSlg 36.593; 33.998.

[23]) Vgl. z. B. OLG Wien, SVSlg 34.016 f.

c) Soweit das Gericht seine Tatsachenfeststellungen auf ein sachlich unrichtiges Gutachten stützt — mag dies durch mangelnde aktuelle Fachkenntnis des Sachverständigen oder durch einen Verstoß gegen die Denk- oder Sprachgesetze verursacht sein —, ist dies mit dem Rechtsmittelgrund der unrichtigen Tatsachenfeststellung (oder der unrichtigen Beweiswürdigung, was aber für die verfahrensmäßige Behandlung der Rechtsmittelrüge gleich bleibt) zu bekämpfen. Auch hier ist es primär die Tatsachenfeststellung der Entscheidung, die den prozessualen Ansatzpunkt bildet. Es bedarf aber bei der Ausführung des Rechtsmittelgrundes genauer Begründungen dafür, wieso das die Grundlage der Tatsachenfeststellung bildende Gutachten sachlich (oder logisch) unrichtig ist. Zu diesem Zweck darf im Berufungsverfahren gem. § 482 ZPO auch vorgebracht werden, daß sich aus neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen oder Methoden die Unrichtigkeit des Gutachtens ergibt, denn ein solches Vorbringen betrifft nicht die Anspruchsgrundlage selbst. Das Neuerungsverbot hindert nur das Vorbringen solcher neuer Tatsachen, die den anspruchsbegründenden Sachverhalt selbst verändern oder ergänzen.[24])

Soweit die Rechtsmittelrüge die Unrichtigkeit des Gutachtens bekämpft, enthält sie, verfahrensrechtlich gesehen, den Vorwurf, daß der Richter die Zuverlässigkeit und Aussagekraft des Gutachtens unrichtig beurteilt hat. In der Literatur wird immer wieder darauf hingewiesen, daß dem Gericht die effektive Kontrolle des Spezialwissens nur sehr schwer oder gar nicht mehr möglich ist.[25]) Sicherlich vermag kein gesetzliches Modell über diese Schwierigkeit ganz hinwegzuhelfen. Die Kontrolle fachlichen Spezialwissens durch Fachfremde stellt den Rechtsmittelrichter oft vor ähnliche Unwägbarkeiten wie etwa die Kontrolle der subjektiven inneren Überzeugung des Erstrichters von der Wahrheit (§ 272 ZPO). Das Gesetz kann in beiden Fällen den „kontrollosen Spielraum" letztlich nur dadurch einengen und den schwankenden Boden der Kontrolle festigen, daß es entweder wieder zu rein formalen Beweisregeln (feste Beweiswürdigung) zurückkehrt — was aber rechtspolitisch überhaupt nicht zur Debatte steht — oder daß der Sachverständige (wie der Richter) bei der Gewinnung der Entscheidungsunterlagen strengen Verfahrensregeln unterworfen wird, die zu behutsamem und überlegtem Vorgehen zwingen und Willkürmöglichkeiten beschneiden, wozu auch gehört, daß der Sachverständige (wie der Richter) zu eingehender und überprüfbarer Darlegung seiner Wissensquellen und seiner Schlußfolgerungen gezwungen ist. Ein weiteres taugliches Mittel, Subjektivität und Unkontrolliertheit dadurch auszuschalten, daß die „Entscheidungsfindung im Kollektiv" erfolgt, erweist sich bei richtiger Anwendung zwar als wirksam, ist aber außerordentlich kosten- und zeitaufwendig; daher ist sogar im Bereich der richterlichen Entscheidung die Senatsgerichtsbarkeit in unterster Instanz weitgehend zurückgedrängt. Beim Sachverständigen wird — abgesehen von hier nicht näher zu erörternden rechtspolitischen Überlegungen — der Gedanke, die Erstattung von Gutachten einer Mehrheit voneinander unabhängiger Experten zu übertragen, vom Gesetz (§ 352 Abs. 2 ZPO) schon derzeit durchaus toleriert. Die Praxis folgt dem aber kaum. Das ist in erster Instanz meist zu billigen. Dennoch wird in manchen Fällen dem Erstgericht die effektive Kontrolle eines von den Parteien sachlich bekämpften Gutachtens durch Bestellung eines Zweitgutachters jedenfalls dann wesentlich erleichtert, wenn der Erstgutachter auf die Parteieneinwände gegen sein Gutachten nicht befriedigend oder nur formal ex cathedra eingeht. Selbst bei der Bestellung eines „Gegengutachtens" wird der Richter aber nicht darauf verzichten können, sich persönlich um einen möglichst eingehenden Überblick über das strittige Fachgebiet zu bemühen und sich insbesondere auch die Kenntnis der Bedeutung der in den Gutachten vorkommenden Fachausdrücke zu verschaffen. Es ist offenbar unvermeidlich, daß sich in den verschiedenen Sparten des beruflichen und insbesondere des wirtschaftlichen und technischen Bereichs Fachidiome entwickeln, die nicht selten nach außen dem Laien besonders tiefgründig und geheimnisvoll erscheinen, aber in Wahrheit einfache Tatsachen, Vorgänge oder Begriffe umschreiben, die in leicht verständlicher Sprache für die meisten Laien schnell begreifbar und überprüfbar sind. Gerade hier bietet sich für die Pflicht des Richters zur Aufklärung und Überprüfung ein weites Feld. Ist ein Gutachten für den Richter und die Parteien in seiner Begründung nicht oder nur kaum verständlich, dann muß schon der Erstrichter bei mündlicher Gutachtenerstattung in der Verhandlung durch klare und gezielte Fragen auf Aufklärung dringen; bleibt dies erfolglos, dann muß er — auch von Amts wegen — infolge Unverwertbarkeit des Gutachtens einen weiteren Sachverständigen bestellen, der mit der Neuerstattung eines Gutachtens oder mit der verständlichen Erläuterung des Erstgutachtens zu beauftragen ist. Unterläßt der Erstrichter dies und folgt in seiner Entscheidung dem Gutachten, ohne ihm gedanklich nachfolgen zu können, dann liegt ein erheblicher Verfahrensmangel vor.[26])

Das Berufungsgericht hat entsprechend vorzugehen. Erscheint ihm die Rechtsmittelrüge, die Feststellungen des Erstgerichtes seien auf ein unrichtiges oder gedanklich nicht nachprüfbares Gutachten gegründet, nicht von vornherein unberechtigt, dann kann es entweder den ursprünglichen Sachverständigen zur mündlichen Berufungsverhandlung laden (wobei es zweckmäßig ist, ihm zur Vorbereitung die einzelnen Kritikpunkte schriftlich mitzuteilen), um sein Gutachten zu wiederholen oder zu ergänzen. Oder es kann einen anderen Sachverständigen mit der Gutachtenerstattung beauftragen; gegebenenfalls beide Gutachter in der Berufungsverhandlung vernehmen. Wenn das Berufungsgericht einem unverständlichen oder in der mündlichen Berufungsverhandlung von den Parteien mit sachlichen und belegten Vorwürfen bekämpften Gutachten eines Sachverständigen folgt (und insbesondere dann den Antrag auf Bestellung eines weiteren Gutachters ablehnt), dann liegt ein erheblicher Mangel des Berufungsverfahrens vor, der — bei Zulässigkeit der Revision gem. § 502 Abs. 1 ZPO — zum Erfolg der Revision führen muß. Es handelt sich hier um keine Frage der Beweiswürdigung,[27]) sondern um eine Verletzung der Verpflichtung, bekämpfte Tatsachenfeststellungen zu begründen. Die Berufung auf die „Glaubwürdigkeit" eines Sachverständigen ist jedenfalls dann eine bloße Scheinbegründung, wenn das in seiner Richtigkeit begründet angezweifelte Gutachten für sein Ergebnis keine eine überprüfbare richterliche Überzeugung rechtfertigende Sachbegründung enthält.

3. Bekämpfung beim Obersten Gerichtshof

A. In ständig restriktiver Auslegung der Revisionsgründe hat der OGH die Bekämpfung von Entscheidungen der zweiten Instanz „wegen Sachverständigengutachten" im Rahmen des Revisionsgrundes des § 503 Z 2 ZPO nur dann zugelassen, wenn bei der Bestellung des Sachverständigen durch das Gericht zweiter Instanz und bei der Auftragserteilung an ihn Verfahrensvorschriften verletzt wurden; wohl auch dann, wenn der in zweiter Instanz bestellte Sachverständige bei der Ermittlung seiner Sachgrundlagen Verfahrensverstöße begangen hat (nicht aber, wenn diese Mängel in erster Instanz vorgefallen sind).[28]) In ständiger Rechtsprechung wird aber bislang abgelehnt, die Entscheidung des Zweitgerichtes, ob überhaupt ein Sachverständiger zu vernehmen ist,[29]) ob eine neuerliche Begutachtung,[30]) oder die Begutachtung durch weitere Gutachter erforderlich ist,[31]) oder ob ein schriftliches Gutachten mündlich zu erörtern ist,[32]) zu überprüfen, da es sich hier nach Auffas-

[24]) **Fasching,** Lehrbuch², Rz 1730.
[25]) **Jellinek,** in **Aicher-Funk,** Der Sachverständige im Wirtschaftsleben, 71 f.
[26]) SVSlg OLG Wien 36.594.
[27]) So aber die bei **Stohanzl,** MGA JN u ZPO¹⁴ bei § 503 ZPO unter E 66 angeführte ständige Judikatur.
[28]) OGH JBl 1985, 38; vgl. aber ÖA 1981, 84; aA **Fasching,** Lehrbuch², Rz 1909 (mwN).
[29]) OGH EFSlg 49.404; 41.793; 39.259; ZVR 1966/283; EvBl 1953/355.
[30]) KG Wels EFSlg 32.033.
[31]) OGH EFSlg 41.693.
[32]) OGH EFSlg 32.084; 25.368 ua.

sung des Höchstgerichtes um einen Eingriff in die Beweiswürdigung der unteren Instanz handle. Auch die Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit der auf einem Gutachten beruhenden Entscheidungsbegründung wurde nur ausnahmsweise und nur dann für zulässig angesehen, wenn darin ein Verstoß gegen die Denkgesetze gelegen war oder der Sachverständige erheblichen Verhandlungsstoff außer acht gelassen hat.[33]) Damit hat sich der OGH eine ihm durch den Wortlaut der Revisionsgründe keineswegs in dieser Schärfe vorgeschriebene Beschränkung der Kognitionsbefugnis auferlegt, die im übrigen auf der Linie seiner auch anderswo deutlich erkennbaren Selbstbeschränkung der Überprüfungsbefugnis liegt. Das ist sicherlich auf das Denkmodell zurückzuführen, daß das Höchstgericht nur die Rechts- und die Verfahrensfrage, nicht aber auch die Tatfrage überprüfen dürfe. Dieses Modell ist einleuchtend und teilweise durch ausländische Vorbilder gegeben, ist aber aus dem Katalog der Revisionsgründe des § 503 ZPO nicht so strikt zu entnehmen. Einerseits betrifft der Revisionsgrund der Aktenwidrigkeit die Tatfrage und nur diese; und andererseits sind unter den Mängeln des § 503 Z 2 ZPO auch (mangels gesetzlicher Einschränkung) Stoffsammlungsmängel und damit die unvollständige Lösung der Tatfrage zu verstehen. Der OGH, der sich strikt an das oben genannte Abgrenzungsmodell halten wollte, legte dementsprechend den Begriff der Mangelhaftigkeit so eng wie möglich aus und senkte die Aktenwidrigkeit zur praktischen Bedeutungslosigkeit herab.[34]) Diese Einschränkung der Mangelhaftigkeit des § 503 Z 2 ZPO erfolgte vor allem dadurch, daß Mängel der Stoffsammlung weitgehend als „unüberprüfbare Beweiswürdigungsfragen" qualifiziert wurden.[35]) Einen weiteren Ansatz zur Einschränkung seiner Überprüfungsbefugnis brachte nunmehr auch die Revisionsbeschränkung des § 502 Abs. 1 ZPO, die eine Anrufung des OGH nur erlaubt, wenn die Entscheidung von der Lösung einer „erheblichen" Rechtsfrage des Verfahrensrechtes und des materiellen Rechtes abhängt, also nach Auffassung des OGH in ihrer Bedeutung über den konkreten Einzelfall hinausgeht.[36]) Wird also durch die Revision in Wahrheit nur das Sachverständigen-Gutachten bekämpft, weil es zu einem im Einzelfall unrichtig erscheinenden Ergebnis gekommen ist, dann wird der OGH die Revision als unzulässig zurückweisen. Ist dagegen die Revision primär auf eine „erhebliche Frage" gestützt und wegen dieser für zulässig erklärt oder als außerordentliche Revision zulässigerweise erhoben worden, dann fällt die Einschränkung der Erheblichkeit für die Prüfung der „gegen das Gutachten" gerichteten Revisionsrügen weg. Enthält eine „nur gegen das Gutachten gerichtete Revision" aber eine Rechtsmittelrüge, deren Entscheidung über den konkreten Fall hinaus Bedeutung haben kann (z. B. ob eine bestimmte wissenschaftliche oder technische Methode an sich geeignet ist, die vom Gesetz geforderte zuverlässige Feststellung von Tatsachen zu ermöglichen), dann ist sie im Rahmen des § 502 Abs. 1 ZPO jedenfalls zulässig. Diese Einschränkungen sind bei der Beurteilung, inwieweit in zweitinstanzliche Entscheidungen eingegangene Gutachten überprüfbar sind, zu beachten.

B. Andererseits war sich der OGH durchaus seiner Aufgabe verantwortungsvoll bewußt, den Untergerichten auch im diffizilen Bereich des Fachwissens Leitgedanken zu geben. Das gilt vor allem für die Frage, ob eine Tatfrage überhaupt der Lösung durch einen Sachverständigen zugänglich ist. Wurde die Bestellung aus diesem Grunde (und nicht etwa nur deshalb, weil sich das Gericht selbst dieses Fachwissen zuspricht und dann auch in der Entscheidungsbegründung entsprechend ausweist) in unterer Instanz abgelehnt, dann wird dies regelmäßig als erheblicher Verfahrensmangel angesehen. Aber nicht nur die Fehlbeurteilungen der Frage, ob eine sachverständigenfordernde Frage als solche vorliegt, sind revisibel, sondern auch, ob eine bestimmte wissenschaftliche Methode an sich geeignet ist, die Feststellung eines Tatbestandsmerkmales zu ermöglichen. Das hat der OGH nach mehrmaligem Schwanken zuerst im Bereich der Abstammungsfeststellung anerkannt, wo nunmehr eine umfangreiche Rechtsprechung zu den erbkundlichen Untersuchungsmethoden vorliegt.[37]) Der Gesetzgeber unterstützte diese Tendenz durch Neufassung des Abstammungsrechts, und die neue Rechtsentwicklung läßt eine Prüfung der Tauglichkeit wissenschaftlicher Beweismethoden an sich durch den OGH unentbehrlich erscheinen. Es wäre rechtspolitisch nicht zu verantworten, wenn es in so sensiblen Bereichen wie der Abstammungsfeststellung, der Sachmängel-, Produkt-, Strahlenschäden- und der Umweltschädenhaftung sowie im Immissionsbereich der zweiten Instanz abschließend überlassen bliebe, über die Tauglichkeit neuer wissenschaftlicher Untersuchungsmethoden abzusprechen und insoweit „Territorialrecht" zu schaffen. Dies gilt vor allem dann, wenn der Gesetzgeber den „letzten Stand von Technik oder Wissenschaft" anspruchsrelevant werden läßt.

Bejaht der OGH also zutreffend die Revisibilität der Tauglichkeit und der abstrakten Zulässigkeit eines Sachverständigenbeweises, dann muß er wohl auch prüfen, ob ein Sachverständigengutachten inhaltlich schlüssig ist, ob es den Gerichtsauftrag erfüllt und ob es den Begründungsanforderungen entspricht. Unter diesem Gesichtspunkt muß er dann aber auch — entgegen seiner überwiegenden Auffassung — prüfen, ob das Berufungsgericht mangelhaft vorgegangen ist, weil es den Antrag, einen weiteren Sachverständigen zu bestellen, abgewiesen hat.

V. Ergebnis und Ausblick

Wenn in der Literatur und in der Öffentlichkeit immer wieder und in steigendem Maß behauptet wird, daß die richterlichen Entscheidungen mehr und mehr vom Sachverständigen abhängen, daß Richter und Parteien diesen „ausgeliefert" seien, und daß die freie Beweiswürdigung letztlich dadurch immer mehr beschränkt werde, dann liegt es umso mehr an den Gerichten und den Parteien, die vorhandenen Kontrollmöglichkeiten restlos auszuschöpfen. Und es liegt vor allem am OGH, dies zu tun und nicht die in den Grenzbereich zwischen Tat- und Verfahrensfrage hineinführenden Gutachtenskontrollprobleme schon im Zweifel als irrevisibel anzusehen. Gerade in diesem Bereich ist keine Hilfe durch den Gesetzgeber zu erwarten und auch kaum möglich. Was er leisten kann und auch noch leisten müßte, ist die Schaffung genauerer Verfahrensvorschriften für den Sachverständigen bei Erstattung seiner Gutachten. Die Verantwortung für die Entscheidung wird aber immer bei den Gerichten — und auch beim Höchstgericht — bleiben müssen; dieser Verantwortung können sie aber nur durch Ausnützung aller Möglichkeiten zur Kontrolle der Verfahrensmäßigkeit und Schlüssigkeit der Gutachten gerecht werden.

---

[33]) Vgl. **Fasching**, Kommentar IV 336 und die bei **Stohanzl**, MGA JN u ZPO[14] bei § 362 ZPO unter E 7 zitierten Entscheidungen.

[34]) Siehe die bei **Stohanzl**, MGA JN u ZPO[14] unter § 503 ZPO E 82 ff. zitierte Judikatur.

[35]) SSV-NF 3/14; OGH 14. 9. 1982, 4 Ob 110/82.

[36]) Vgl. nur OGH JBl 1986, 192.

[37]) OGH EFSlg 59.758 ff.; ÖA 1981, 84 uva

em. o. Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Holczabek
Vizepräsident des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs

Gerichtliche Medizin — Mutterdisziplin der begutachtenden Medizin

Die Gründung der Lehrkanzel für gerichtliche Medizin an der Wiener Universität

Wer durch das Tor in der Alser Straße den 1. Hof des Allgemeinen Krankenhauses betritt, der kann, nach einigen Schritten, zur rechten Hand ein schmalsockeliges Denkmal sehen mit der Aufschrift: Johann Peter Frank, Vorstand der Medizinischen Klinik, Direktor des Wiener Allgemeinen Krankenhauses, 1795—1804. Auf dem Sockel steht die Büste eines Mannes mit ebenmäßigen, schönen, sympathischen Gesichtszügen. Wer war dieser Mann?

Diese Frage umfassend zu beantworten, hieße den abenteuerlichen Lebensroman eines Mannes zu schreiben, der die medizinische Wissenschaft und Praxis seiner Zeit durch zahlreiche Pioniertaten bereichert hat. Eine davon war die Begründung einer neuen medizinischen Disziplin: der „Staatsarzneikunde". 1745 in Rotalben, einem kleinen in der Rheinpfalz gelegenen Ort, als eines von 14 Kindern geboren, studierte J. P. **Frank** in Heidelberg und Straßburg Medizin, übte bis 1768 in seinem Heimatort die Praxis aus, wurde 1769 Hofmedikus in Rastatt und wegen seiner Erfolge bei der Bekämpfung einer Fleckfieberseuche Hofmedikus und Leibarzt des Fürsterzbischofs von Speyer. Er hielt Vorlesungen im Krankenhaus von Bruchsal über Anatomie, Physiologie und Botanik und begann 1779 sein epochales 7bändiges Werk: „System einer vollständigen medizinischen Polizei" (6). 1784 Professor der medizinischen Praxis der Universität Göttingen, 1785 von Joseph II. als Leiter des Gesundheitswesens in die damals österreichische Lombardei nach Pavia berufen, hielt er an der Universität erstmals Vorlesungen über „Staatsarzneikunde" (3). Bei dieser neuen Disziplin unterschied er zwei große Themenkreise: 1. die gerichtliche Arzneykunde und 2. die medizinische Polizey. Aus dem ersten Themenkreis ging die gerichtliche Medizin, aus dem zweiten die Hygiene hervor. Die Aufspaltung in diese Fächer fand erst 1875 statt. Zu diesem Zeitpunkt war es **einem** Fachvertreter nicht mehr möglich, das Gesamtgebiet theoretisch und praktisch zu beherrschen.

Frank nahm in Pavia wiederholt zu sozialen Fragen Stellung: Das Volkselend sah er als die fruchtbarste Mutter der Krankheiten an (8). Die damaligen Lebensumstände waren für den kämpferischen Gerechtigkeitsfanatiker offenbar Ursache und Anlaß für die Fachneugründung. Berühmt wurde seine 1790 anläßlich einer Promotion gehaltene Rede, in der er mit flammenden Worten das Elend des leibeigenen Bauernstandes beklagte und ausrief, daß sich der Bauer vom Zugvieh nur dadurch unterscheide, daß dieses dem Pflug vorangehe, während der Bauer hinterher schreite (8).

Trotz vieler ähnlicher sozialkritischer Bemerkungen berief Kaiser **Franz** den Gelehrten als Professor der Medizinischen Klinik und Direktor des damals noch sehr neuen Allgemeinen Krankenhauses 1795 von Pavia nach Wien (1, 2, 3, 4, 7). Schon 1798 forderte J. P. **Frank** in seinem Entwurf für die Neuordnung des Medizinstudiums auch die Gründung einer Lehrkanzel für Staatsarzneikunde an der Wiener Universität (6). Diese Forderung war nur eine von vielen der von ihm vorgeschlagenen Reformen, mit denen er seiner Zeit weit voraus war. So verbot er die öffentliche Besichtigung der in vergitterten Zellen im „Narrenturm" untergebrachten, mit Ketten gefesselten Geisteskranken und ließ schon in seinem ersten Jahr in Wien, rund um den „Narrenturm", einen Garten anlegen, in dem diese bedauernswerten Kranken täglich eine Stunde unter Aufsicht spazieren gehen durften (3): für die damalige Zeit eine sensationelle Großtat!

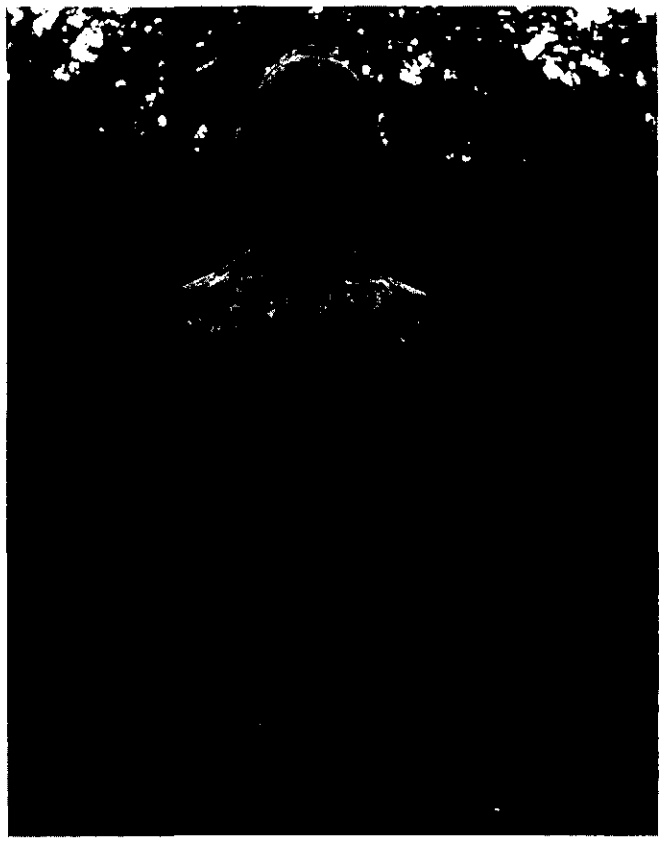

Johann Peter Frank, Vorstand der Medizinischen Klinik, Direktor des Wiener Allgemeinen Krankenhauses 1775—1804.

Kühne Reformer sind zu allen Zeiten, nicht nur in Österreich, auf Neid und Mißgunst gestoßen. Einer der mächtigsten Gegner **Franks** war der Staatsrat und kaiserliche Leibarzt Joseph Andreas Freiherr von **Stifft** (1). Es heißt, daß fachliche Eifersucht die Ursache der Feindschaft gewesen sei. **Frank** entzog sich den Angriffen durch Annahme einer Professur in Wilna; später wurde er Leibarzt des Zaren **Alexander I.** in Petersburg.

Es ist eine Ironie des Schicksals, daß gerade dieser Freiherr von **Stifft** die Ideen **Franks** übernommen und weitergeführt hat. In seinem Studienplan von 1804 schlug er für Medizinstudenten des 5. Jahrganges Vorlesungen aus gerichtlicher Arzneikunde im Wintersemester und aus Medizinischer Polizei im Sommersemester vor. Mit allerhöchster Entschließung vom 21. Juli 1804 wurde dieser Vorschlag von Kaiser **Franz** angenommen.

Am 24. Februar 1805 wurde an der Wiener Universität eine Lehrkanzel für Staatsarzneikunde errichtet und mit Dr. Ferdinand Bernhard **Vietz** besetzt (1, 2, 4, 6, 7).

Die gerichtliche Medizin — Prototyp der begutachtenden Medizin

Schon dem ersten Lehrkanzelinhaber F. B. **Vietz** (1772—1815) war durch Verordnung vom 4. Oktober 1808 aufgetragen worden, „alle gerichtlichen Obduktionen, welche im Allgemeinen Krankenhaus vorgenommen werden, unter seiner Oberleitung und in Gegenwart seiner Schüler oder von den Schülern selbst machen zu lassen und die darüber auszustellenden Fundscheine zu unterschreiben" (4). Unter dem Nachfolger von **Vietz**, dem zu großer Berühmtheit gelangten Joseph **Bernt**, wurde diese Verordnung mit Einverständnis und mit Hilfe des Stadtmagistrates, als Kriminalgerichtsbehörde erster Instanz, vollständig realisiert und damit auch die neue auf das Praktische ausgerichtete Unterrichtsreform der Wiener Medizinischen Schule verwirklicht (4, 6). Die berühmte Medizinhistorikerin Erna **Lesky** schrieb (6): **„Die erste praktische Lehranstalt für Gerichtsmedizin in der Welt ist an der Wiener medizinischen Fakultät entstanden."** (Fettdruck vom Verf.) An diese Unterrichtsanstalt verbrachte auch das Gericht des Schottenstiftes die in seinen Bereich fallenden Leichen zur Untersuchung. Mit den Schülern wurden nach der Befundabfassung die Gutachten zunächst mündlich besprochen (4). **Bernt** gab die „Beyträge zur gerichtlichen Arzneykunde für Ärzte, Wundärzte und Rechtsgelehrte" heraus und legte in diesen die Grundlagen der Begutachtung aus medizinischer Sicht fest. Im Jahr 1818 berichtete er voller Stolz, daß es gelungen sei, ein Gebäude mit einem Amphietheater für eine bessere Demonstration der Obduktionen zu errichten. **Bernt** bemühte sich auch, seine Schüler zu den Betten der Verwundeten zu führen, um sie „in jeglicher Hinsicht zu brauchbaren Gerichtsärzten auszubilden" (4). Mit diesen Bestrebungen stieß er allerdings auf einigen Widerstand. Der Professor für gerichtliche Medizin wurde aber schon damals zur Untersuchung Lebender dann herangezogen, wenn dem Richter die wundärztlichen Parere nicht genügten oder die Tatbeschaffenheit unklar war (4).

Die jetzige Art und Weise der wissenschaftlichen und praktischen Ausübung der gerichtlichen Medizin geht auf Eduard von **Hofmann** zurück. Dieser später weltberühmt gewordene Gelehrte übernahm 1875 die Lehrkanzel und das inzwischen groß ausgebaute Institut und betreute beide bis 1897. Er gilt weithin als Gestalter und Wegbereiter der modernen gerichtlichen Medizin. Seine Definition des Faches hat bis heute ihre volle Gültigkeit bewahrt: „Unter **gerichtlicher Medicin** versteht man jene Disziplin, welche sich mit der Behandlung von Fragen beschäftigt, die in der civil- und strafrechtlichen Praxis sich ergeben und nur mittels ärztlicher Vorkenntnisse beantwortet werden können." (5)

Begutachtende und kurative Medizin

Hofmann hat in bezug auf die gerichtliche Medizin als begutachtende Disziplin ausgeführt, daß 1. „die Anwendung medizinischer Kenntnisse in foro ein volles Verständnis des Zweckes verlangt, zu welchem man dieser Kenntnisse bedarf, daß 2. die Anwendung dieser Kenntnisse formell in bestimmter Weise erfolgen muß, wenn sie dem Richter verwertbar sein soll und daß 3. eben aus der eigentümlichen, durch bestimmte Rechtsfälle diktierten Anwendung medizinischen Wissens Gesichtspunkte und Fragen sich ergeben, die ganz spezifischer Art und der sonstigen Aufgabe und Richtung der Heilkunde in der Regel vollkommen fremd sind und daher besonders gelehrt und gelernt werden müssen". **Hofmann** setzte fort, daß die erstgenannten zwei Erfordernisse Kenntnis des Strafgesetzes und der Strafprozeßordnung verlangen. Man kann diese Feststellung erweitern: Je nach dem Aufgabengebiet der jeweiligen Gutachtenserstattung sind Kenntnisse der einschlägigen Gesetzesvorschriften unerläßlich notwendig, anderenfalls der Begutachtungszweck nicht erfüllt werden kann. Trotz dieser unabdingbaren Forderung ist aber vom Sachverständigen immer peinlich genau darauf zu achten, daß er lediglich die Aufgabe hat, sein fachspezifisches Wissen dem Gericht zur Verfügung zu stellen.

Ein schwerwiegender Unterschied zwischen begutachtender und kurativer Medizin ist darin zu erblicken, daß der kurativ tätige Arzt zunächst von der Voraussetzung ausgeht, ja auszugehen hat, daß die von Patienten vorgebrachten Beschwerden, Leidenszustände, Schmerzen, Funktionsausfälle und dgl. tatsächlich vorhanden sind. In der begutachtenden Medizin hingegen muß mit Aggravation, Simulation, natürlich aber auch mit Dissimulation gerechnet werden. Deshalb müssen die Angaben des zu Begutachtenden mit besonderer Sorgfalt und Kritik geprüft und möglichst vielen, objektiv ermittelten Befunden gegenüber gestellt werden. Glücklicherweise hat das diagnostische Rüstzeug in den letzten Jahren durch nichtinvasive und daher zumutbare, allerdings vielfach auch sehr kostenaufwendige Untersuchungsmethoden eine bis vor kurzem noch unvorstellbare Erweiterung erfahren. Dadurch hat die Möglichkeit der Objektivierung vieler Verletzungs, Krankheits- und Leidenszustände sehr zugenommen. Trotzdem gibt es aber immer noch Fälle, in denen bestes ärztliches (Spezial)wissen nicht in der Lage ist, dem Gericht ein eindeutiges Ergebnis vorzutragen. In solchen Fällen muß der ärztliche Sachverständige seine fachlichen Grenzen einbekennen.

Ständig hat sich der ärztliche Sachverständige vor und während der mündlichen und/oder schriftlichen Erstattung eines Gutachtens zu vergegenwärtigen, daß das Gericht aus medizinischen Laien besteht und daß auch sehr komplizierte medizinische Sachverhalte so übermittelt werden müssen, daß sie jedes Mitglied des Gerichtes in sein eigenes Wissen einschmelzen, also die spezifische Wissenslücke, nachvollziehbar, schließen kann. Das ist oft eine sehr schwierige, aber gerade deshalb reizvolle und faszinierende Aufgabe, die den Sachverständigen, in Wort und Schrift, zu einfacher, verständlicher, keine Fachkenntnisse voraussetzender Ausdrucksweise zwingt.

Literatur

(1) Breitenecker L. (1959), Von der Staatsarzneykunde zur gerichtlichen Medizin. Wien, klin. Wschr. 30: 525—529.

(2) Breitenecker L. (1965), 160 Jahre Lehrkanzel für gerichtliche Medizin in Wien. Beitr. gerichtl. Med. 23: 21—43.

(3) Grois B. (1965), Das Allgemeine Krankenhaus in Wien und seine Geschichte. Wilhelm Maudrich, Wien.

(4) Haberda A. (1911), Geschichte der Wiener Lehrkanzel für gerichtliche Medizin. Beitr. gerichtl. Med. 1: 1—16.

(5) Hofmann v. E. (1898), Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Urban & Schwarzenberg, Wien und Leipzig.

(6) Lesky E. (1965), Die Wiener medizinische Schule im 19. Jahrhundert. Hermann Böhlaus Nachf., Graz — Köln.

(7) Reuter F. (1940), Eduard von Hofmanns Erbe. In Nova Acta Leopoldina, Abhandlungen der Kaiserlich Leopoldinisch Carolinisch Deutschen Akademie der Naturforscher, Bd. 9, S. 563, 632. Halle (Saale).

(8) Wyklicky H. (1980), Förderer der Heilkunde Medizin und Gesundheitswesen Josephs II. Internationales Symposion. Melk, edition morgen.

Dipl.-Ing. Dr. techn. Friedrich Kamelreiter
Allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger für Verkehrssicherheit

10 Jahre intensive Verkehrsunfallrekonstruktion — ein Rückblick

Sachverständige für Verkehrsunfallrekonstruktion sind neben den medizinischen Sachverständigen jene, welche wohl am häufigsten vom Gericht als Gutachter herangezogen werden, und trotzdem ist außerhalb der Gerichte weitgehend unbekannt, welche Ausbildung erforderlich ist. Es ist auch kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Bezeichnung „SV für Verkehrssicherheit" — „Unfallrekonstruktion" und der Ausbildung zu erkennen, anders als z. B. bei handwerklichen SV — Bauwesen, Installateur, Fliesen, Autoschäden etc. Auch die praktische Erfahrung ist sicher nicht mit „besonders vielen eigenen Unfällen" gleichzusetzen.

Von meiner Ausbildung als Absolvent einer HTL für Maschinenbau, einem anschließenden Studium des Wahlplanes Verkehrstechnik und Verkehrsmittel an der TU Wien und einer anschließenden Tätigkeit beim Technischen Überwachungsverein wäre ich von der Ausbildung her bereits prädestiniert gewesen für die Tätigkeit als Verkehrsunfallrekonstrukteur.

Nun gibt es aber — wieder im Unterschied zu den anderen Sachverständigengruppen — keinen Zivilberuf des Verkehrsunfallrekonstrukteurs, und so kam auch ich erst über den Umweg einer Assistentenstelle an der TU Wien zur SV-Tätigkeit.*)

Da die SV-Tätigkeit gute Kenntnisse der Mechanik und Mathematik voraussetzt, finden sich hauptsächlich Maschinenbauer und Physiker in diesem Kreis.

Für einen Techniker ist die Tätigkeit bei Gericht — auch wenn es sich um technische Belange handelt — ein völlig fremdes Betätigungsfeld. Ich lernte z. B. eine für Wien gültige, mir vorerst nicht verständliche „Zweiteilung" der Sachverständigen in jene, die beim Strafgericht arbeiten, und jene beim Zivilgericht kennen. War ich vorerst der Meinung, daß ich als technischer Sachverständiger einen Befund an der Sache selbst aufnehme, wie beispielsweise ein Bausachverständiger, der den Bauschaden an Ort und Stelle besichtigt und dann seinen Befund schriftlich verfaßt, so mußte ich zur Kenntnis nehmen, daß bei der Verkehrsunfallrekonstruktion die Sache völlig anders liegt.

Es wartet natürlich kein Unfallbeteiligter an der Unfallstelle, bis der Akt gerichtsanhängig wird. Und es wird nur in Ausnahmefällen vom Gericht ein Sachverständiger direkt zur Unfallstelle beigezogen. An Ort und Stelle, das heißt draußen am Ort des Geschehens, arbeiten die „anderen". Es ist dies die Exekutive, und hier häufig die Spezialabteilung, nämlich das Verkehrsunfallkommando, oder es werden überhaupt keine Erhebungen an der Unfallstelle gepflogen. Dies ist auch bereits der Hauptunterschied zwischen Zivil- und Strafverfahren. In den überwiegenden Zivilverfahren gibt es keine Unfallaufnahme und stehen — auch nicht immer — nur die Schadenfotos von den Fahrzeugen als objektive Unterlagen zur Verfügung. Die Gutachten stehen daher auf sehr wackeligen Prämissen, um wieder die Kollegen vom Baufach zu zitieren, „sie sind auf Sand gebaut". Dies führt natürlich dazu, daß im Gerichtssaal nur mehr Hypothesen behandelt werden und die Fragen der Anwälte sich mehr in die Richtung „wäre es möglich", „ist es denkbar", „ist dies oder jenes auszuschließen" etc. bewegen als „wie war es wirklich".

Gerade das Ausschließen ist in der Technik äußerst schwierig.

Der tragische Absturz einer Maschine der Lauda-Air hat dies vor kurzem sehr deutlich gezeigt. Hier ist die richtige Wortwahl im Gutachten oft ausschlaggebend, eine Schwierigkeit, die der an Zahlen und Formeln gewohnte Techniker erst überwinden muß. Insbesondere bei Beginn der Tätigkeit ist äußerste Vorsicht geboten, da man einem rhetorisch geschulten Anwalt gegenübersteht.

Eine große Gefahr für den Techniker besteht auch darin, nicht in die Beweiswürdigung einzugreifen. Allerdings wird — je nach Fachgebiet — hier unterschiedlich gehandelt. Gerade bei Gutachten nach Verkehrsunfällen wird aber auf dieses „der — Beweiswürdigung — überlassen" größtes Augenmerk gelegt. Bei medizinischen Gutachten, die man häufiger als Verkehrstechniker zu lesen bekommt, ist dies nicht der Fall. Hier wird sehr oft die Floskel „gab glaubhaft an" gefunden, eine Formulierung, wie sie in einem Verkehrsunfallgutachten undenkbar ist. Auch wird bei Ortsaugenscheinen ohne Richter — wie im Falle von Sichtfeststellungen unter Beiziehung der Parteien — peinlich genau darauf geachtet, daß nicht durch den Sachverständigen Zeugen befragt werden. Bei medizinischen Gutachten ist es häufig so, daß die zu untersuchende Person ausschließlich vom Arzt befragt wird, ohne Beisein des Richters und der Parteienvertreter.

In meiner Tätigkeit habe ich bis jetzt zwei Aktionen der Versicherungswirtschaft — welche bei Streitigkeiten nach Verkehrsunfällen nahezu ausschließlich die Verfahrenskosten trägt — in größerem Ausmaß miterlebt; die erste betraf die Wertminderung, welche allerdings nach relativ kurzer Zeit beendet war, die zweite betrifft die jetzt noch aktuelle Peitschenschlagverletzung. Ich habe wohl noch nie den Auftrag bekommen, ein unbestrittenermaßen völlig ordnungsgemäß repariertes Fahrzeug zu begutachten. Gerade bei den Peitschenschlagverletzungen ist es aber nahezu an der Tagesordnung, daß trotz völliger Ausheilung eine Untersuchung durch den med. SV stattfindet. Auf diesem Gebiet ist das medizinische Gutachten ähnlich dem Unfall-Gutachten im Zivilverfahren — häufig ohne jegliche objektive Prämissen, wodurch sich das Gutachten auf das Niveau der Vermutung bzw. der Wahrscheinlichkeit begibt. Es bleibt die sich in letzter Konsequenz stellende Frage — ist eine Verletzung möglich oder auszuschließen — in den meisten Fällen unbeantwortbar, wenn natürlich auch die Verletzungswahrscheinlichkeit beim nahezu schadenfreien Fahrzeug äußerst gering ist.

Mit all diesen Eigenheiten wird man aber bei einer intensiveren Gerichtstätigkeit relativ rasch vertraut und lernt, sie zu akzeptieren.

In der eigentlichen Verkehrsunfallrekonstruktionstätigkeit wird die Möglichkeit des Technikers von den Juristen in der Regel kraß überschätzt. Es wird vielfach erwartet, daß aus den Schadensfotos alleine ein kompletter Unfallhergang rekonstruiert wird. Sämtliche Berechnungen basieren jedoch auf in Zahlenwerten gefaßten Prämissen, welche nur durch eine ordnungsgemäße Unfallaufnahme dem Sachverständigen geliefert werden können. All dies kann nahezu ausschließlich am Unfallort erhoben werden. Die Haupttätigkeit der Exekutive besteht im Aufnehmen der Unfallspuren und der Endlagen der Fahrzeuge, das heißt eine Vermessungstätigkeit, für die natürlich Exekutivbeamte in der Regel nicht ausgebildet wurden. Es ist daher die Exekutive bei komplizierten Spuren und Krümmungen überfordert, letztlich auch durch eine ungenügende Ausrüstung. Daß beispielsweise im Osten Österreichs von der Exekutive noch immer Schwarzweißfotos angefertigt werden - in einer Zeit, in der die Farbfotos billiger sind - mag zeigen, wieviel bis jetzt hier versäumt wurde. Farbaufriebspuren, manchmal eine unverzichtbare Prämisse zur Rekonstruktion, gehen durch diese Schwarzweiß-Aufnahmen völlig verloren.

Einzige Ausnahme ist das Burgenland, welches über kein eigenes Verkehrsunfallkommando verfügt und wo bei schweren beziehungsweise tödlichen Verletzungen ein Sachverständiger direkt an der Unfallstelle beigezogen wird. Es kann allerdings aufgrund der derzeitigen Struktur nur ein „Service" im kleinen und damit seltenen Rahmen sein. Ein umfangreicherer Einsatz von Sachverständigen scheitert letztlich an der Bezahlung. Gerade die schweren Unfälle ereignen sich häufig in der Nacht und am Wochenende. Ein vergüteter Stundensatz von S 200,— und S 473,— für eine Tätigkeit in der Nacht und am Wochenende kann nicht einmal als Aufwandsentschädigung betrachtet werden.

Es gibt wohl Methoden zur Maßstabfotografie mit Hilfe von Hochstativen, die eine sehr genaue und zeitsparende Unfallaufnahme ermöglichen. Diese werden von der Exekutive allerdings nicht angewendet. Untenstehendes Foto zeigt deutlich, wie anschaulich dies ist und welch gute Prämissen eine derartige Technik liefert.

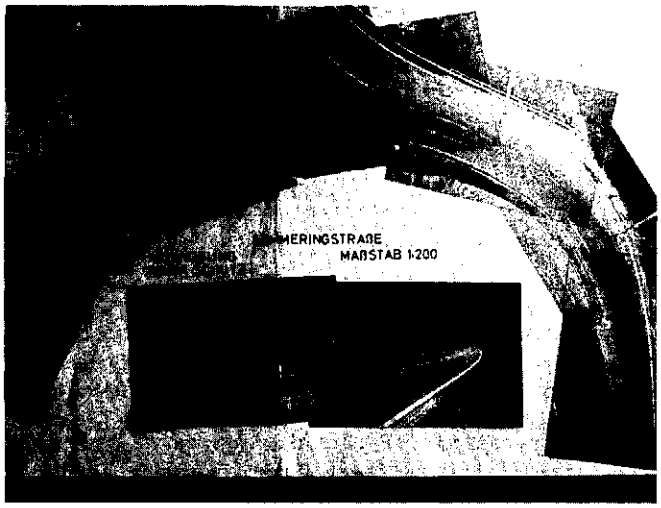

Bedingt durch den Preisverfall leistungsfähiger Computer haben Rekonstruktionsprogramme Eingang in die SV-Tätigkeit gefunden, welche zwar viel versprechen, deren Anwendung aber eine äußerst genaue Kenntnis der Prämissen bedingt. Nahezu ausschließlich muß bekannt sein, ob der Lenker nach dem Kontakt noch bremste und wenn, wie stark er auf das Bremspedal stieg, ob er das Lenkrad festhielt, ob er das Lenkrad nach links oder rechts verriß, ob das Lenkrad beispielsweise durch seinen Körper eingeklemmt wurde etc. Auch der eingelegte Gang bei Nichtbremsung ist wesentlich.

Man kann nahezu ausschließen, daß bei einem schwereren Verkehrsunfall der Lenker nach der Kollision noch weiß, welche Handlungen er während der Zeit, die sein Fahrzeug bis zur Endlage benötigte, durchführte.

Fehlen diese Prämissen aber, kann eine derartige Berechnung nur durchgeführt werden, wenn zusätzliche Unterlagen vorliegen, wie beispielsweise leicht abgezeichnete Reifenspuren, um den Folgeweg eines Fahrzeuges genau analysieren zu können. Auch diese modernen Rekonstruktionsmethoden sind sehr stark von Genauigkeit und Vollständigkeit der Unfallaufnahme an Ort und Stelle abhängig.

Die Tätigkeit des Verkehrsunfallrekonstrukteurs leidet in Österreich auch darunter, daß es keinen „Zivilberuf" gibt, sieht man von vereinzelten Privatgutachten für Versicherungsanstalten ab. Im wesentlichen wird diese Tätigkeit nur bei Gericht ausgeführt. Dies führt dazu, daß es in Österreich keine großen Gutachterteams gibt, sondern SV-Büros in der Regel als Einmannbüro betrieben werden. SV-Büros, wie in anderen Ländern, die auf Grund ihrer Größe eigene Crash-Anlagen besitzen, sind in Österreich bei der derzeitigen Struktur unmöglich.

Die Zukunft unserer Tätigkeit wurde sogar von im Gerichtsbetrieb eingebundenen Personen insofern als absterbend beurteilt, als sie der Meinung waren, daß durch ABS-Bremsanlagen der SV-Tätigkeit weitgehend die Grundlage entzogen wird. Ich bin allerdings der Meinung, daß dies gegensätzliche Auswirkungen haben wird. Es ist auch nicht die Anzahl der Unfälle ausschlaggebend für die Anzahl der SV-Bestellungen, sondern jene, die zu Streitfällen werden. Und ohne Bremsspuren läßt sich bekanntlich besser und länger streiten als nach einer eindeutigen Unfallrekonstruktion.

Letztlich arbeitet auch die Gesetzgebung in unsere Richtung. Die immer tiefer liegenden Geschwindigkeitsbeschränkungen, welche bereits in manchen Fällen an Schikanen grenzen, werden von den Fahrzeuglenkern nicht mehr respektiert. Es wird daher in Zukunft viel mehr Fälle mit absoluter Geschwindigkeitsüberschreitung geben. Die Verdammung der Geschwindigkeit führt überhaupt dazu, daß auch andere — allerdings tatsächlich sehr wesentliche — Verkehrsleitmaßnahmen nicht mehr sehr ernst genommen werden. Da bereits bei Führerscheinneulingen das Mißachten der Stoptafel gleich schwerwiegend geahndet wird wie beispielsweise 72 km/h in der Kolonne auf dem Wiener Gürtel anstatt 50 km/h, wird das Mißachten einer Stoptafel — wie jeder Verkehrsteilnehmer selbst täglich beobachten kann — ähnlich häufig vorkommen wie die Überschreitung einer Geschwindigkeitsbeschränkung. Ausreichender „Nachschub" für Gerichte und Unfallrekonstrukteure dürften kein Problem sein

Die zukünftigen Fortschritte in der Verkehrsunfallrekonstruktion müssen — und dies möchte ich nochmals mit aller Deutlichkeit hervorheben — durch eine genauere Unfallaufnahme eingeleitet werden. Diese stellt sozusagen das Fundament dar, auf dem der Verkehrsunfallrekonstrukteur seine Berechnungen aufbauen kann. Ist dieses Fundament brüchig, so kann das schönste darauf aufgebaute Rechengebäude nicht haltbar sein. Die mit Verkehrsunfällen befaßten Richter haben durch die große Anzahl der Gutachten auch bereits ein sehr gutes technisches Fachwissen und entwickeln eine begrüßenswerte Skepsis gegenüber allen jenen Gutachten, in denen der Hergang des Verkehrsunfalles völlig zweifelsfrei vom Sachverständigen dargestellt wird, ohne daß nennenswerte Rekonstruktionsgrundlagen zur Verfügung stehen.

Die Technik wäre heute bereits in der Lage, die gesamte Verkehrsunfallrekonstruktion zu revolutionieren. Ein „Kästchen" zum Preis eines Autoradios — ähnlich dem Fahrtenschreiber, jedoch auf elektronischer Basis (Kurzzeit- bzw. Kurzwegschreiber genannt) — zeichnet bei einem Unfall alle relevanten Daten auf. Die notwendigen Prämissen wären in einer unschlagbaren Genauigkeit vorhanden. Die Entscheidung zur Einführung ist allerdings gesellschaftspolitisch stark umstritten und daher meines Wissens noch in keinem Land gefallen.

Meine Wünsche für die Zukunft:

Weniger Gutachten ohne objektive Grundlagen, deren Ergebnisse auf subjektiven Eindrücken basieren. Bessere Erhebungen am Unfallort und damit genauere und eindeutigere Gutachtensergebnisse, welche auch besser zur Wahrheitsfindung beitragen können.

---

*) Hier möchte ich meinem Lehrmeister Fritz Sacher danken, der nicht nur viele der heute erfolgreich tätigen Sachverständigen am Beginn ihrer Tätigkeit fachlich unterstützte, sondern auch ermöglichte, daß „junges Blut" in die SV-Gemeinde eindringen konnte.

Dr. Harald Krammer
Senatspräsident des Oberlandesgerichtes Wien

Einige Gedanken zur Auslegung des Gebührenanspruchsgesetzes

1. Einleitung
2. Die Gebühr für Mühewaltung (§ 34 Abs. 2 Satz 2 bis 5 GebAG 1975)
3. Tarife des GebAG (§§ 34 Abs. 2 Satz 1, 43 bis 48, 49 GebAG 1975)
4. Schwierigkeiten bei Anwendung der Tarife in der Praxis
5. Versuche der Problemlösung durch Auslegung der Bestimmungen des GebAG
5.1 Beschreibung des Leistungsumfanges in den Tarifen
5.2 Teleologische Reduktion von § 34 Abs. 2 Satz 1 GebAG 1975

1. Einleitung

Die Gebührenregelung des GebAG für die Honorierung der gerichtlichen Sachverständigentätigkeit wird von vielen Sachverständigen aus verschiedenen Gründen nicht mehr als ausgewogen und den zu erbringenden Leistungen angemessen empfunden. Der Ruf nach einer umfassenden Novellierung des GebAG wird immert lauter. Die Situation erinnert an die Zeit, in der das GebAG 1975 beraten und entworfen wurde. Die seinerzeit vorgebrachten Argumente, etwa das in Geltung stehende GebAG — damals das GebAG, BGBl. 1958/2, wiederverlautbart als GebAG 1965, BGBl. 179 — entspreche nicht mehr dem Einkommens- und Preisgefüge, es sei erforderlich, die Gebühren den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen, die Gebühren müßten aber darüber hinaus angehoben werden, um zu gewährleisten, daß sich auch hochqualifizierte Sachverständige den Gerichten zur Verfügung stellten, dies sei besonders deshalb erforderlich, weil die Sachverhalte, die die Sachverständigen zu beurteilen haben, zunehmend schwieriger geworden seien, die einzelnen Bestimmungen müßten übersichtlicher gemacht und systematische Verbesserungen vorgenommen werden (vgl. dazu die Erläuterungen zur Regierungsvorlage — RV und den Bericht des Justizausschusses — JA, abgedruckt bei Krammer, SDG-GebAG 1975[1], S. 78 ff und 81), werden auch heute wieder in den Vordergrund gestellt.

Es soll hier aber nicht untersucht werden, inwieweit diese Argumente für die — nach 17jährigem nahezu unverändertem Bestand der einschlägigen Vorschriften — nunmehr vom Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs und von mehreren Kammern vehement geforderte gründliche Erneuerung des GebAG Gewicht haben, sondern vielmehr geprüft werden, ob nicht durch eine sorgfältig abwägende Auslegung der Bestimmungen des GebAG 1975 zumindest in bestimmten Fällen sachgerechte Lösungen gefunden werden können. Gegenstand dieser Überlegungen soll die zentrale Frage jeder Gebührenregelung für Sachverständige, die Gebühr für Mühewaltung, insbesondere die Problematik der Tarife, sein.

2. Die Gebühr für Mühewaltung (§ 34 Abs. 2 Satz 2 bis 5 GebAG 1975)

Hauptanliegen der Gesetzesreform des Jahres 1975 auf dem Sachverständigengebührensektor war es, die Güte der Rechtsprechung dadurch zu sichern, „daß, auf längere Sicht gesehen, möglichst nur die besten Fachleute als Sachverständige allgemein beeidet werden" (RV, Krammer, aaO, 78 f). Dies sollte vor allem durch den in § 34 Abs. 2 GebAG 1975 verankerten Grundsatz erreicht werden, daß der Sachverständige „weitgehend annähernd" so zu entlohnen ist, wie dies seinen außergerichtlichen Einkünften entspricht. Hiedurch sollte „ermöglicht werden, qualifizierte Leistungen mit einem Betrag zu entlohnen, der sich nicht allzu sehr von den beruflichen Einkünften des Sachverständigen unterscheidet" (RV, Krammer, aaO, 79 und 140). Das Gericht sollte demnach bei der Bestimmung der Gebühr für Mühewaltung nach richterlichem Ermessen eine weitgehende Annäherung an diejenigen Einkünfte anstreben, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge. Bei Gutachten mit einer besonders ausführlichen wissenschaftlichen Begründung, die außergewöhnliche Kenntnisse auf wissenschaftlichem oder künstlerischem Gebiet voraussetzt, sollte die Gebühr in der vollen Höhe der außergerichtlichen Einkünfte bestimmt werden. Nach den Erläuterungen zur RV (Krammer, aaO, 141) sei diese Begünstigung erforderlich, um auch höchst qualifizierte Sachverständige, „deren Leistung über das hinausgeht, was man gemeinhin unter einer wissenschaftlichen Leistung schlechthin versteht, für eine Tätigkeit bei Gericht zu gewinnen". Die Materialien zum GebAG 1975 bestätigen somit eindrucksvoll das schon aus dem klaren Wortlaut des § 34 Abs. 2 GebAG 1975 zu gewinnende Ergebnis, daß nämlich die Honorierung des Sachverständigen nicht allein sach- und leistungsbezogen — nach der aufgewendeten Zeit und Mühe (§ 34 Abs. 2 Satz 2 GebAG 1975) — sondern vor allem personenbezogen, nach den konkreten persönlichen, beruflichen Einkommensverhältnissen des Sachverständigen, zu erfolgen hat (vgl. dazu ausführlich Krammer, Einige Probleme des Sachverständigengebührenrechts, SV 1984/3, 15 bis 18, und Ausgewählte Probleme zum Sachverständigengebührenrecht, SV 1985/3, 5 bis 7). Das Gesetz geht dabei von dem tragenden Leitgedanken aus, daß die Entlohnung des Sachverständigen für seine Tätigkeit im Auftrag des Gerichts zweckmäßigerweise der vom Marktmechanismus geprägten differenzierten Honorierung der außergerichtlichen Erwerbstätigkeit des Sachverständigen auf demselben oder einem verwandten Gebiet folgen sollte. Die möglicherweise verschiedene Bewertung derselben Arbeit einzelner Sachverständiger im außergerichtlichen Erwerbsleben in Form von verschieden hohen Entgelten sollte im wesentlichen auch für die Entlohnung der gerichtlichen Sachverständigentätigkeit übernommen werden, weil grundsätzlich anzunehmen ist, daß sie letztlich Ausdruck einer differenzierten fachlichen Qualifikation des Gutachters ist. Will man den Gerichten für die Sachverständigenauswahl die besten Fachleute zur Verfügung stellen, dann muß den Sachverständigen auch für ihre im Auftrag des Gerichtes auszuführende Arbeit die ihrer Qualifikation entsprechende Honorierung geboten werden.

Die Handhabung dieses Grundsatzes der Honorierung nach den außergerichtlichen Erwerbseinkünften des Sachverständigen wird durch die Bestimmung des § 34 Abs. 2 letzter Satz GebAG 1975 erleichtert, wonach Entlohnungssätze von gesetzlich zulässigen Gebührenordnungen, Richtlinien oder Empfehlungen für eine gleiche oder ähnli-

che außergerichtliche Tätigkeit des Sachverständigen in der Regel als das anzusehen sind, was der Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht.

§ 34 Abs. 2 Satz 2 bis 5 GebAG 1975 hat auf die bei der Vorbereitung dieses Gesetzes vorgetragenen, oben kurz skizzierten Argumente, die Sachverständigengebühren seien den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen, es sei zu gewährleisten, daß auch hochqualifizierte Sachverständige den Gerichten zur Verfügung stünden, von den Sachverständigen würden immer schwierigere Leistungen verlangt, die angemessen zu honorieren seien, eine überaus flexible und sachgerechte Antwort gefunden. Die Orientierung des richterlichen Ermessens an der aufgewendeten Zeit und Mühe ermöglicht, dem in der Fachdiskussion außer Streit stehenden Umstand voll Rechnung zu tragen, daß die Gutachterarbeit in allen Verfahren in den letzten Jahren immer zeitaufwendiger und durch die ständige Komplizierung unserer Lebensverhältnisse und das lawinenartige Anschwellen des Wissens- und Erfahrungsstoffes in nahezu allen Bereichen auch beträchtlich schwieriger geworden ist. Dazu kommt, daß durch die — durchaus zu Recht — gerade in jüngster Zeit verstärkt geforderte inhaltliche Kontrolle der Sachverständigenarbeit durch die Gerichte, vor allem aber durch die Parteien und Parteienvertreter (vgl. etwa Fasching, Die Erstellung von Sachverständigengutachten und ihre Bekämpfung im Rechtsmittelverfahren des Zivilprozesses, in diesem Heft; Jelinek, Der Sachverständige im Zivilprozeß, in Der Sachverständige im Wirtschaftsleben, herausgegeben von Aicher-Funk, Wien 1990; Krammer, Die ‚Allmacht' des Sachverständigen — Überlegungen zur Unabhängigkeit und Kontrolle der Sachverständigentätigkeit, Wien 1990 u. a.) die Arbeit des Sachverständigen zeitlich und fachlich umfangreicher und aufwendiger wird. Nur kurz und kursorisch begründete Sachverständigengutachten fordern schon durch ihre Form zu Kritik und Widerspruch heraus und führen im Ergebnis durch umfangreiche Erörterungen oder die Notwendigkeit der Gutachtensergänzung oder sogar der Einholung eines Zweitgutachtens zu einer Ausweitung des Verfahrens. Sogenannte „einfache Gutachten" (vgl. etwa § 43 Abs. 1 Z 1 lit. a oder Z 2 lit. a, § 45 Z 1 lit. a, § 46 Z 1 lit. a/aa GebAG 1975 u. a.) kommen nahezu überhaupt nicht mehr vor. Es ist daher ein besonders wichtiger Vorzug der Mühewaltungsgebührenregelung des § 34 Abs. 2 Satz 2 bis 5 GebAG 1975, daß der in der Verfahrenswirklichkeit zu beobachtenden Tendenz zu immer zeitaufwendigeren Gutachten — die im übrigen nicht durch die Ambitionen der Sachverständigen, sondern vor allem durch die gerichtlichen Aufträge, aber auch die Anträge der Parteien gefördert wird — in der Sachverständigenentlohnung Rechnung getragen werden kann. Eine angemessene Entlohnung von geistiger Arbeit wie der Gutachterarbeit kann letztlich nicht nach Pauschalsätzen, auch nicht durch Addition von Einzelleistungssätzen, sondern wohl nur „nach der aufgewendeten Zeit und Mühe" (§ 34 Abs. 2 Satz 2 GebAG 1975) erfolgen. Lediglich durch Verrechnung der für die Gutachterarbeit aufgewendeten Zeit — also der vollen Berücksichtigung des Zeitelements der Gutachterarbeit — kann eine der erbrachten Leistung und den Umständen des Einzelfalles entsprechende Honorierung der Sachverständigen gewährleistet werden.

Die ausgewogene Honorierung des konkreten Einzelfalles wird aber in § 34 Abs. 2 Satz 2 bis 5 GebAG 1975 weiters dadurch sichergestellt, daß die vom Sachverständigen für die Gutachterarbeit aufgewendete Zeit grundsätzlich nach den Entgeltsätzen zu entlohnen ist, die der Sachverständige in seinem außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht. Dadurch wird nicht nur der unterschiedlichen Qualifikation der einzelnen Sachverständigen Rechnung getragen und sichergestellt, daß auch höchst qualifizierte Sachverständige den Gerichten für Gutachteraufgaben zur Verfügung stehen, sondern es wird auch dem so wichtigen Anliegen der Sachverständigen, veränderte wirtschaftliche Verhältnisse möglichst rasch zu berücksichtigen, in bestmöglicher Weise entsprochen. In diesen Fällen erfolgt nämlich die Valorisierung der Gebührenansätze nicht erst mit den in § 64 GebAG 1975 vorgesehenen Zuschlagsverordnungen des Bundesministers für Justiz, sondern jeweils unmittelbar mit der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, nämlich immer sofort, wenn das außergerichtliche Erwerbseinkommen des Sachverständigen steigt. Die Regelung des § 34 Abs. 2 Satz 2 bis 5 GebAG 1975 sichert dem Sachverständigen eine leistungsgerechte und seiner fachlichen Qualifikation entsprechende Honorierung.

Dabei lasse ich die wichtige Problematik des dritten Satzes des § 34 Abs. 2 GebAG 1975 außer Betracht, wonach bei der Gebührenbemessung auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen ist und daher die Gebühr für Mühewaltung grundsätzlich nur in einer weitgehenden Annäherung an das außergerichtliche Erwerbseinkommen des Sachverständigen zu bestimmen ist. Zu dieser Frage hat zuletzt der Präsident des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, Baurat h. c. Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen, in seinem Aufsatz „Gebührenanspruchsgesetz und Wohl der Allgemeinheit" im SV 1991/4, 2, Stellung genommen und dazu einen überaus interessanten und überlegenswerten Novellierungsvorschlag erstattet.

3. Tarife des GebAG (§§ 34 Abs. 2 Satz 1, 43 bis 48, 49 GebAG 1975)

Die gesetzliche Regelung der Gebühr für Mühewaltung im § 34 Abs. 2 GebAG 1975 beginnt mit dem Hinweis auf die Gebührenbestimmung nach den Tarifen dieses Bundesgesetzes, soweit es sich um Leistungen handelt, die in diesen Tarifen genannt sind. Nach den Erläuterungen zur RV (abgedruckt bei Krammer, SDG-GebAG 1975[1], 139 f) sollte für diejenigen Sachverständigen, die dies wünschten und wo dies wegen der regelmäßig vorkommenden Leistungen eine wesentliche Erleichterung bedeutet, ein Tarif für Mühewaltung festgesetzt werden. Diese Tarife (§ 43 für Ärzte, § 44 für Anthropologen, § 45 für Dentisten, § 46 für Tierärzte, § 47 für Sachverständige für chemische Untersuchungen, § 48 für Sachverständige für das Kraftfahrwesen) enthalten für jeweils detailliert umschriebene Leistungen als Gebühr für Mühewaltung feste Beträge, wobei dadurch sowohl die Befundaufnahme als auch die Erstattung des Gutachtens entlohnt werden soll (vgl. RV, Krammer, aaO, 169). § 49 Abs. 1 GebAG 1975 erweitert diese Form der Gebührenbestimmung und ordnet an, daß eine im Tarif nicht angeführte Leistung, die aber wegen ihrer Ähnlichkeit mit den im Tarif angeführten Leistungen diesen gleichgehalten werden kann, mit der für die nächstähnliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu entlohnen ist. Damit sollte der zwangsläufig nicht zu vermeidenden Lückenhaftigkeit eines Tarifs begegnet werden, indem Leistungen, die nicht erfaßbar waren oder die aufgrund des Fortschritts der Wissenschaft erst nach Erstellung des Tarifs möglich geworden sind, mit den Gebühren vergleichbarer, im Tarif vorgesehener Leistungen entlohnt werden (vgl. RV, Krammer, aaO, 183).

Schon der Gesetzgeber des Jahres 1975 hatte aber offensichtlich Bedenken, ob durch eine vom konkreten Aufwand an Zeit und Mühe im Einzelfall unabhängige Pauschalhonorierung durch einen einheitlichen Tarifansatz eine leistungsgerechte Honorierung des Sachverständigen gewährleistet werden kann und formulierte daher in § 49 Abs. 2 GebAG 1975 eine Ausnahmebestimmung. Die Tarife der §§ 43 bis 48 GebAG 1975, aber auch das Gebot, vergleichbare Leistungen mit einer gleichwertigen Gebühr zu entlohnen (§ 49 Abs. 1 GebAG 1975), sollten dann nicht gelten, wenn die Leistung des Sachverständigen in ihrem Umfang den in den Tarifen höchstbewerteten Ansatz erheblich übersteigt und zugleich eine außerordentliche wissenschaftliche Leistung ist. In diesem Fall ist dann die Bestimmung in der vollen Höhe der außergerichtlichen Einkünfte zulässig (§ 34 Abs. 2 Satz 4 GebAG 1975). Für das Nichtanwenden des Tarifs begnügt sich das Gesetz somit nicht

mit der — aus dem Wesen einer Pauschalierung ohne weiteres einleuchtenden — Voraussetzung, daß die Sachverständigenleistung den in den Tarifen höchstbewerteten Leistungsumfang erheblich — und nicht nur geringfügig — übersteigt. Daß die Überschreitung des Leistungsumfanges eine erhebliche sein muß, ist verständlich, weil sonst der entscheidende Vorteil der Pauschalhonorierung, nämlich eine wesentliche Verfahrensvereinfachung bei der Gebührenverrechnung zu erreichen, vereitelt würde. Die zweite Voraussetzung des § 49 Abs. 2 GebAG 1975, daß die Gutachterarbeit „zugleich eine außerordentliche wissenschaftliche Leistung" darstellen müsse, um eine Honorierung nach § 34 Abs. 2 Satz 2 bis 5 GebAG 1975 zu erreichen, ist jedoch nicht ohne weiteres einsichtig und steht auch mit den Prinzipien des § 34 Abs. 2 Satz 2 bis 5 GebAG 1975 in einem gewissen Widerspruch. Denn § 34 Abs. 2 Satz 4 GebAG 1975 verlangt für die Bestimmung der Gebühr in der vollen Höhe der außerordentlichen Einkünfte nur, daß das Gutachten eine besonders ausführliche wissenschaftliche Begründung enthält und außergewöhnliche Kenntnisse auf wissenschaftlichem oder künstlerischem Gebiet voraussetzt. Anders als in § 49 Abs. 2 GebAG 1975 wird in § 34 Abs. 2 Satz 4 GebAG 1975 für die Zuerkennung der vollen außergerichtlichen Einkünfte somit eine außerordentliche wissenschaftliche Leistung des Sachverständigen — ein rein leistungsbezogenes Element — nicht verlangt. Bei § 34 Abs. 2 Satz 4 GebAG 1975 genügt das personenbezogene Element der außergewöhnlichen Kenntnisse des Sachverständigen auf wissenschaftlichem oder künstlerischem Gebiet.

4. Schwierigkeiten bei Anwendung der Tarife in der Praxis

Auch bei der Festsetzung der Tarife wurde 1975 ausdrücklich auf den Leitgedanken des GebAG Bedacht genommen, daß der Sachverständige „weitgehend annähernd so zu entlohnen ist, wie dies seinen Einkünften bei außergerichtlicher Tätigkeit entspricht" (vgl. RV, Krammer, aaO, 169). Seit 1975 sind aber die Anforderungen vor allem in zeitlicher Hinsicht an die Gutachterarbeit der Sachverständigen — wie bereits oben (Punkt 2). dargelegt wurde — beträchtlich angestiegen. Entscheidend ist, daß vor allem die Arbeiten bei der Befundaufnahme und bei der Gutachtensausarbeitung wegen der gewaltigen Vermehrung des Wissenstoffes und der Untersuchungsmöglichkeiten, aber auch wegen der verstärkten Inanspruchnahme der Kontrollmöglichkeiten der Parteien sowie der — durchaus berechtigten — Forderung nach besser und ausführlicher begründeten Gutachten in einem ungeheuren Ausmaß zeitaufwendiger geworden sind. Und zwar nicht nur in Einzelfällen, sondern in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle. Die Gebührenansätze der Tarife wurden hingegen seit 1975 nur durch die Zuschlagsverordnungen BGBl. 1979/358, BGBl. 1982/333 und BGBl. 1987/177 entsprechend der Geldwertverdünnung valorisiert, sie sind dem inneren Geldwert nach aber seit 1975 gleichgeblieben. Der Umstand, daß im Jahre 1975 vom Sachverständigen weit geringere Leistungen und ein viel bescheidenerer Zeitaufwand verlangt wurde, ist bisher nicht berücksichtigt worden. Die Gebührenansätze der Tarife sind ausgehend vom Aufwand an Zeit und Mühe, der heute vom Sachverständigen verlangt wird, in vielen Fällen zu niedrig und nicht leistungsgerecht; sie stehen häufig aufgrund der gestiegenen Anforderungen an den Sachverständigen mit der ausdrücklich erklärten Grundwertung des Gesetzes, nämlich auch die nach Tarifen zu entlohnenden Sachverständigen „weitgehend annähernd" so zu honorieren, wie dies ihren außergerichtlichen Einkünften entspricht, in einem deutlichen Widerspruch. Während bei den nach § 34 Abs. 2 Satz 2 bis 5 GebAG 1975 zu entlohnenden Sachverständigen infolge der flexiblen Regelung dieser Normen sowohl die Änderungen in den Leistungsanforderungen an den Sachverständigen wie die der wirtschaftlichen Verhältnisse ohne Schwierigkeit und unmittelbar, ohne jede Zeitverzögerung zu einer Gebührenanpassung führt, sind die nach Tarifen zu honorierenden Sachverständigen durch die Änderungen der letzten Jahre schwer benachteiligt. Für diese verschiedene Behandlung von Sachverständigen bei der Gebühr für Mühewaltung ist eine sachliche Rechtfertigung nicht zu erkennen. Diese unsachliche Ungleichbehandlung von Sachverständigen führt — dies sei nur nebenbei angemerkt — auch zu beträchtlichen Spannungen in der Verfahrenspraxis der Gerichte, wenn in einem Verfahren zwei oder mehrere Sachverständige beigezogen werden, die ihre Mühewaltungsgebühr teils nach § 34 Abs. 2 Satz 2 bis 5 GebAG 1975 nach der aufgewendeten Zeit und teils nach Tarifen des GebAG 1975 in Form von Pauschalsätzen verrechnen.

Die Auswege aus diesem Dilemma, die von den Sachverständigen, die nach Tarifen verzeichnen müssen, aber auch von den Gerichten, die um eine leistungsgerechte Honorierung bemüht sind, gesucht werden, sind wenig erfreulich. So wird immer wieder versucht, ein einheitliches Gutachten in mehrere Einzelgutachten zu zerlegen, um eine mehrfache Honorierung mit ein und demselben oder verschiedenen Tarifsätzen zu erreichen (sogenannte Kumulierung von Gebührenansätzen, vgl. Krammer-Schmidt, SDG-GebAG[2], Anm. 2 und E 46 bis 53 zu § 43 GebAG sowie Anm. 1 bis 3 und E 16 bis 26 zu § 48 GebAG; Krammer, Aktuelle Fragen zum Gebührenrecht, SV 1983/3, 2 ff, insb. 6 f). Andererseits wird in Zivilprozessen versucht, auf die höhere Gebühr nach § 37 Abs. 2 GebAG 1975 auszuweichen. In vielen Verfahren — etwa in Strafsachen, Zivilsachen mit Verfahrenshilfe einer Partei — ist aber § 37 Abs. 2 GebAG 1975 nicht anwendbar, in anderen — wie etwa in Sozialrechtssachen — kommt es häufig nicht zu einer höheren Gebühr (§ 42 Abs. 1 ASGG), weil der Versicherungsträger nicht zustimmt. Ohne näher auf diese Frage einzugehen, muß darauf hingewiesen werden, daß es wohl grundsätzlich problematisch ist, die Erlangung einer angemessenen Entlohnung des Sachverständigen von der Zustimmung und der Zahlungsbereitschaft der Prozeßparteien abhängig zu machen.

De lege ferenda ist die Festlegung von Tarifen überhaupt in Frage zu stellen, jedenfalls sollte aber ihr Leistungskatalog überarbeitet und den Tarifen zumindest als eine vom Sachverständigen frei zu wählende Alternative die Möglichkeit der Verrechnung der Mühewaltungsgebühr nach § 34 Abs. 2 Satz 2 bis 5 GebAG 1975 an die Seite gestellt werden. In der vorliegenden Arbeit soll aber ausgehend von der bestehenden Gesetzeslage versucht werden, Möglichkeiten aufzuzeigen, inwieweit auch im Wege der Auslegung der Bestimmungen des GebAG 1975 einige von den Sachverständigen als besonders nachteilig empfundene Probleme der Tarife gelöst oder zumindest gemildert werden können.

5. Versuche einer Problemlösung durch Auslegung der Bestimmungen des GebAG 1975

5.1 Beschreibung des Leistungsumfanges in den Tarifen

Eine zusätzliche Schwierigkeit ergibt sich daraus, daß die Tarife des GebAG 1975 bei der Umschreibung des Leistungsumfanges teilweise weit überzogene, allzu anspruchsvolle Formulierungen enthalten, wie etwa „mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens" (vgl. § 43 Abs. 1 Z 1 lit. e GebAG 1975) oder „bei besonders schwieriger Darstellung der technischen Ursachen oder des Unfallhergangs oder bei besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens" (vgl. § 48 Z 5 lit. d. GebAG 1975). Gerade zum Begriff der Wissenschaftlichkeit hat die Judikatur strengste Maßstäbe herausgearbeitet. Eine besonders ausführliche wissenschaftliche Begründung des Gutachtens liege nur dann vor, wenn es sich mit verschiedenen Lehrmeinungen auseinandersetze (vgl. Krammer-Schmidt, SDG-GebAG[2] E 23 zu § 43 GebAG) oder wenn es neue Forschungsarbeiten enthalte, eine Erweiterung des menschlichen Wissens darstelle und auf Wissenschaft und Forschung selbst produktiv einwirke (vgl. Krammer-Schmidt, SDG-GebAG[2] E 24, 25 zu § 43 GebAG). Die überaus sorgfältig begründete Entscheidung des Ober-

landesgerichtes Wien vom 30. November 1987, 15 R 207/87 (= SV 1988/2, 14), hat klargestellt, daß ein solcher Begriffsinhalt dem Gesetz nicht unterstellt werden kann (vgl. auch schon die Kritik in der Anmerkung zu den E 24 und 25 in Krammer-Schmidt, aaO). Insbesonders unter Hinweis auf den konkreten Gebührenansatz für Gutachten mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung (§ 43 Abs. 1 Z 1 lit. e GebAG 1975: S 1.760,—), mit dem wohl kaum Forschungsarbeit abgegolten werden kann, aber auch im Vergleich zum nächst niedrigeren Ansatz (§ 43 Abs. 1 Z 1 lit. d GebAG 1975: S 1.046,—) kommt diese Entscheidung zu dem zutreffenden Ergebnis, daß die Formulierungen des GebAG nicht wörtlich eng ausgelegt werden dürfen, sondern nach der Systematik des Gesetzes im Einklang mit den anderen Gebührenansätzen dahin zu verstehen seien, daß nach diesen Tarifansätzen schwierigere, arbeitsintensive und umfangreiche Gutachten zu honorieren seien, die nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden erarbeitet und besonders ausführlich begründet seien. Der Unterschied zu den anderen Tarifansätzen liege daher weniger bei der vom Sachverständigen angewendeten Methode als vor allem in der durch die Umstände des Einzelfalles gebotenen Ausführlichkeit der Begründung des Gutachtens. Es dürfe keine Auslegung gewählt werden, wonach § 43 Abs. 1 Z 1 lit. e GebAG 1975 nur in ganz seltenen, ungewöhnlichen Ausnahmefällen anzuwenden sei, denn dann wäre kein Tarif erforderlich gewesen und überdies wäre dann der Ausnahmefall des § 49 Abs. 2 GebAG 1975 gegeben. Dazu kann als weiteres Argument für die Richtigkeit des Interpretationsergebnisses der Entscheidung SV 1988/2, 14, hinzugefügt werden, daß viele Formulierungen des GebAG 1975 aus den Vorläufergesetzen stammen, und dort der Begriff einer „wissenschaftlichen Leistung" oft nur als ein Beispiel einer qualifizierten Leistung verwendet wird. So wird etwa in § 27 Z 2 lit. a GebAG, BGBl. 1958/2, die Bewertung eines Gutachtens als eine „wissenschaftliche oder künstlerische Leistung" gleichgestellt („oder") mit dem Kriterium, daß es „besondere fachliche Kenntnisse" voraussetze, „die nur durch höhere Studien oder durch eingehende Schulung oder Vorbildung erworben werden". Mit diesem historischen Beispiel kann nachgewiesen werden, daß der Begriff der Wissenschaftlichkeit auch schon früher im Sachverständigengebührenrecht nicht im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs, sondern mit einem spezifischen Begriffsinhalt verwendet wurde.

Das Verständnis des Begriffs der Wissenschaftlichkeit in dieser Entscheidung zeigt einen durchaus brauchbaren Auslegungsweg — in Form der historisch-teleologischen, zum Teil auch der objektiv-teleologischen Interpretation (vgl. dazu etwa Bydlinski, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, 1982, 451 ff) — auf, die allzu engen, anspruchsvollen Formulierungen des Leistungsumfanges in den Tarifen — auch ohne Gesetzesänderung — den Erfordernissen der heutigen Praxis beim Sachverständigenbeweis und den seit dem Inkrafttreten des GebAG 1975 eingetretenen Veränderungen in den Anforderungen an die Sachverständigenarbeit anzupassen und — zumindest in einem Teilbereich — zu einem den Grundsätzen des GebAG entsprechenden Ergebnis zu kommen.

5.2 Teleologische Reduktion von § 34 Abs. 2 Satz 1 GebAG 1975

Ein viel schwierigeres Problem ergibt sich — wie bereits oben in den Punkten 3 und 4 ausgeführt — aus § 34 Abs. 2 Satz 1 GebAG 1975 iVm § 49 Abs. 2 GebAG 1975. Denn nach diesen Bestimmungen ist die Mühewaltungsgebühr bei den in den §§ 43 bis 48 GebAG 1975 angeführten Sachverständigengutachten unabhängig vom tatsächlichen Aufwand nach den Tarifen mit den dort angeführten — geringen — Pauschalsätzen zu entlohnen. Nur wenn die Sachverständigenleistung in ihrem Umfang den in den §§ 43 bis 48 GebAG 1975 vorgesehenen höchst bewerteten Ansatz erheblich übersteigt und zugleich eine außerordentliche wissenschaftliche Leistung ist, kann das Sachverständigengutachten nach der aufgewendeten Zeit und Mühe nach richterlichem Ermessen, allerdings dann in der vollen Höhe der außergerichtlichen Einkünfte honoriert werden. Der Umstand, daß § 49 Abs. 2 GebAG 1975 nur für Gutachten, die zugleich eine außerordentliche wissenschaftliche Leistung darstellen, eine Ausnahme von der Anwendung der Tarifansätze vorsieht, läßt — wie oben ausgeführt — ein Regelungsdefizit für jene Fälle erkennen, bei denen die Leistung des Sachverständigen in ihrem Umfang den in den Tarifen vorgesehenen höchst bewerteten Ansatz — vor allem im Hinblick auf die aufgewendete Zeit — erheblich übersteigt, ohne daß das Gutachten zugleich eine außerordentliche wissenschaftliche Leistung ist. Dieses „Regelungsmanko" (vgl. Koziol-Welser, Grundriß des bürgerlichen Rechts I[8], 28) muß man anerkennen, will man eine unsachliche Ungleichbehandlung von Sachverständigen bei der Mühewaltungsgebühr und eine Verletzung des Leitgedankens des GebAG 1975 vermeiden, daß die Sachverständigen „weitgehend annähernd" so zu honorieren sind, wie dies ihren außergerichtlichen Einkünften entspricht. Denn bei besonders zeitintensiven, arbeitsaufwendigen Gutachten, die einerseits dem Gesetzeswortlaut nach zumindest unter die höchstbewertete Leistungsbeschreibung der Tarife fallen, bei denen aber der tatsächliche Arbeitsumfang das dem Tarif redlicherweise zu unterstellende Leistungsausmaß erheblich übersteigt, ist durch die auffallend geringen Gebührenansätze auch dieser höchstbewerteten Leistungen evident, daß dadurch keine Entlohnung in weitgehender Annäherung an die außergerichtlichen Erwerbseinkünfte des Sachverständigen erfolgt. Mit einer bloßen Interpretation des Begriffs der „außerordentlichen wissenschaftlichen Leistung" kann hier — anders als bei den zu Punkt 5.1 behandelten Problemen — nicht das Auslangen gefunden werden. Ausgehend von den oben in Punkt 3. und 4. dargelegten Erwägungen erweist sich die Regelung des § 34 Abs. 2 Satz 1 GebAG 1975 in Verbindung mit der Ausnahmebestimmung des § 49 Abs. 2 GebAG 1975 als zu weit, weil sie ihrem Wortlaut nach sachlich ungerechtfertigt und willkürlich (vgl. dazu Bydlinski, Methodenlehre aaO, 480) für Sachverständigenleistungen, die in ihrem Umfang den in den §§ 43 bis 48 GebAG 1975 vorgesehenen höchstbewerteten Ansatz erheblich übersteigen, ohne daß sie zugleich eine außerordentliche wissenschaftliche Leistung darstellen, die Anwendung der Tarifbestimmungen der §§ 43 bis 48 GebAG vorsieht, somit Fälle erfaßt, die den Rechtsprinzipien des GebAG 1975 nach — also nach den dem Gesetz zugrundeliegenden Wertungen und Absichten — nicht erfaßt sein sollen (vgl. Koziol-Welser, aaO). § 34 Abs. 2 Satz 1 GebAG 1975 ist daher im Wege einer teleologischen Reduktion insoweit einzuengen, daß die dort enthaltene Norm, daß die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen dieses Bundesgesetzes zu bestimmen ist, auf jene Fälle eingeschränkt wird, bei denen die Leistungen des Sachverständigen in ihrem Umfang den in den §§ 43 bis 48 GebAG 1975 vorgesehenen höchstbewerteten Ansatz nicht erheblich übersteigen. Bei einem Gutachten, bei dem die Leistung des Sachverständigen in ihrem Umfang den in den §§ 43 bis 48 GebAG 1975 vorgesehenen höchstbewerteten Ansatz erheblich übersteigt, ohne daß aber zugleich eine außerordentliche wissenschaftliche Leistung vorliegt, ist dann die Gebühr für Mühewaltung nach § 34 Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 GebAG 1975 in weitgehender Annäherung an seine außergerichtlichen Erwerbseinkünfte zu bestimmen. Eine Bestimmung der Mühewaltungsgebühr in der vollen Höhe der außergerichtlichen Einkünfte (§ 34 Abs. 2 Satz 4 GebAG 1975) ist jedoch im Hinblick auf die Sonderbestimmung des § 49 Abs. 2 GebAG 1975, der weiterhin der ihrem Wortlaut entsprechende Anwendungsbereich zukommen muß, nur dann zulässig, wenn die Leistung des Sachverständigen nicht nur den höchst bewerteten Tarifansatz erheblich übersteigt, sondern zugleich auch eine außerordentliche wissenschaftliche Leistung ist.

Durch eine teleologische Reduktion des ersten Satzes von § 34 Abs. 2 GebAG 1975 kann somit für viele Fälle von besonders arbeitsintensiven Gutachten eine der aufgewendeten Zeit und Mühe sowie dem außergerichtlichen Erwerbseinkommen des Sachverständigen weitgehend entsprechende Mühewaltungsgebühr gesichert werden.

Dkfm. Dr. Franz Burkert

Allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Präsident der österreichischen Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder, Vorstandsmitglied des Vereins österreichischer Steuerzahler

Europareife Rechnungslegung

Die für das Rechnungswesen zuständigen allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen sind in der erfreulichen Lage, im Rahmen dieser Festschrift mit ihrem Beitrag wertvolle Informationen zu bieten. Die Rechnungslegung für Unternehmungen wurde mit dem Bundesgesetz vom 28. Juni 1990 nicht nur neu gefaßt, es wurde unserer Wirtschaft tatsächlich ein europareifes Procedere geboten. Mehr noch, damit wurde gleichsam ein avantgardistischer Schritt in der österreichischen Rechtsgeschichte gesetzt; für etliche andere Rechtsgebiete könnte dies für weitere notwendige internationale Anpassungen beispielgebend sein.

Das Rechungslegungsgesetz 1990 bietet nicht nur hervorragende Normen für die einschlägige Sachverständigentätigkeit, zum Vorteil für jeden Interessenten und Anwender werden die handelsrechtlichen Rechnungslegungen auch aussagekräftiger.

Es steht außer Zweifel, daß zahlenmäßige Darstellungen von wirtschaftlichen Vorgängen, die Bewertungen von körperlichen oder immateriellen Wirtschaftsgütern, von sonstigem Vermögen oder Verbindlichkeiten, zumeist so problematisch sind, daß die Interpretation nur für Experten erkennbar ist; überdies besteht ein öffentliches Interesse — nicht zuletzt des Fiskus — Vorgänge, die sich zwischen zwei Wirtschaftskörpern abspielen, selbst unter Berücksichtigung der speziellen Interessenlage synchron darstellen zu lassen.

Die für die Rechnungslegung gesetzten Normen qualifizieren daher die Anforderungen sinnvollerweise nach dem Rechtscharakter und der Betriebsgröße; somit gibt es differenzierte Bestimmungen für Einzelkaufleute, für Personengesellschaften, für große und kleine Kapitalgesellschaften. An die Rechnungslegung der großen Kapitalgesellschaften und die Erteilung eines Bestätigungsvermerkes durch beeidete Wirtschaftsprüfer werden die höchsten Anforderungen gestellt. Sanktionen gegen Verstöße sind allerdings nur in unbedingt notwendigen Fällen vorgesehen.

Schon bisher haben sich die Prinzipien und Usancen ordnungsgemäßer Buchführung an den hochgradigen Normen des Aktienrechtes orientiert. Es ist zu hoffen, daß die Bestimmungen des nunmehrigen Rechnungslegungsgesetzes ebenso allgemeine Maxime zeitgemäßer Rechnungslegung werden und damit zu transparenteren Darstellungen der wirtschaftlichen Vorgänge in, um und zwischen den Unternehmungen beitragen.

Den Sachverständigen ermöglicht dies eine bessere Aufbereitung der von ihnen zu beurteilenden Unterlagen, aber auch die Möglichkeit, bei ihrer Befundaufnahme und Gutachtenserstellung Begriffe und Positionen zu verwenden, die klarer definiert sind und für die mehr als bisher eine verständliche Zuordnung und Positionierung erfolgen kann.

Die Sachverständigen begrüßen daher, daß das neue Rechnungslegungsgesetz die Neufassung etlicher gesetzlicher Bestimmungen vorsieht, beispielsweise des Handelsgesetzbuches, des Aktiengesetzes, des Gesetzes für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des Kapitalberichtigungsgesetzes, der Ausgleichsordnung, des Kreditwesengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Arbeitsverfassungsgesetzes; die Harmonisierung der Bestimmungen dieser einschlägigen Gesetze ergibt insgesamt eine deutliche Ausformung der die Rechnungslegung beherrschenden Grundsätze.

So unterscheidet sich die neue Form der tabellarischen Darstellung der Ertragsrechnung wesentlich von der bisherigen wenig aussagekräftigen Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträgen.

Von besonderem Interesse ist neuerdings die strikte Unterscheidung zwischen betrieblichen, finanziellen und außerordentlichen Bereichen.

Vergleichszahlen aus den Vorjahren sind nunmehr zwingend anzuführen.

Von besonderem Wert für eine Beurteilung der Vermögenslage ist die erforderliche Angabe von Fristigkeiten für Forderungen und Verbindlichkeiten.

Vieles was bisher kunterbunt und vielleicht auch mit einer gewissen Absicht intransparent dargestellt wurde, wird für den Betrachter erkennbar werden.

Die Bilanzen sind besser zu gliedern, eine übersichtlichere Trennung zwischen Eigen- und Fremdkapital hat zu erfolgen, stille Reserven sollen offenbar werden, für die Aktivierungswahlrechte ist eine Hinweispflicht gegeben, u. v. a. m.

Insgesamt verbessert das neue Rechnungslegungsgesetz für alle Vollkaufleute durch eine einheitliche Kodifizierung der Bewertungsvorschriften und durch klare Passivierungspflichten, somit durch übersichtliche Bilanzstrukturen, die Information.

Je nach Rechtsform und Unternehmensgröße werden ein Anhang zum Rechnungswesen und ein Lagebericht der Geschäftsführung verlangt.

Erstmals sind die Vorschriften des Rechnungslegungsgesetzes auf die Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 beginnen; für Konzernabschlüsse ist ein Terminplan per 1. Jänner 1994 vorgesehen.

Für die kommenden Schritte der Steuerreform wird es unerläßlich sein, steuerliche Vorschriften auf dieses Rechnungslegungsgesetz als zentrale Vorschrift abzustimmen. Somit wird das Rechnungslegungsgesetz auch steuerreformatorische Wirkung haben.

Die Rechnungslegungsvorschriften sind so dominant, daß sie das gesamte betriebliche Rechnungswesen, beginnend mit der buchhalterischen Darstellung ab 1. Jänner 1992, betreffen werden.

Es ist zu hoffen, daß sie baldmöglichst allgemein zur Anwendung gebracht werden.

Die auf dem Fachgebiet „Rechnungswesen" tätigen Sachverständigen werden in besonderem Maße bemüht sein, den im Rechnungslegungsgesetz aufgezeigten Tendenzen zu folgen und ihnen zum Durchbruch zu verhelfen.

Vertr.-Ass. Dr. Christian Grafl

Allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger für Kriminologie, Schriftvergleichung und Urkundenuntersuchung

Computerunterstützte Handschriftvergleichung

„Computer liest Handschrift" übertitelte eine Zeitschrift[1]) im Jahr 1988 einen kurzen Artikel, und eine Computer-Fachzeitung[2]) berichtete 1990: „Maschinen übernehmen das Lesen." Ersetzt nunmehr der Computer[3]) auch auf dem Gebiet der Handschriftvergleichung den Menschen als sachverständigen Experten? Genügt es in Hinkunft, ein fragliches handgeschriebenes Dokument sowie Vergleichsschriften bekannter Urheber in den Rechner — beispielsweise über einen Scanner — einzulesen, und der Computer ermittelt in kurzer Zeit vollautomatisch den Schrifturheber oder schließt einen Zusammenhang zwischen den eingegebenen Schriften aus? Die folgenden Ausführungen versuchen, diese Problematik aus der Sicht eines Schriftsachverständigen und nicht eines Computerfachmannes zu beleuchten und die aufgeworfenen Fragen zu beantworten.

1. Grundsätze der Handschriftvergleichung

Bevor wir uns über Möglichkeiten und allenfalls Grenzen einer „computerunterstützten" Handschriftvergleichung Gedanken machen können, müssen wir uns zumindest mit der Aufgabe und dem Wesen sowie einigen allgemeinen Grundsätzen der Handschriftvergleichung vertraut machen.

Die wesentliche Aufgabe der Handschriftvergleichung liegt in der Zuordnung bzw. Nichtzuordnung eines zur Untersuchung vorgelegten handgeschriebenen Schriftstückes (fragliches Schreiben) zu einem bestimmten Schreiber, von dem eine genügende Zahl entsprechender Vergleichsschriften zur Verfügung stehen. Der (forensischen) Schriftvergleichung liegt somit eine völlig andere Zielsetzung zugrunde als der Graphologie, die von bestimmten Merkmalen einer Handschrift auf Charaktereigenschaften ihres Schreibers schließt.

Wesentliche allgemeine Grundlagen der Handschriftvergleichung sind die empirisch abgesicherten Prinzipien der Individualität und (relativen) Konstanz. Unter Individualität verstehen wir, daß jede Handschrift in ihren Eigentümlichkeiten grundsätzlich interindividuell unverwechselbar ist. Es ist dies ein uns allen aus dem Alltag geläufiges Phänomen: Der vertraute Urheber eines Schriftstückes wird auch ohne einen schriftlichen Hinweis auf seine Person bereits am Schriftbild erkannt.

Relative Konstanz bedeutet, daß die Handschrift einer Person zwar grundsätzlich gleichbleibenden Gesetzmäßigkeiten unterliegt, jedoch keine völlige Deckungsgleichheit wortgleicher Schriftzüge erwarten läßt. Jede Schrift weist auch unter gleichen Schreibbedingungen eine mehr oder weniger große Variationsbreite auf, die von verschiedenen Faktoren beeinflußt wird. So verändert sich gewöhnlich das Erscheinungsbild einer Handschrift beispielsweise durch Alkoholkonsum, Krankheit oder eine ungewohnte Schreibunterlage ebenso wie durch eine willentlich herbeigeführte Veränderung ihres Urhebers. Derartigen willentlichen Veränderungen wiederum können verschiedene Motive zugrunde liegen. Der Schreiber bemüht sich zum Beispiel, einen Lebenslauf besonders „schön" zu schreiben oder er verstellt seine Handschrift, um seine Urheberschaft, etwa auf widerrechtlich eingelösten Schecks, zu verschleiern.[4])

Voraussetzung für den Vergleich einer fraglichen Handschrift mit den vorliegenden Vergleichsschriften ist eine vorhergehende getrennte Analyse der beiden Schriftkomplexe hinsichtlich einzelner Schriftmerkmale. Die Erfassung und Klassifizierung dieser Schriftmerkmale wird in der Regel anhand eines Kataloges vorgenommen, der eine sorgfältige und vollständige Aufnahme aller Schriftmerkmale garantiert.[5]) Die derart erhobenen Merkmalskomplexe werden anschließend einander gegenübergestellt, um Übereinstimmungen oder Abweichungen feststellen zu können. „Vergleichen" bedeutet demnach in der Schriftexpertise die Beurteilung, ob die spezielle Merkmalskonfiguration des fraglichen Schreibens innerhalb der festgestellten Variationsbreiten der Vergleichsschriften liegt.

In einem letzten Schritt hat der Sachverständige schließlich die erhobenen Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den verglichenen Handschriften zu bewerten und seine Schlußfolgerungen in einem Gutachten darzulegen. Diese Bewertung beinhaltet notwendigerweise ein subjektives Element, da keine ausreichenden, statistisch abgesicherten Unterlagen über die Häufigkeit bestimmter Merkmalsausprägungen zur Verfügung stehen. Sie hängt daher in einem hohen Ausmaß von Ausbildung und Erfahrung des einzelnen Sachverständigen ab.[6])

Nach diesem Überblick über das Wesen der Schriftvergleichung sind wir in der Lage, einzelne Phasen der Handschriftvergleichung auf die Möglichkeit und Sinnhaftigkeit einer Computerunterstützung zu überprüfen. Wir wollen uns zuerst der Erfassung der Schriftmerkmale und anschließend dem Vergleich der erhobenen Merkmalsausprägungen zuwenden.

2. Computerunterstützte Merkmalserfassung

Die Erfassung einzelner Schriftmerkmale durch den Sachverständigen geschieht üblicherweise durch Vermessen, Klassifizieren oder Einschätzen.

So können beispielsweise Neigungswinkel, Weite oder Länge einzelner Buchstaben bzw. Ziffern je nach verwendetem technischen Hilfsmittel mehr oder weniger exakt vermessen werden. Merkmale wie Schriftart (Schreibschrift, Druckschrift, Blockschrift etc.) oder Bindungsform (Arkadenbindung, Girlandenbindung, Winkelbindung etc.) können vom Sachverständigen in der Regel problemlos verschiedenen Klassen zugeordnet werden. Das Ergebnis sowohl von Vermessungen als auch von Klassifizierungen ist bei Kenntnis der Entscheidungsgrundlagen im allgemeinen ohne Schwierigkeiten nachvollziehbar.

Hingegen erhebt sich durch die Notwendigkeit der Einschätzung bestimmter Schriftmerkmale das Problem der Objektivität der Merkmalserhebung. Ob der Strichzug eines zu untersuchenden Schreibens noch gut gespannt oder bereits zu stark gespannt ist, der Druckverlauf einer Handschrift als harmonisch oder das Gewandtheitsniveau einer Schrift als unterdurchschnittlich zu bezeichnen ist, unterliegt in einem

[1]) Österreichische Milchwirtschaft, Heft 4 vom 21. 2. 1988, S. 72.

[2]) Die Computer-Zeitung Nr. 24 vom 24. 10. 1990, S. 36.

[3]) Unter „Computer" wird in der Folge eine elektronische Rechenanlage samt allen für die spezielle Problemstellung erforderlichen Zusatzgeräten wie beispielsweise ein Scanner oder eine Videokamera zur Bildübertragung verstanden.

[4]) Ausführlich zu den Grundlagen der Schriftvergleichung Michel, Gerichtliche Schriftvergleichung. Eine Einführung in Grundlagen, Methoden und Praxis, Berlin 1982, S. 27 ff.

[5]) Ein derartiger Merkmalskatalog findet sich beispielsweise bei Michel (FN 4), Anhang D, S. 239 f.

[6]) Ausführlicher dazu Grafl, Das Schriftgutachten in der richterlichen Praxis, Österreichische Richterzeitung 1991, S. 78 (S. 82).

höheren Ausmaß der subjektiven Einschätzung des Sachverständigen. Bei einer entsprechend fundierten Ausbildung und einem annähernd gleichem Erfahrungsstand ist jedoch auch bei diesen Schriftmerkmalen eine hinreichende Interraterkonsistenz zu erwarten. Darüber hinaus erscheint mir in diesem Zusammenhang die Feststellung Michels wichtig, daß derartige Eindruckscharaktere in der Schriftvergleichung im Gegensatz zur graphologischen Deutung ohnehin nur eine untergeordnete Rolle spielen.[7])

Welche Hilfestellungen darf sich nun der Sachverständige von der Computerunterstützung bei der Merkmalserfassung erwarten? Erlaubt sie neben einer rascheren und präziseren Bearbeitung auch neue Möglichkeiten der Merkmalserhebung?

Generell ist zu berücksichtigen, daß eine präzise Datenerfassung, in unserem Fall also die Aufnahme bestimmter Schriftmerkmale, jedenfalls Voraussetzung für eine weitere rechnerische Verarbeitung ist. Der Arbeitsaufwand der Merkmalserhebung kann deshalb nicht isoliert betrachtet und bewertet werden. So müssen Klassifizierungen gegenwärtig vielfach interaktiv vorgenommen werden. Der Bearbeiter teilt dem Computer mit, welche Ausprägung ein bestimmtes Schriftmerkmal der zu erfassenden Handschrift aufweist. Dieser Arbeitsvorgang stellt zwar weder eine Zeitersparnis noch eine objektivere Erhebung gegenüber einer rein manuellen Erfassung dar, ist aber für eine weitere rechnerische Bearbeitung der Handschrift unabdingbar.

Eine Verbesserung der Merkmalserhebung ist vor allem im Bereich der Messungen durch eine dort erhöhte Objektivität und teilweise enorm gesteigerte Erfassungsgeschwindigkeit sowie -genauigkeit gegeben. So erlaubt die computerunterstützte Vermessung beispielsweise des Neigungswinkels nicht nur eine gegenüber der manuellen Messung oder gar Einschätzung höhere Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Einzelmessung, sondern auch eine Vielzahl verschiedener Messungen, die in kürzester Zeit durchgeführt werden können.[8])

Neben rascheren und präziseren Erhebungsmöglichkeiten erlaubt die rechnergestützte Erfassung der Handschrift aber auch Möglichkeiten der Merkmalsgewinnung, die manuell derart nicht durchführbar sind. Als Beispiel sei die Bestimmung der Schriftweite über eine sogenannte Weißkettenstatistik genannt. Dabei werden entlang einer auf dem Bildschirm festgelegten Zeile die Längen weißer Bildpunktketten (= „Nichtschrift") zwischen zwei schwarzen Segmenten (= „Schrift") vom Rechner ermittelt. Die ermittelte Häufigkeitsverteilung weist erfahrungsgemäß ein ausgeprägtes Maximum auf. Dieses Maximum entspricht dem typischen Abstand zwischen zwei schwarzen Strichen und ist damit ein Maß für die Schriftweite.[9])

Als weiteres Beispiel neuartiger Erfassungsmöglichkeiten kann die Darstellung bestimmter Formmerkmale einzelner Buchstaben genannt werden, die von einem Forscherteam in den Niederlanden entwickelt wurde. Diese interdisziplinär zusammengesetzte Expertengruppe arbeitet seit 1988 an einem von der holländischen Regierung unterstützten Projekt mit dem Arbeitstitel: „A computer supported handwriting analysis system for identification purposes."[10]) Der in den Computer eingegebene und dort gespeicherte Buchstabe wird auf dem Bildschirm mit einem Rechteck umgeben, das in mehrere (beispielsweise 9) Sektionen unterteilt wird. In jeder Sektion wird die durch schwarze Bildpunkte repräsentierte Schreibmenge gemessen. Das Ergebnis kann in Längs- und Querschnittprofilen dargestellt werden, die entweder optisch miteinander verglichen werden können oder als Parameter darzustellen sind, der vom Computer verarbeitet werden kann. Abbildung 1 zeigt ein solches für den Buchstaben „B" erstelltes Profilbild.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß die Erfassungsmöglichkeiten einzelner Schriftmerkmale einer Handschrift durch den Einsatz eines Computers für den Sachverständigen insgesamt verbessert und erweitert werden.

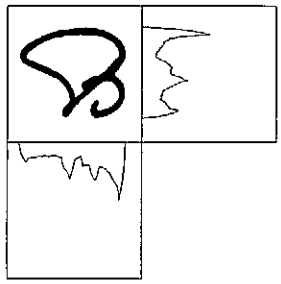

Abb. 1

3. Computerunterstützter Merkmalsvergleich

Der Idealfall eines automatisierten Handschriftenvergleichs liegt vor, wenn die Merkmalskomplexe einerseits der fraglichen Schrift und andererseits der Vergleichsschriften möglichst ohne menschliches Zutun in den Rechner eingegeben werden, der Computer die einzelnen Schriftmerkmale vergleicht und abschließend als Ergebnis eine Aussage über Identität bzw. Nichtidentität der Schreiber liefert.

Dieser Idealvorstellung steht jedoch vor allem der oben unter 1. erwähnte allgemeine Grundsatz der relativen Konstanz jeder Handschrift entgegen. Ihre Variationsbreite sowie die auf verschiedenste Einflüsse zurückzuführenden möglichen Veränderungen der Handschrift einer Person erschweren — zumindest derzeit noch — eine zuverlässige automatische Zeichenerkennung durch den Computer ganz erheblich. Während der Sachverständige gewohnt ist, alle bekannten oder auch nur vermuteten Schreibumstände in sein Urteil miteinzubeziehen und die Variationsbreite bzw. Veränderungen einer Handschrift beim Merkmalsvergleich zu berücksichtigen, kann der Computer erstens nur jene Datenbestände miteinander vergleichen, die ihm einmal eingegeben worden sind und zweitens nur jene Veränderungsmöglichkeiten be„denken", die vorweg definiert worden sind.

Für den maschinellen Schriftenvergleich hat dies vor allem zur Folge, daß der Auswahl der zu erfassenden Schriftmerkmale entscheidende Bedeutung zukommt. Es stellt sich die Frage, welche Merkmale in der Regel einerseits über eine hohe Diskriminationsfähigkeit zwischen verschiedenen Schreibern und andererseits über eine möglichst geringe interne Variabilität verfügen. Eine fehlerhafte bzw. nicht vollständige Auswahl derartiger Schriftmerkmale entwertet jedes noch so komplexe und programmtechnisch hochstehende Computerprogramm. Auf der einen Seite führt die Erfassung von Merkmalen geringer Trennschärfe zur fälschlichen Annahme einer Urheberidentität zwischen zwei tatsächlich verschiedenen Schreibern, während auf der anderen Seite das Eingeben von Schriftmerkmalen, die eine hohe intraindividuelle Variabilität aufweisen, zur Aussage einer Urheberverschiedenheit bei tatsächlich vorliegender Schreiberübereinstimmung führen kann. Ein auf dem globalen Neigungswinkel einer Schrift aufbauendes Vergleichssystem wäre beispielsweise nutzlos, da die Schriftlage einerseits bei einer Vielzahl von Schreibern gleich ist und andererseits einer willkürlichen Veränderung durch ein und denselben Schreiber leicht zugänglich ist.

Ein weiterer, vor allem für die praktische Umsetzung und Anwendung wichtiger Gesichtspunkt betrifft die Erfassungszeit und -schwierigkeit

[7]) Michel (FN), S. 38.

[8]) Vergleiche dazu Kuckuck/Philipp, FISH — Das Forensische Informationssystem Handschriften, in Conrad/Stier (Hrsg.), Grundlagen, Methoden und Ergebnisse der forensischen Schriftuntersuchung. Festschrift für Lothar Michel, Lübeck 1989, S. 159 (S. 180).

[9]) Kuckuck/Philipp (FN 8), S. 166.

[10]) Kroon van der Kooij, Computer Technology in the Field of Handwriting Examination, Vortrag auf der 48. Tagung der American Society of Questioned Document Examiners in San Jose 1990.

einer zu untersuchenden Handschrift. Es ist zwar von einem wissenschaftstheoretischen Standpunkt aus zu begrüßen, wenn die Aufnahme eines weiteren Schriftmerkmals eine Steigerung der Trefferrate des Computers von 80 auf 82% ergibt, der praktische Wert ist jedoch fraglich, wenn dieses eine Schriftmerkmal nur mit einem hohen Zeitaufwand von einem Spezialisten einigermaßen objektiv erfaßt werden kann.

Der vollautomatisierte Handschriftenvergleich mit einer genügend hohen Verläßlichkeit ist also derzeit noch nicht realisierbar. Einerseits sind einzelne Schriftmerkmale, vor allem individuelle Besonderheiten der Formgebung, nur schwer durch für den Computer verarbeitbare Parameter auszudrücken und andererseits stehen Variationsbreite und Veränderungsmöglichkeiten jeder Handschrift einer „einfachen" Muster(wieder)erkennung durch den Rechner[11]) entgegen.

Einige Arbeitsschritte bei der Begutachtung einer Handschrift können dennoch bereits heute dem Computer sinnvollerweise übertragen werden. In welchem Ausmaß das für die tägliche Praxis der Fall ist, hängt nicht zuletzt vom Verhältnis zwischen dem Aufwand der Datenerfassung und dem vom Computer erzielbaren Ergebnis ab.

Meines Erachtens lohnt sich der Einsatz eines komplexen Programmes für den computerunterstützten Handschriftenvergleich lediglich für Sachverständige, die über eine zahlenmäßig große Handschriftensammlung verfügen. Dies sind in erster Linie Behörden und hier vor allem Polizeibehörden. Der Anstoß für das vom deutschen Bundeskriminalamt entwickelte Forensische Informationssystem Handschriften „FISH" lag vor allem im Umfang der Handschriftensammlung des BKA, der eine manuelle Suche von entsprechenden Vergleichsschriften immer aufwendiger, zeitraubender und weniger treffsicher werden ließ. Auch dem in den Niederlanden entwickelten Projekt einer computerunterstützten Analyse von Handschriften zu Identifikationszwecken stand die Überlegung zugrunde, eine umfangreiche Handschriftensammlung effektiv und rasch nutzen zu können.[12]) Beide Systeme verfolgen ausdrücklich nicht das Ziel einer automatischen Identifizierung des Urhebers eines zu untersuchenden handschriftlichen Dokuments, sondern einer zuverlässigen Selektion von möglichst wenig Handschriften aus der Sammlung, die in möglichst vielen eingegebenen Schriftmerkmalen mit der zu untersuchenden Handschrift übereinstimmen. Die derart ausgewählten Vergleichsschriften werden sodann von einem Sachverständigen „nach anerkannten Regeln der Schriftvergleichung"[13]) mit der fraglichen Schrift verglichen.

4. Ausblick

Eine vollautomatisierte „Computervergleichung" von Handschriften ist zumindest derzeit — nicht möglich. Sie ist meines Erachtens auch in naher Zukunft nicht realisierbar. Eine Computerunterstützung hingegen ist durchführbar und auch bereits erprobt. Sie kann die Möglichkeiten und die Objektivität der Erfassung einzelner Schriftmerkmale verbessern.

Darüber hinaus kann der Computer bei der Auswahl von Handschriften aus einer umfangreichen Handschriftensammlung hervorragende Dienste leisten und durch vielfältige rasche Recherchen in seinem Datenbestand wertvolle Grundlagenforschung ermöglichen. Statistisch abgesicherte Aussagen über das Auftreten einer bestimmten Ausprägung eines Schriftmerkmals lassen eine erhöhte Objektivität und Nachvollziehbarkeit bei der Bewertung von übereinstimmenden oder abweichenden Schriftmerkmalen zwischen den verglichenen Handschriften durch den Sachverständigen erwarten.

Die zu Beginn aufgeworfene Frage, ob der Computer in naher Zukunft auch auf dem Gebiet der Handschriftvergleichung den Menschen als sachverständigen Experten ersetzen wird, ist also mit einem klaren „Nein" zu beantworten. Einschlägige Programme können und werden auf Teilgebieten der handschriftenvergleichenden Untersuchung dem Sachverständigen äußerst wertvolle Dienste leisten, ersetzen aber nicht seine auf Fachwissen und Erfahrung basierende Begutachtung. Die endgültige Gegenüberstellung einer fraglichen Handschrift und der zur Verfügung stehenden Vergleichsschriften, die Bewertung allfälliger Übereinstimmungen oder Abweichungen zwischen den beiden Merkmalskomplexen sowie die abschließende Beurteilung, ob die als fraglich bezeichnete Handschrift von einer bestimmten Person stammt oder nicht, bleibt zur Zeit dem Schriftexperten überlassen. Und daran wird sich meines Erachtens auch in naher Zukunft nichts ändern.

---

[11]) Derartige Zeichenerkennungsprogramme können bei gedruckten Schriften bereits sehr gute Ergebnisse aufweisen. Entsprechende Software ist heute auch für den PC zu erschwinglichen Preisen verfügbar.

[12]) Kroon van der Kooij (FN 10).

[13]) Kuckuck/Philipp (FN 8), S. 183.

Kapitalisierungszinsfuß 1992

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte haben den Kapitalisierungszinsfuß nach der Realschätzungsordnung für das Jahr 1992 festgesetzt wie folgt:

1. Wien:
a) für land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften mit 4% p. a.;
b) für Gebäude, bei denen die Mietzinsberechnung ganz oder zum überwiegenden Teil nach dem Mietrechtsgesetz erfolgt, mit $4^1/_2$% p. a.;
c) für Gebäude, bei denen die Mietzinsberechnung nicht oder überwiegend nicht nach dem Mietrechtsgesetz erfolgt, mit 5% p. a.

2. Linz
einheitlich mit 4% p. a.

3. Innsbruck
a) für land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften mit 4%;
b) für Gebäude ohne land- und forstwirtschaftlichen oder industriellen Betrieb mit 6% p. a.

4. Graz
a) für Gebäude ohne land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, bei denen die Mietzinsberechnung ganz oder zum überwiegenden Teil nach den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes erfolgt, mit 3% p. a.;
b) für Gebäude, bei denen die Mietzinsberechnung nicht oder überwiegend nicht nach den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes erfolgt, mit 5% p. a.;
c) für größere landwirtschaftliche Güter mit 4% p. a.;
d) für größere forstwirtschaftliche Güter mit 4% p. a.

Veränderungen im österreichischen Normenwerk

Neue ÖNORMEN

Folgende ÖNORMEN sind mit 1. Dezember 1991 neu erschienen:

A 1309 Mehrfarben-Kopiergeräte — Auswahlkriterien (PG 18)

A 1310 Mikrofilm — Hintergrunddichte von Silber-Gelatine-Filmen (Ersatz für ISO 6200) (PG 4)

A 6438 Elektrizität und Magnetismus — Größen und Einheiten (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 15)

B 2455 Ergänzende Bestimmungen für den Einbau von Aufzügen in Hochhäusern und für Feuerwehraufzüge (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 5)

B 3124 T 7 Prüfung von Naturstein — Ausbruchslast am Ankerdornloch (PG 10)

B 5358 Türschlösser — Einstemmschlösser (Einsteckschlösser) — Prüfmethoden (Ersatz für vorh. Ausg.; im abgekürzten Verfahren)*) (PG 8)

B 6015 T 3 Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit mit dem Plattengerät — Weiterbehandlung der Meßwerte geschichteter Materialien für die Anwendung im Bauwesen (PG 4)

E 4911 Umlaufende elektrische Maschinen — Angaben auf Leistungsschildern (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 8)

EN 149 Atemschutzgeräte — Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikeln — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung (Ersatz für Z 1141) (PG 21)

EN 2103 T 1 Luft- und Raumfahrt — Vormaterial und Gußstücke aus Stahl, Nickel- und Kobaltlegierungen — Technische Lieferbedingungen — Allgemeine Anforderungen (PG 1)

EN 2103 T 2 Luft- und Raumfahrt — Vormaterial und Gußstücke aus Stahl, Nickel- und Kobaltlegierungen — Technische Lieferbedingungen — Vormaterial (PG 1)

EN 2103 T 3 Luft- und Raumfahrt — Vormaterial und Gußstücke aus Stahl, Nickel- und Kobaltlegierungen — Technische Lieferbedingungen — Ausfallmuster und Seriengußstücke (PG 1)

EN 20898 T 1 Mechanische Eigenschaften von Verbindungselementen — Schrauben (PG 1)

EN 21560 Zahnheilkunde — Zahnärztliches Quecksilber (PG 8)

EN 23823 T 1 Zahnärztliche rotierende Instrumente — Stahl- und Hartmetallbohrer (PG 18)

EN 23823 T 2 Zahnärztliche rotierende Instrumente — Stahl- und Hartmetallfinierer (PG 18)

EN 26189 Akustik-Reinton-Luftleitungs-Schwellenaudiometrie für die Gehörvorsorge (PG 16)

EN 26553 Kondensatableiter — Kennzeichnung (PG 7)

EN 26554 Kondensatableiter mit Flanschanschluß — Baulängen (PG 7)

EN 26704 Kondensatableiter — Klassifikation (PG 10)

EN 26948 Kondensatableiter — Fertigungsprüfer und Prüfung der Funktionsmerkmale (PG 8)

EN 27029 Akustik-Luftleitungshörschwellen in Abhängigkeit von Alter und Geschlecht otologisch normaler Personen (PG 14)

EN 27491 Zahnheilkunde — Zahnärztliche Werkstoffe — Bestimmung der Farbbeständigkeit bei zahnärztlichen Kunststoffen (PG 8)

EN 27566 Akustik — Standard-Bezugspegel für die Kalibrierung von Reinton-Knochenleitungs-Audiometern (PG 15)

EN 27786 Zahnärztliche rotierende Instrumente — Laborschleifinstrumente (PG 10)

EN 28798 Akustik — Bezugspegel für schmalbandige Verdeckungsgeräusche (PG 10)

EN 28891 Dental-Gußlegierungen mit einem Edelmetallanteil von 25% bis unter 75% (PG 10)

EN 29333 Dentallote (PG 10)

ENV 308 VORNORM Wärmeaustauscher — Prüfbedingungen für die Leistungskriterien von Wärmerückgewinnungseinrichtungen (PG 2,020 Seiten)

ENV 41210 Kommunikation von Informationssystemen — Zugriff zu dem Verzeichnisdienst (PG 2,023 Seiten)

ENV 41501 Kommunikation von Informationssystemen — Schriftzeichenvorrat für Information, empfangen von oder übertragen zu CEPT-Videotex-Diensten oder privaten Videotex-Systemen (PG 2,009 Seiten)

ENV 41507 Kommunikation von Informationssystemen — Datenformat für Information, empfangen von oder übertragen zu CEPT-Videotex-Diensten oder privaten Videotex-Systemen (PG 2,012 Seiten)

ENV 41512 Kommunikation von Informationssystemen — Allgemeine Nutzung des Verzeichnisdienstes (PG 2,023 Seiten)

ISO 6015 Baumaschinen — Hydraulikbagger — Methoden zur Messung der Werkzeugkräfte (PG E)

S 4250 Tennisschläger — Begriffe, Labormeßverfahren (Ersatz für vorh. Ausg., S 4255) (PG 10)

S 4637 Turngeräte — Turnmatten mit Überzug — Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung, Normkennzeichnung (PG 7)

S 4638 Turngeräte — Weichbodenmatten (PG 5)

Zurückgezogene ÖNORMEN

Folgende ÖNORMEN wurden mit 1. Dezember 1991 zurückgezogen:

A 6404 T 1 Umrechnungstabelle; Kilopond — Newton (Ersatz: -)

A 6404 T 2 Umrechnungstabelle; Kalorie — Joule (Ersatz: -)

A 6404 T 3 Umrechnungstabelle; Kilokalorie je Stunde — Watt (Ersatz: —)

A 6438 Elektrizität und Magnetismus; Größen und Einheiten (Ersatz: neue Ausg.)

B 2455 Bauvorschriften für Aufzüge in Hochhäusern (Ersatz: neue Ausg.)

B 5358 Türschlösser; Einstemmschlösser (Einsteckschlösser); Prüfmethoden (Ersatz: neue Ausg.)

E 4911 Umlaufende elektrische Maschinen; Angaben auf Leistungsschildern (Ersatz: neue Ausg.)

ISO 6200 Mikrographie; Dichte von Silber-Gelatine-Filmen (Ersatz: A 1310)

S 4250 Tennisschläger; Begriffe (Ersatz: neue Ausg.)

S 4255 VORNORM Tennisrahmen; Labormeßverfahren zur Bestimmung der Masse, Lage des Balancepunktes, Griffgröße und Bespannungsfläche (Ersatz: S 4250)

Z 1141 Atemschutzgeräte; Halbmasken mit Partikelfiltern und partikelfiltrierende Halbmasken für die Schutzstufen P1 und P2; Anforderungen, Prüfung, Normkennzeichnung (Ersatz: EN 149)

Neue ÖNORMEN

Folgende ÖNORMEN sind mit 1. Jänner 1992 neu erschienen:

B 2111 Umrechnung veränderlicher Preise von Bauleistungen — Werkvertragsnorm (Ersatz für vorh. Ausgabe) (PG 13)

E 6513 Biegsame Kabelschutzrohre aus Polyethylen niedriger Dichte (PE-LD), glatt, für schwere mechanische Beanspruchung (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 4)

E 6622 T 6 Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke — Zweipolige Stecker für Geräte der Klasse II, spritzwassergeschützt, 10/16 A, 250 V (PG 5)

E 6622 T 7 Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke — Zweipolige Stecker mit Schutzkontakten, spritzwassergeschützt, 10/16 A, 250 V (PG 5)

E 6622 T 8 Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke — Zweipolige Kupplungssteckdosen mit Schutzkontakten, spritzwassergeschützt, 10/16 A, 250 V (PG 4)

E 6628 Lehren für spritzwassergeschützte Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke (PG 7)

EN 88 Druckregler für Gasgeräte für einen Eingangsdruck bis zu 200 mbar (Ersatz für M 7418) (PG 19)

EN 125 Flammenüberwachungseinrichtungen für Gasgeräte — Thermoelektrische Zündsicherungen (Ersatz für M 7416 T 1) (PG 19)

EN 161 Automatische Absperrventile für Gasbrenner und Gasgeräte (Ersatz für M 7419 T 1, M 7419 T 2) (PG 19)

EN 283 Wechselbehälter — Prüfung (Ersatz für V 5701) (PG 16)

EN 10163 T 1 Lieferbedingungen für die Oberflächenbeschaffenheit von warmgewalzten Stahlerzeugnissen (Blech, Breitflachstahl und Profile) — Allgemeine Anforderungen (PG 11)

EN 10163 T 2 Lieferbedingungen für die Oberflächenbeschaffenheit von warmgewalzten Stahlerzeugnissen (Blech, Breitflachstahl und Profile) — Blech und Breitflachstahl (PG 10)

EN 10163 T 3 Lieferbedingungen für die Oberflächenbeschaffenheit von warmgewalzten Stahlerzeugnissen (Blech, Breitflachstahl und Profile) — Profile (PG 10)

EN 24165 Straßenfahrzeuge — Elektrische Verbindungen — Zweipolige Steckvorrichtung (PG 7)

ISO 6987 T 3 VORNORM Wendeschneidplatten für Schneidwerkzeuge — Hartmetall-Wendeschneidplatten mit Eckenrundung und konischer Befestigungsbohrung — Wendeschneidplatten mit V-Form (PG D)

Zurückgezogene ÖNORMEN

Folgende ÖNORMEN wurden mit 1. Jänner 1992 zurückgezogen:

A 5542 T 2 Verpackungsprüfung; Bestimmung des Volumens von Packmitteln; zylindrische Tuben (Ersatz: -)

A 5542 T 4 Verpackungsprüfung; Bestimmung des Volumens von Packmitteln; konische Tuben (Ersatz: -)

B 2111 Umrechnung veränderlicher Preise von Bauleistungen; Werkvertragsnorm (Ersatz: neue Ausg.)

E 6513 Flexible Kabelschutzrohre aus Polyäthylen-weich; glatt, für schwere mechanische Beanspruchung (Ersatz: neue Ausg.)

M 7320 Inspektionsöffnungen in Wandungen von Druckgefäßen oder Druckbehältern (Ersatz: neue Ausg.)

M 7416 T 1 Zündsicherungen für Gasverbrauchseinrichtungen; handbetätigte Zündsicherungen (Ersatz: EN 125)

M 7418 Gasdruckregler für Gasverbrauchseinrichtungen (Ersatz: EN 88)

M 7419 T 1 Mit Hilfsenergie betriebene Selbststellgeräte für Gasgeräte; Sicherheitsabsperreinrichtungen; Gruppen A, B und C (Ersatz: EN 161)

M 7419 T 2 Mit Hilfsenergie betriebene Selbststellglieder für Gasverbrauchseinrichtungen; Stellglieder mit oder ohne Nullabschluß, Gruppen Rm und Ro, für Regelaufgaben (Ersatz: EN 161)

M 7754 VORNORM Wärmepumpen mit elektrisch angetriebenen Verdichtern; Luft/Wasser-Wärmepumpen-Anlagen zur Erwärmung von Trink- und Nutzwasser; Begriffsbestimmungen, Anforderungen, Prüfung (Ersatz: -)

M 7755 Elektrisch angetriebene Wärmepumpen; Anforderungen bei Planung und Errichtung von Wärmepumpen-Heizungsanlagen (Ersatz: -)

M 7756 Besondere Anforderungen an Wärmepumpenanlagen bei Nutzung von Grundwasser, Oberflächenwasser und Erdreich (Ersatz: -)

S 1415 T 2 Textile Fußbodenbeläge; Bestimmung der Abnutzung; Tetrapod-Walker-Treppenkantenversuch (Ersatz: S 1412 T 2)

Veränderungen im österreichischen Normenwerk

Neue NORMEN

Folgende ÖNORMEN sind mit 1. Februar 1992 neu erschienen:

B 2206 Mauer- und Versetzarbeiten — Werkvertragsnorm (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 15)

B 2558 Werksseitig aufgebrachter äußerer Korrosionsschutz von duktilen Gußrohren mit PE-Bändern — Anforderungen und Prüfungen (PG 11)

B 4050 Gerüste — Windbelastung auf windundurchlässige Verkleidungen (Ergänzende Bestimmungen zu ÖNORM B 4007) (PG 3)

B 6022 Dämmstoffe für den Wärme- und/oder Schallschutz im Hochbau — Holzspan-Dämmplatten WS und Holzspan-Mehrschicht-Dämmplatten (Ersatz für vorh. Ausg.; im abgekürzten Verfahren)*) (PG 15)

DIN 4102 T 12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen — Funktionserhalt von elektrischen Kabelanlagen — Anforderungen und Prüfungen (PG 5)

EN 146 Atemschutzgeräte — Atemschutzhelme oder Atemschutzhauben mit Partikelfilter und Gebläse — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung (PG 20)

EN 147 Atemschutzgeräte — Vollmasken, Halbmasken und Viertelmasken mit Partikelfilter und Gebläse — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung (PG 18)

EN 10204 Metallische Erzeugnisse — Arten von Prüfbescheinigungen (PG 10)

EN 23134 T 1 Leichtmetalle und deren Legierungen — Begriffe und Definitionen — Werkstoffe (PG 8)

EN 23134 T 2 Leichtmetalle und deren Legierungen — Begriffe und Definitionen — Rohformen (PG 8)

EN 23134 T 3 Leichtmetalle und deren Legierungen — Begriffe und Definitionen — Halbzeug (PG 10)

EN 23134 T 4 Leichtmetalle und deren Legierungen — Begriffe und Definitionen — Gußstücke (PG 8)

EN 27841 Kondensatableiter — Bestimmung des Dampfverlustes — Prüfverfahren (PG 16)

EN 27842 Kondensatableiter — Bestimmung des Durchflusses — Prüfverfahren (PG 15)

ETS 300003 Business Telecommunications (BT) — Transmission characteristics of digital Private Automatic Branch Exchange (PABX) (PG E 02)

ETS 300004 Business Telecommunications (BT) — Transmission characteristics at 2-wire analogue interfaces of a digital Private Automatic Branch Exchange (PABX) (PG E 02)

ETS 300005 Business Telecommunications (BT) — Transmission characteristics at 4-wire analogue interfaces of a digital Private Automatic Branch Exchange (PABX) (PG E 02)

ETS 300006 Business Telecommunications (BT) — Transmission characteristics at digital interfaces of a digital Private Automatic Branch Exchange (PABX) (PG E 01)

ETS 300050 Integrated Services Digital Network (ISDN) — Multiple Subscriber Number (MSN) supplementary service — Service Description (PG E 01)

ETS 300052 Integrated Services Digital Network (ISDN) — Multiple Subscriber Number (MSN) supplementary service — Digital Subscriber Signalling System No. on (DSS1) protocol (PG E 01)

ETS 300053 Integrated Services Digital Network (ISDN) — Terminal Portability (TP) supplementary service — Service Description (PG E 01)

ETS 300055 Integrated Services Digital Network (ISDN) — Terminal Portability (TP) supplementary service — Digital Subscriber Signalling System No. one (DDS1) protocol (PG E 01)

ETS 300056 Integrated Services Digital Network (ISDN) — Call Waiting (CW) supplementary service — Service Description (PG E 01)

ETS 300058 Integrated Services Digital Network (ISDN) — Call Waiting (CW) supplementary service — Digital Subscriber Signalling System No. one (DDS1) protocol (PG E 01)

ETS 300059 Integrated Services Digital Network (ISDN) — Subadressing (SUB) supplementary service — Service Description (PG E 01)

ETS 300061 Integrated Services Digital Network (ISDN) — Subaddressing (SUB) supplementary service — Digital Subscriber Signalling System No. one (DDS1) protocol (PG E 01)

ETS 300062 Integrated Services Digital Network (ISDN) — Direct Dialling in (DDI) supplementary service — Service Description (PG E 01)

ETS 300064 Integrated Services Digital Network (ISDN) — Direct Dialling in (DDI) supplementary service — Digital Subscriber Signalling System No. one (DDS1) protocol (PG E 01)

ETS 300079 Integrated Services Digital Network (ISDN) — Syntax-based Videotex end-to-end protocols — Circuit mode DTE-DTE (PG E 02)

ETS 300114 Attachments to the Public Switched Telephone Network (PSTN) — Basic attachment requirements for modems standardized for use on the PSTN (PG E 02)

ETS 300115 Attachments to the Public Switched Telephone Network (PSTN) — Category II attachment requirements for 300 bits per second duplex modems standardized for use on the PSTN (PG E 02)

ETS 300116 Attachments to the Public Switched Telephone Network (PSTN) — Category II attachment requirements for 1200 bits per second duplex modems standardized for use on the PSTN (PG E 02)

ETS 300117 Attachments to the Public Switched Telephone Network (PSTN) — Category II attachment requirements for 2400 bits per second duplex modems standardized for use on the PSTN (PG E 02)

ETS 300118 Attachments to the Public Switched Telephone Network (PSTN) — Category II attachment requirements for 1200 bits per second half duplex and 1200/75 bits per second ... (abbraviated) (PG E 02)

ETS 300123 Attachment requirements for Data Terminal Equipment (DTE) to connect to Packet Switched Public Data Networks (PSPDN) using CCITT Recommendation X.25 (1984) interface (abbreviated) (PG E 01)

ETS 300124 Attachment requirements for Data Terminal Equipment (DTE) to connect to Packet Switched Public Data Networks (PSPDN) using CCITT Recommendation X.25 (1984) interface (abbreviated) (PG E 02)

ETS 300125 Integrated Services Digital Network (ISDN) — Usernetwork interface data link layer specification — Application of CCITT Recommendations Q.920/I-440 and Q.921/I441 (PG E 03)

ETS 300135 Radio Equipment and Systems — Angle-modulated Citizens' Band radio equipment (CEPT PR 27 Radio equipment) — Technical Characteristics and methods of measurement (PG E 02)

IEC 172 Wickeldrähte — Prüfverfahren zur Bestimmung des Temperaturindex von lackisolierten Wickeldrähten (Ersatz für E 3804) (DIN PG 009)

IEC 264 T 2-1 Verpackung von Wickeldrähten — Spulen mit zylindrischen Kern — Maße (DIN PG 005)

IEC 264 T 3-1 Verpackung von Wickeldrähten — Spulen mit konischen Kern — Maße (Ersatz für DIN 46383 T 1: 1980 12 01) (DIN PG 005)

IEC 317 T 1 Technische Lieferbedingungen für einzelne Wickeldrähte — Runddrähte aus Kupfer, lackisoliert mit Polyvinylacetat, Klasse 105 (Ersatz für E 3801 T 1) (DIN PG 013)

IEC 317 T 2 Technische Lieferbedingungen für einzelne Wickeldrähte — Runddrähte aus Kupfer, verzinnbar, lackisoliert mit Polyurethan und darüber mit Backlack, Klasse 130 (DIN PG 009)

IEC 317 T 4 Technische Lieferbedingungen für einzelne Wickeldrähte — Runddrähte aus Kupfer, verzinnbar und lackisoliert mit Polyurethan, Klasse 130 (Ersatz für E 3801 T 1) (DIN PG 009)

IEC 317 T 7 Technische Lieferbedingungen für einzelne Wickeldrähte — Runddrähte aus Kupfer, lackisoliert mit Polyimid, Klasse 220 (DIN PG 008)

IEC 317 T 8 Technische Lieferbedingungen für einzelne Wickeldrähte — Runddrähte aus Kupfer, lackisoliert mit Polyesterimid, Klasse 180 (Ersatz für E 3801 T 1) (DIN PG 009)

IEC 317 T 12 Technische Lieferbedingungen für einzelne Wickeldrähte — Runddrähte aus Kupfer, lackisoliert mit Polyvinylacetat, Klasse 120 (DIN PG 009)

IEC 317 T 13 Technische Lieferbedingungen für einzelne Wickeldrähte — Runddrähte aus Kupfer, lackisoliert mit Polyester(imid) und darüber mit Polyamidimid, Klasse 200 (DIN PG 009)

IEC 317 T 16 Technische Lieferbedingungen für einzelne Wickeldrähte — Flachdrähte aus Kupfer, lackisoliert mit Polyester, Klasse 155 (DIN PG 007)

M 6277 Wasseruntersuchung — Bestimmung des biochemischen Sauerstoffbedarfes nach 5 Tagen (BSB5) — Verdünnungsmethode (Ersatz für vorh. Ausg.; im abgekürzten Verfahren)*) (PG 8)

M 7301 Verstärkung von Ausschnitten in Wandungen von Druckgefäßen oder Druckbehältern (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 12)

Zurückgezogene Normen

Folgende ÖNORMEN wurden mit 1. Februar 1992 zurückgezogen:

B 2206 Mauer- und Versetzarbeiten; Werkvertragsnorm (Ersatz: neue Ausg.)

B 6022 Dämmstoffe für den Wärme- und/oder Schallschutz im Hochbau — Holzspan-Dämmplatten WS und Holzspan-Mehrschicht-Dämmplatten (Ersatz: neue Ausg.)

DIN 46383 T 1: 1980 — Spulen mit konischem Kern für die Lieferung von blanken und isolierten Drähten; Spulen; Maße (Ersatz: IEC 264 T 3-1)

E 3801 T 1 Wickeldrähte; Kupfer-Runddrähte, lackisoliert (Lackdrähte); Abmessungen und Gleichstromwiderstände (Ersatz: IEC 317 T 1, IEC 317 T 4, IEC 317 T 8)

E 3804 Prüfverfahren zur Bestimmung des Temperaturindex von Lackdrähten (Ersatz: IEC 172)

E 3905 Lieferspulen für blanke und isolierte Drähte (Ersatz: IEC 264 T 2-1)

ISO 3162 Wohnanhänger und leichte Anhänger; Kupplungen für das Vakuumbremssystem; Abmessungen und Merkmale (Ersatz: -)

ISO 3437 Kraftfahrzeuge; Bestimmung des Kraftstoffverlustes nach einem Aufprall (Ersatz: -)

ISO 3560 Kraftfahrzeuge; Prüfverfahren für Frontalaufprall gegen starre Barriere (Ersatz: -)

M 6277 Wasseruntersuchung — Bestimmung des biochemischen Sauerstoffbedarfes nach 5 Tagen (BSB5) — Verdünnungsmethode (Ersatz: neue Ausg.)

M 7301 Verstärkung von Ausschnitten in Wandungen von Druckgefäßen oder Druckbehältern (Ersatz: neue Ausg.)

V 5521 Motorfahrräder; Art und Anordnung von Bedienungseinrichtungen (Ersatz: -)

*) *Käufer der vorhergehenden Ausgabe können diese gegen die Neuausgabe kostenlos eintauschen.*

Gebührenbestimmung: Rechtliches Gehör des Sachverständigen im Rechtsmittelverfahren (Art. 6 MRK, § 39 Abs. 1 Satz 3 GebAG)

1. Das Rechtsmittelgericht ist auch bei Überprüfung des richterlichen Ermessens — hier: § 34 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 GebAG — verpflichtet, grundlegende Verfahrensvorschriften wie den auch verfassungsrechtlich gesicherten Grundsatz des beiderseitigen Gehörs (Art. 6 MRK) und die Begründungspflicht zu beachten.

2. Bei Nachprüfung einer Tatfrage — hier: Ausmaß der bei der Mühewaltung aufgewendeten Zeit — ist im Sinne des jedes Gerichtsverfahren beherrschenden und auch aus § 39 Abs. 1 Satz 3 GebAG hervorleuchtenden Grundsatzes des beiderseitigen Gehörs auch der Sachverständige zu hören. In diesem Fall hat das Rechtsmittelgericht den angefochtenen Beschluß aufzuheben und dem Erstgericht die abermalige Entscheidung nach zweckdienlicher Überprüfung unter neuerlicher Vernehmung des Sachverständigen aufzutragen.

3. Bei der Berechnung der Gebühr ist von den vom Sachverständigen angegebenen Stunden auszugehen, solange deren Unrichtigkeit nicht festgestellt wird. Das gilt insbesondere für die Gebühr nach § 50 Abs. 1 GebAG.

4. Das durch § 50 Abs. 2 GebAG eingeräumte Ermessen ist dadurch beschränkt, daß die damit angeordnete Besserstellung des Sachverständigen wegen der schwierigeren und höherwertigen Leistung gegenüber den Durchschnittsfällen des Abs. 1 nicht in eine Schlechterstellung verwandelt werden darf.

5. Nur in den Fällen der pauschalierten Gebührenbestimmung erstreckt sich das Ermessen nicht nur auf die Höhe des Gebührensatzes, sondern auch auf den zuzubilligenden Zeitaufwand.

6. Wenn die gemäß § 34 Abs. 2 letzter Satz GebAG heranzuziehende Gebührenordnung — hier: die AHR der Kammer der Wirtschaftstreuhänder — eine Zeitgebühr vorzieht, ist das Ausmaß der bei der Mühewaltung aufgewendeten Zeit eine Tatfrage, für deren Beantwortung grundsätzlich von den Angaben des Sachverständigen auszugehen ist.

7. Sind die Angaben des Sachverständigen wegen des besonderen Ausmaßes der verzeichneten Stunden bedenklich, so ist das Gericht zur Nachprüfung verpflichtet.

8. Eine bloß auf richterlicher Einschätzung beruhende und an nicht näher bezeichneten vergleichbaren Fällen orientierte Bestimmung des Zeitaufwandes stellt keine mängelfreie Begründung dar. Es handelt sich dabei letztlich um eine Scheinbegründung, bei der ein Zeitaufwand normativ festgesetzt, nicht aber der tatsächliche Aufwand ermittelt wird.

9. Die Befugnis des Gerichtes, den tatsächlichen, jedoch überflüssig erscheinenden Zeitaufwand des Sachverständigen nicht zu honorieren, besteht nach den Bestimmungen des GebAG nur, wenn der Sachverständige den ihm erteilten Auftrag überschritten hat (§ 25 Abs. 1 GebAG).

OGH vom 20. November 1991, 13 Os 112/91 — 6

Im Strafverfahren AZ... des Landesgerichtes A gegen XY wegen des § 159 Abs. 1 StGB („allenfalls" auch § 114 ASVG) wurde mit Beschluß des Untersuchungsrichters vom ... Dipl.-Vw. Dr. NN zum Buchsachverständigen bestellt und beauftragt, ein Gutachten im Sinne des Antrages der Staatsanwaltschaft zu erstatten. Diese Vorerhebungen mündeten in der weiteren Folge in eine Voruntersuchung wegen des § 156 Abs. 1 und 2 StGB in einem mit dem ursprünglichen Verfahren verbundenen Strafverfahren. Dem Sachverständigen wurde in der Folge die Erstellung eines Gutachtens betreffend die Konten des Verdächtigen und die Geschäftsunterlagen der „neuen Firma" aufgetragen. Das Gutachten langte am 17. Dezember 1990 bei Gericht ein.

Der Sachverständige verzeichnete insgesamt S 1,353.330,84 an Gebühren, wovon er S 100.000 in zwei Teilbeträgen schon als Vorschuß erhalten hatte. Nach Einholung einer Stellungnahme der Staatsanwaltschaft und nach aufklärenden Äußerungen des Sachverständigen wurde mit Beschluß vom ... die Gebühr des Sachverständigen mit insgesamt S 1,331.214,— bestimmt,das Mehrbegehren von S 40.756,— jedoch abgewiesen. Für Mühewaltung gemäß dem § 34 Abs. 2 iVm mit dem § 50 Abs. 2 GebAG wurden dabei S 970.550,— (1.386,5 Stunden zu je S 700,—) zugesprochen, wofür der Sachverständige (in einer modifizierten Gebührennote) einen Zeitaufwand von 1.403 Stunden geltend gemacht hatte.

Dieser Beschluß blieb seitens der Anklagebehörde und des Sachverständigen unangefochten, der Beschuldigte erhob dagegen Beschwerde. Das Oberlandesgericht A gab dieser mit Beschluß vom ... teilweise dahin Folge, daß die Gebühr mit S 569.754,— bestimmt und das Mehrbegehren des Sachverständigen abgewiesen wurde.

Das Beschwerdegericht billigte zwar die Meinung des Erstgerichtes, daß die Gebühr wegen der besonderen Schwierigkeit von Befund und Gutachten nach richterlichem Ermessen gemäß dem § 34 Abs. 2 GebAG zu bestimmen sei und hielt den dafür begehrten Stundensatz von S 700,— für angemessen. Auch die Richtigkeit des vom Sachverständigen vorgelegten Leistungsverzeichnisses hinsichtlich des zeitlichen Aufwandes an Mühewaltung wurde nicht bezweifelt. Es ging jedoch davon aus, daß die Anwendung richterlichen Ermessens nach dem § 34 Abs. 2 GebAG auch bedeute, daß die Angemessenheit der Zahl der Arbeitsstunden und des dadurch auflaufenden Gebührenanspruches in Relation zum Verfahrensgegenstand geprüft werden müsse. Ein Arbeitsaufwand von 1.386,5 Stunden (173,3 Arbeitstage zu je 8 Stunden) sei unter Berücksichtigung der erteilten Aufträge, der aktenkundigen Schwierigkeiten und der zu bearbeitenden Geschäftsunterlagen und in Anbetracht der Heranziehung von vier qualifizierten Hilfskräften durch 474,5 Stunden bei konzentrierter, ausschließlich auf den Endzweck gerichteter Arbeitsweise nicht notwendig gewesen. Dazu hätten 480 Stunden genügt. Die sich daraus ergebende Gebühr für Mühewaltung (S 336.000,—) sei im Verhältnis zu vergleichbaren Fällen zwar immer noch ungewöhnlich hoch, aber doch angemessen.

Gemäß dem § 50 Abs. 1 GebAG stehen einem Buchsachverständigen als Gebühr für Mühewaltung, für Befund und Gutachten für jede, wenn auch nur begonnene Stunde S 304,— zu. Bei der Berechnung der Gebühr ist von den vom Sachverständigen angegebenen Stunden auszugehen, solange deren Unrichtigkeit nicht festgestellt wird (Krammer-Schmidt, GebAG², ENr. 27 zu § 34, ENr. 24 zu § 38). Dies ergibt sich insbesondere auch aus dem § 34 Abs. 2, erster Satz, GebAG, wonach die Gebühr nach der aufgewendeten Zeit und Mühe nach richterlichem Ermessen zu bestimmen ist.

Das Oberlandesgericht A hat die Richtigkeit der Zeitangaben des Sachverständigen und die diesbezüglichen Feststellungen des Erstgerichtes nach dem Wortlaut seiner Entscheidung gar nicht in Zweifel gezogen, sondern lediglich die Notwendigkeit dieses Aufwandes verneint. Hätte der Sachverständige seinen Gebührenanspruch nach dem § 50 Abs. 1 GebAG geltend gemacht, so wäre seine Gebühr für Mühewaltung mit S 421.496,— zu bestimmen gewesen. Die tarifmäßige Gebührenbestimmung hätte also jene, die das Oberlandesgericht nach dem § 50 Abs. 2 GebAG vornahm, zum Vorteil des Sachverständigen beträchtlich überstiegen.

Sowohl das Erst- als auch das Rechtsmittelgericht gingen rechtsrichtig davon aus, daß die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens besonders schwierig waren, so daß die Gebühr nach richterlichem Ermessen zu bestimmen war (§ 34 Abs. 2 GebAG iVm dem § 50 Abs. 2 GebAG).

Eine Ermessensentscheidung ist an sich der Nachprüfung im Nichtigkeitsverfahren entzogen. Das durch den § 50 Abs. 2 GebAG eingeräumte Ermessen ist jedoch dadurch beschränkt, daß die damit angeordnete Besserstellung des Sachverständigen wegen der schwierigeren und höherwertigen Leistung gegenüber den Durchschnittsfällen des Abs. 1 nicht in eine Schlechterstellung verwandelt werden darf.

Darüber hinaus ist das Beschwerdegericht auch bei Überprüfung des richterlichen Ermessens gehalten, grundlegende Verfahrensvorschriften wie den auch verfassungsrechtlich gesicherten Grundsatz des beiderseitigen Gehörs (Art. 6 MRK) und die Begründungspflicht zu beachten. Die Grundsätze des § 270 Abs. 2 Z 7 und des § 281 Abs. 1 Z 5 StPO gelten dem System der StPO gemäß auch für Beschlüsse (RZ 1972, 168; Mayerhofer-Rieder, StPO³, ENr. 72 bis 76 zu § 270).

Die Gebühren wurden hier nach dem § 34 Abs. 2 GebAG nach richterlichem Ermessen bestimmt, bei dessen Ausübung wohl auf die Interessen der Rechtspflege Bedacht zu nehmen ist, womit der Gesetzgeber eine gewisse Beschränkung der Gebührenhöhe nach oben bezweckt. Andererseits ist jedoch eine weitgehende Annäherung an die Einkünfte anzustreben, die der Sachverständige für eine gleichartige oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben überlicherweise bezieht (Erläuterungen zur RV, mitgeteilt bei Krammer-Schmidt, aaO, Anm. 4 zu § 34). Lediglich in den Fällen der pauschalierten Gebührenbestimmung erstreckt sich das Ermessen nicht nur auf die Höhe des Gebührensatzes, sondern auch auf den zuzubilligenden Zeitaufwand. Dies kommt aber dann nicht in Betracht, wenn, wie im vorliegenden Fall, die gemäß § 34 Abs. 2, letzter Satz, GebAG heranzuziehende Gebührenordnung (§ 1 der AHR der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Kammeramtsblatt 1986, 1; siehe Krammer-Schmidt, aaO, Anm. 12 b zu § 34) eine Zeitgebühr vorsieht. In diesem Fall ist das Ausmaß der bei der Mühewaltung aufgewendeten Zeit eine Tatfrage, für deren Beantwortung grundsätzlich von den Angaben des Sachverständigen auszugehen ist (neuerlich Krammer-Schmidt, aaO, ENr. 27 zu § 34, ENr. 24 zu § 38; OLG Linz vom 2. August 1989, 13 R 46/89, in SV 1990/4, 24 ff). Ist dies wegen des besonderen Ausmaßes der verzeichneten Stunden bedenklich, so ist das Gericht zur Nachprüfung verpflichtet. Im Sinne des jedes Gerichtsverfahren beherrschenden und für das vorliegende Verfahren auch aus dem § 39 Abs. 1, dritter Satz, GebAG hervorleuchtenden Grundsatzes des beiderseitigen Gehörs ist hiebei auch der Sachverständige zu hören. Seine Angaben können nur durch begründete Tatsachenfeststellungen widerlegt werden.

Die vom Beschwerdegericht zwar abstrakt, aber nicht konkret begründete Abweichung von den erstinstanzlichen Feststellungen unter Zugrundelegung eines bloß geschätzten, gegenüber den Angaben des Sachverständigen, dem dazu keine Gelegenheit zur Äußerung geboten wurde, um nahezu 2/3 verminderten Zeitaufwandes verletzt diesen Grundsatz. Darüber hinaus stellt eine bloß auf richterlicher Einschätzung beruhende und an nicht näher bezeichneten „vergleichbaren Fällen" orientierte Bestimmung des Zeitaufwandes keine mängelfreie Begründung im Sinne des § 281 Abs. 1 Z 5 StPO dar, weil es sich dabei letztlich um eine Scheinbegründung handelt, bei der ein Zeitaufwand normativ festgesetzt, nicht aber der tatsächliche Aufwand ermittelt wird. Die Befugnis des Gerichtes, den (tatsächlichen) Zeitaufwand des Sachverständigen dann nicht zu honorieren, wenn er überflüssig erscheint, besteht nach den Bestimmungen des GebAG nur, wenn der Sachverständige den ihm erteilten Auftrag überschritten hat (§ 25 Abs. 1 GebAG).

Hat das Oberlandesgericht A, wie es nach dem Wortlaut der Beschwerdeentscheidung den Anschein hat, die Richtigkeit der Zeitangaben des Sachverständigen nicht bezweifelt, stand ihm deren Kürzung nicht zu. Sind aber seine Ausführungen dahin zu verstehen, daß die Richtigkeit dieser Zeitangaben in Frage gestellt wird, dann wäre es verhalten gewesen, den angefochtenen Beschluß aufzuheben und dem Erstgericht die abermalige Entscheidung nach zweckdienlicher Überprüfung dieser Zeitangaben unter neuerlicher Vernehmung des Sachverständigen aufzutragen.

Der im Spruch angeführte Beschluß des Oberlandesgerichtes A verletzt daher das Gesetz in den im Spruch zitierten Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes. Diese Gesetzesverletzung wirkte sich zum Vorteil des Beschuldigten, jedoch zum Nachteil des Sachverständigen aus. Aus diesem Grund war der berechtigten Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes konkrete Wirkung zuzuerkennen, jedoch zugleich sicherzustellen, daß sich daraus keine nachteiligen Auswirkungen für den Beschuldigten ergeben können.

Der Spruch der Entscheidung lautet:

Der Beschluß des Oberlandesgerichtes A als Beschwerdegericht vom ... verletzt das Gesetz in den Bestimmungen der §§ 34 Abs. 2 (iVm dem § 50) und 39 Abs. 1 GebAG.

Dieser Beschluß wird aufgehoben und dem Oberlandesgericht A die neuerliche Entscheidung über die Beschwerde des Beschuldigten aufgetragen.

Unabhängig von der endgültigen Gebührenfestsetzung ist die allenfalls entstehende Kostenersatzpflicht des Beschuldigten XY insoferne mit S 569.754,— begrenzt.

Reizstrombefund und Elektroneurographie (Elektromyographie) (§ 34 Abs. 2 GebAG)

1. Fehlt die Zustimmung des zahlungspflichtigen Sozialversicherungsträgers, so hat das Gericht den Sachverständigen zur Aufgliederung seiner zunächst pauschal angesprochenen Gebühr aufzufordern.

2. Für ein Reizstrombefund-Gutachten und ein Elektroneurographie-Gutachten (eine Elektromyographie) besteht weder ein Tarif nach dem GebAG noch ein Gebührenansatz nach der Honorarordnung der BVA.

3. Die Entlohnung dieser Gutachten hat nach § 34 Abs. 2 GebAG zu erfolgen, wobei die üblicherweise zwischen dem Arzt und den Sozialversicherungsträgern in anderen Fällen vereinbarte Pauschalhonorierung solcher Gutachten eine geeignete Richtlinie ist.

OLG Wien vom 30. September 1991, 34 Rs 134, 135/91

Je über Ersuchen des Sachverständigen für Orthopädie erhob der Facharzt für physikalische Medizin Dr. N. N. bei der Klägerin je einen Reizstrombefund und führte je eine Elektroneurographie durch und verzeichnete hiefür jeweils (für beide Gutachten) den Pauschalbetrag von S 1.725,—.

Die beklagte Partei stimmte der Bestimmung der Gebühr jeweils mit dem Betrag von S 844,— zu, wobei sie jeweils für den Reizstrombefund und für die Elektroneurographie je einen Betrag von S 339,— (zuzüglich Schreibgebühr und Umsatzsteuer) zugestand.

Mit den angefochtenen Beschlüssen bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen Dr. N. N. je mit S 844,— und wies das Mehrbegehren von je S 881,— ab.

Gegen die Abweisung der Mehrbegehren von je S 881,— richten sich die Rekurse des Sachverständigen Dr. N. N. je mit dem Antrag, ihm den je pauschal angesprochenen Betrag von S 1.725,— zuzuerkennen.

Beide Rekurse sind berechtigt.

Gemäß § 38 Abs. 1 GebAG 1975 hat der Sachverständige den Anspruch auf seine Gebühr binnen 14 Tagen nach Abschluß seiner Tätigkeit bei sonstigem Verlust schriftlich oder mündlich, unter Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile bei dem Gericht, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat, geltend zu machen. Die Verzeichnung einer Pauschalgebühr genügt, wenn der zahlungspflichtige Versicherungsträger der Bestimmung der Gebühr in dieser Höhe zustimmt (vgl. § 42 Abs. 1 Z 2 ASGG). Wird diese Zustimmung nicht erteilt, dann hat das Gericht den Sachverständigen zur Aufgliederung seiner Gebühr aufzufordern (vgl. Krammer-Schmidt, E 29 zu § 38 GebAG). Ohne Aufgliederung, mit welcher die auf dem GebAG 1975 beruhenden Ansprüche im Detail geltend gemacht werden, ist daher eine Entscheidung über die nur pauschal verzeichneten Gebühren nicht möglich. Schon aus diesem Grunde war die erstgerichtliche Entscheidung aufzuheben.

Das Gebührenanspruchsgesetz sieht weder für ein Reizstrombefund-Gutachten noch für ein Elektroneurographie-Gutachten (eine Elektromyographie) einen Tarif vor. Es ist daher die Bestimmung des § 34 Abs. 2 GebAG 1975 anzuwenden. Danach ist die Gebühr nach der aufgewendeten Zeit und Mühe nach richterlichem Ermessen zu bestimmen. Dabei ist einerseits auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohle der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen und andererseits eine weitgehende Annäherung an die Einkünfte anzustreben, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge.

Was der Sachverständige im Regelfall außergerichtlich verdient, wird durch den letzten Satz des Absatz 2 des § 34 GebAG 1975 in Form einer Verweisung dahingehend beantwortet, daß gesetzlich zulässige Gebührenordnungen, Richtlinien oder Empfehlungen als Maßstab heranzuziehen sind. Die vom Erstgericht herangezogene Honorarordnung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) enthält aber keinen Gebührenansatz für die Durchführung von Reizstromuntersuchungen oder Nervenleitgeschwindigkeitsmessungen. Üblicherweise bezahlt die BVA für diese Untersuchungen den Betrag von S 339,— (vgl. hg. 33 Rs 81/90). Dieser Umstand stellt jedoch nicht das einzige Kriterium dafür dar, wie die genannten Untersuchungen dem Sachverständigen im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise honoriert werden.

Der Sachverständige hat in seinen beiden Rekursen bereits zahlreiche Belege darüber vorgelegt, welche Honorare er im außergerichtlichen Erwerbsleben für die genannten Leistungen bezieht. Diese Unterlagen werden bei der neuerlichen Entscheidung des Erstgerichtes entsprechend zu berücksichtigen sein. Er hat ferner behauptet, er habe mit der beklagten Partei vereinbart, daß er für das Reizstrombefundgutachten nur den Betrag von S 797,— inklusive Umsatzsteuer verzeichne, obwohl dafür von „sämtlichen übrigen Anstalten" der dafür vereinbarte Betrag von S 960,— seit Jahren honoriert werde. Sollte die Richtigkeit dieser Behauptung zu verifizieren sein, so wäre auch ein üblicherweise von Sozialversicherungsträgern in gerichtlichen Verfahren akzeptiertes Pauschalhonorar eine geeignete Richtlinie für die Höhe der üblichen Einkünfte des Sachverständigen, weil anzunehmen ist, daß die Sozialversicherungsträger in der Regel mit der Höhe pauschalierter Gebühren nur dann einverstanden sein werden, wenn sie diese auch im Hinblick auf die außergerichtlichen Einkünfte des Sachverständigen für angemessen halten. Dem Sachverständigen wird daher nicht nur zur Detaillierung seiner Honorarforderungen, sondern auch zur Bescheinigung seiner Behauptung, daß er sowohl mit der beklagten Partei als auch mit anderen Sozialversicherungsträgern Pauschalhonorierung in der behaupteten Höhe für die Erstellung von Reizstrombefunden und Elektroneurographie-Gutachten vereinbart hat und ständig gemäß diesen Vereinbarungen honoriert wird, Gelegenheit zu geben sein.

Gebührenbestimmungsverfahren – Aufteilung der Gebühr bei einem für mehrere Verfahren erstatteten Gutachten; Hilfskraftkosten (§§ 38, 39 und 30 GebAG)

1. Für die Geltendmachung des Gebührenanspruchs des Sachverständigen gibt es zunächst ausschließlich das besondere Verfahren nach dem GebAG. Fehlen besondere Verfahrensbestimmungen im GebAG, so sind die allgemeinen Verfahrensbestimmungen jener Verfahrensart anzuwenden, in der das Hauptverfahren geführt wird.

2. Die Gebühren des Sachverständigen sind erst nach Beendigung seiner Tätigkeit zu bestimmen. Eine abschnittweise Berechnung der Gebühr ist im Gesetz nicht vorgesehen. Wurde ein Antrag auf Erörterung des Gutachtens gestellt, erweist sich die Gebührenbemessung als verfrüht.

3. Hat der Sachverständige für mehrere Parallelverfahren, die nicht zur gemeinsamen Verhandlung verbunden sind, ein gemeinsames Gutachten verfaßt, so sind seine Gebühren in analoger Anwendung der §§ 40 Abs. 1 und 46 Abs. 1 ZPO nach gleichen Teilen, also nach der Zahl der Verfahren und nicht nach der Höhe der Streitwerte oder der ermittelten Schadensbeträge aufzuteilen. Eine erhebliche Verschiedenheit der Beteiligung, die eine andere Aufteilung nahelegt, ist zu berücksichtigen. Solche ausgliederbare Aufwendungen sind in Sondermassen zusammenzufassen und auf die davon betroffenen Verfahren nach Köpfen aufzuteilen.

4. Ob in einzelnen Verfahren besondere Aufwendungen getätigt wurden, ist durch Befragung des Sachverständigen zu klären.

5. Eine Hilfskraft ist eine Person, die – angestellt oder selbständig – auf demselben Fachgebiet wie der beauftragte Sachverständige tätig ist, den fachlichen Weisungen des Sachverständigen bei der Gutachtenserstellung unterliegt und ihm entsprechend seiner Fähigkeit zuarbeitet. Auch eine staatliche Materialprüfungsanstalt für notwendige Voruntersuchungen für das Gutachten kann funktionell Hilfskraft sein (hier: die Forstliche Bundesversuchsanstalt und das Institut für Ertragskunde an der Universität Wien).

6. Der Sachverständige darf Untersuchungen auch höchstqualifizierten, besonders spezialisierten Kräften überlassen. Die Hilfskräfte haben keinen eigenen Gebührenanspruch gegen das Gericht. Der Sachverständige hat die tatsächlich entstandenen Hilfskraftkosten in seine Gebührennote aufzunehmen.

OLG Graz vom 9. Jänner 1992, 4a R 53/91

Der Kläger begehrt von der Beklagten aus dem Titel des Schadenersatzes und des Nachbarrechtes die Zahlung von S 233.040,— sA für Forstschäden auf den klägerischen Waldgrundstücken in einem Ausmaß von ca. 30 ha. Diese Waldschäden seien durch Chloremissionen aus der von der Beklagten betriebenen chemischen Fabrik verursacht worden, die die zulässigen Grenzwerte wesentlich überschritten haben.

Die Beklagte wandte im wesentlichen ein, daß sie seit 1905 Chlorgas emittiere, die klagende Partei von den Schäden und ihren Ursachen schon seit 1985 wisse und die Ersatzforderung daher verjährt sei. Die an den Wäldern der klagenden Partei eingetretenen Schäden seien auf andere Ursachen zurückzuführen. Die Beklagte habe auch keine Maßnahmen gesetzt, die das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschritten oder die ortsübliche Benützung der Grundstücke beeinträchtigt haben. Seit der Installation einer Chlorgasreinigungsanlage im Jahre 1986 emittiere die Beklagte weit unter den behördlich festgelegten Grenzwerten.

Gegen die beklagte Partei werden parallel insgesamt 16 gleichgelagerte Verfahren geführt. Diese sind nicht zur gemeinsamen Verhandlung verbunden.

Mit Beweisbeschluß vom 29. 5. 1989 hat das Erstgericht Dipl.-Ing. N. N. zum Sachverständigen aus dem Fache der Forst- und Holzwirtschaft bestellt. Der Sachverständige wurde mit der Erstattung von Befund und Gutachten darüber beauftragt, ob und in welchem Ausmaß die beklagte Partei Chlorgas emittiert habe und die Waldgrundstücke der klagenden Partei dadurch geschädigt seien sowie ob in Zukunft weitere von der beklagten Partei verursachte Schäden an den Wäldern der klagenden Partei auszuschließen seien.

Der Sachverständige Dipl.-Ing. N. N. hat in der Folge in allen 16 Verfahren ein gemeinsames Gutachten im Sinne des Beweisbeschlusses erstattet und eine Gebührennote in Höhe von S 523.200,- gelegt. Darin sind S 161.426,- (netto) für die vom Sachverständigen zur Erledigung des Begutachtungsauftrages beigezogenen Hilfskräfte enthalten. Der Sachverständige hat seine Kosten im Verhältnis der von ihm ermittelten einzelnen Schadenssummen auf die jeweiligen Verfahren aufgeteilt. Höhere oder geringere Aufwendungen für einzelne Parteien wurden von ihm durch Zu- oder Abschläge zu den aliquoten Beträgen berücksichtigt.

Mit dem angefochtenen Beschluß hat das Erstgericht entsprechend dessen Kostenaufteilung die Gebühren des Sachverständigen für die Begutachtung im gegenständlichen Verfahren mit S 12.631,- bestimmt und die Auszahlung je zur Hälfte aus den erliegenden Kostenvorschüssen beider Parteien angeordnet.

Gegen diese Gebührenbestimmung richtet sich der als Beschwerde bezeichnete Rekurs der beklagten Partei mit dem primären Ziel der Aufhebung, hilfsweise Abänderung des angefochtenen Beschlusses dahingehend, daß dem Sachverständigen lediglich ein Betrag von S 9.200,- zuerkannt werde.

Dem Rekurs kommt Berechtigung im Sinne des Aufhebungsantrages zu; gemäß § 41 Abs. 3 letzter Satz GebAG findet jedoch ein Kostenersatz für den Rekurs der beklagten Partei nicht statt (vgl. Krammer-Schmidt, Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, Gebührenanspruchsgesetz E 56 zu § 41 GebAG).

Der Sachverständige hat für seine Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren einen öffentlich-rechtlichen Gebührenanspruch gegen den Bund (repräsentiert durch das Gericht). Zur Geltendmachung des Gebührenanspruches des Sachverständigen ist das besondere Verfahren nach dem Gebührenanspruchsgesetz ausschließlich vorgesehen (vgl. Krammer-Schmidt, aaO Anm. 1 zu § 38 GebAG).

Bei Fehlen besonderer Verfahrensbestimmungen im GebAG sind für das Zwischenverfahren über die Gebührenbestimmung die allgemeinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen jener Verfahrensart anzuwenden, in der das Hauptverfahren geführt wird (vgl. Krammer-Schmidt, aaO Anm. 2 zu § 38 GebAG).

Nach der überwiegenden Rechtsprechung ist die Gebühr vom Sachverständigen erst nach Beendigung seiner Tätigkeit anzusprechen und zu bestimmen. Eine Abrechung der bisher geleisteten, aber noch nicht abgeschlossenen Tätigkeit, somit eine abschnittsweise Berechnung der Gebühr, ist im Gesetz nicht vorgesehen. Es können daher Anträge der Parteien auf mündliche Erörterung des schriftlichen Gutachtens den Abschluß der Tätigkeit des Sachverständigen und damit die Gebührenbestimmung hinausschieben (vgl. Krammer-Schmidt aaO E 8 und 9 zu § 38 GebAG). Da ein Erörterungsantrag gestellt worden ist, erweist sich die Gebührenbemessung schon jetzt als an sich verfrüht.

Grundsätzlich ist mangels Verbindung der gleichgelagerten Verfahren von einzelnen Begutachtungsaufträgen auszugehen, die dem Sachverständigen in jedem der Verfahren den vollen Gebührenanspruch im Sinne des Gebührenanspruchsgesetzes für das erstattete Gutachten ermöglicht. Für eine Aufteilung der Gebühren anteilsmäßig nach dem Verhältnis der Schadenssumme einzelner Kläger zur Gesamtschadenssumme findet sich im Gebührenanspruchsgesetz kein Anhaltspunkt. Lediglich im § 33 Abs. 2 GebAG wird für die Verrechnung der Entschädigung für Zeitversäumnis bestimmt, daß, wenn ein Sachverständiger in zumindest annähernd zeitlichem und räumlichem Zusmamenhang an einem Tag an mehreren Verhandlungen oder Ermittlungen teilnimmt, die insgesamt versäumte Zeit auf die mehreren Fälle zu gleichen Teilen aufzuteilen hat. Für andere vom Sachverständigen angesprochenen Gebührenteile, wie Mühewaltung etc., fehlen entsprechende Bestimmungen. Mangels solcher Regelungen im GebAG sind analoge Bestimmungen, insbesondere jene der ZPO, heranzuziehen.

Nach den allgemeinen Regeln der ZPO sind die Kosten solcher gerichtlichen Handlungen, welche von beiden Parteien gemeinschaftlich veranlaßt oder vom Gericht im Interesse beider Parteien vorgenommen werden, von beiden Parteien gemeinschaftlich zu bestreiten (§ 40 Abs. 1 ZPO). „Gemeinschaftlich bestreiten" im Sinne des § 40 ZPO bedeutet nicht eine Verpflichtung beider Parteien zur ungeteilten Hand, sondern Heranziehung nach **Kopfteilen** (vgl. Stohanzl, JN, ZPO, E 26 zu § 365 ZPO mwH).

Ebenso bestimmt § 46 Abs. 1 ZPO, daß dann, wenn der zum Kostenersatz verpflichtete Teil aus mehreren, in der Hauptsache nicht solidarisch haftenden Personen besteht, denselben der Kostenersatz nach Kopfteilen aufzuerlegen ist. Bei einer erheblichen Verschiedenheit der Beteiligung am Rechtsstreite hat jedoch das Gericht die Ersatzanteile nach dem Verhältnisse dieser Beteiligung zu bestimmen.

Nach diesen mangels Regelung im GebAG analog heranzuziehenden Bestimmungen der ZPO ist die Sachverständigengebühr bei einem für mehrere Akten erstatteten Gutachten nach gleichen Teilen, also nach der Zahl der Verfahren und nicht nach der Höhe der Streitwerte aufzuteilen, sofern ein besonderes Verhältnis oder eine erhebliche Verschiedenheit der Beteiligung, die eine andere Aufteilung nahelegen, nicht gegeben sind (vgl. Krammer-Schmidt, aaO E 3 zu § 39 GebAG).

Die Aufteilung der Kosten nach (vom Sachverständigen) ermittelten Schäden widerspricht demgegenüber der gleichmäßigen Verteilung des Prozeßrisikos. Auch die Heranziehung der geforderten Schadenersatzbeträge wird demzufolge der überwiegenden Fremdbestimmung nicht gerecht.

Aus diesen Erwägungen hat die Aufteilung der Sachverständigengebühren nach Kopfteilen zu erfolgen, sofern nicht für einzelne Befundaufnahmen oder Begutachtungen besondere Aufwendungen erforderlich waren bzw. für einzelne Verfahren geringere Aufwendungen erforderlich waren als für andere. Solche konkret ausgliederbaren Aufwendungen sind in Sondermassen zusammenzufassen und wiederum entsprechend den davon betroffenen Verfahren unter diesen nach Köpfen aufzuteilen.

Worin nun diese vom Sachverständigen durch Zu- und Abschläge berücksichtigten besonderen Aufwendungen bestanden haben, für welche Verfahren sie erbracht wurden und in welcher Höhe, läßt sich dem Gutachten, der Gebührennote und den Erläuterungen des Sachverständigen nicht entnehmen; dies wird in dem zu ergänzenden Verfahren durch neuerliche konkrete Befragung des Sachverständigen zu klären sein.

Gegen die Höhe der vom Sachverständigen verzeichneten Gebühr bestehen keine Bedenken. Der Sachverständige hat seine Kosten in der Gebührennote aufgeschlüsselt. Einwendungen gegen die vom Sachverständigen verzeichnete Stundenanzahl wurden von den Parteien nicht vorgebracht, und die vom Sachverständigen in Anschlag gebrachten Tarifansätze entsprechen den gesetzlichen Vorschriften des GebAG. Die Rekurswerberin legt auch nicht konkret dar, ob sie sich durch die Gesamthöhe der dem Sachverständigen zugesprochenen Gebühr beschwert fühlt. Vielmehr erachtet sie die Frage der Gesamthöhe als unerheblich.

Gerügt wurde von der Rekurswerberin lediglich die Einbeziehung der Kosten der vom Sachverständigen beigezogenen Institute als Kosten für Hilfskräfte in die Gebührennote.

Zu den dem Sachverständigen gebührenden Kostenersatz zählen auch jene Aufwendungen, die er für Hilfskräfte hatte. Unter einer Hilfskraft ist eine Person zu verstehen, die – angestellt oder selbständig – auf dem selben Fachgebiet wie der beauftragte Sachverständige tätig ist, den fachlichen Weisungen des Sachverständigen bei der Gutachtenserstellung unterliegt und ihm entsprechend seiner Fähigkeit zuarbeitet. Auch eine staatliche Materialprüfungsanstalt für notwendige Voruntersuchungen, auf welche der Sachverständige sein Gutachten aufbaut, kann Hilfskraft sein (vgl. Bleutge, Die Hilfskräfte des Sachverständigen – Mitarbeiter ohne Verantwortung in NJW 1985, 1188).

Hilfskräfte können auch höchstqualifizierte Kräfte sein. Der Sachverständige hat aber sein Gutachten persönlich zu erstatten; er darf allerdings Untersuchungen besonders spezialisierten Kräften überlassen (vgl. Krammer, Ausgewählte Probleme zum Sachverständigengebührenrecht in Der Sachverständige 1985/3, 3).

Die Beiziehung der Forstlichen Bundesversuchsanstalt sowie des Institutes für Ertragskunde an der Universität Wien war zweifellos notwendig, um zu exakten Ergebnissen der auszuwertenden Proben zu gelangen. Diesen Institutionen stehen dafür die erforderlichen technischen Mittel zur Verfügung. Das ändert aber nichts daran – wie das Erstgericht richtig feststellte – daß der Umfang der Untersuchung und diese selbst dem Auftrag und der Überwachung des gerichtlich bestellten Sachverständigen unterliegen. Auch wenn es sich dabei um höchstqualifizierte Stellen handelt, sind diese im konkreten Fall funktionell als Hilfskräfte im Sinne des GebAG tätig gewesen. Sie haben als solche keinen eigenen Anpruch gegen das Gericht, sondern hat der gerichtlich bestellte Sachverständige, der Träger des Gebührenanspruches ist, die tatsächlich entstandenen Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften in seine Gebührennote aufzunehmen (vgl. Krammer-Schmidt, aaO Anm. 1 zu § 30 GebAG).

Da gegen die Kosten dieser Hilfskräfte keine Bedenken bestehen und die Notwendigkeit ihrer Beiziehung auch gar nicht bestritten ist, erweist sich der Gebührenanspruch des Sachverständigen hinsichtlich seiner Gesamthöhe als den Ansätzen des GebAG entsprechend und fristgerecht geltend gemacht.

Die rechtskräftige Gebührenbestimmung in fünf gleichgelagerten Verfahren des Landesgerichtes Klagenfurt hindert die aufgetragene Vorgangsweise der Aufteilung der Sachverständigengebühren nach Kopfteilen in den anderen Verfahren nicht. Es werden lediglich die bereits rechtskräftig bestimmten Gebühren von den Gesamtsachverständigenkosten in Abzug zu bringen sein; allfällige, nach den hier dargelegten Grundsätzen auf diese Verfahren entfallende Gebührenteile, die dort wegen der Rechtskraft des Gebührenbestimmungsbeschlusses nicht mehr berücksichtigt werden können, sind nach Kopfteilen den übrigen Verfahren zuzuordnen.

Der angefochtene Beschluß war demgemäß aufzuheben und dem Erstgericht eine neuerliche Entscheidung nach Ergänzung des Gebührenbestimmungsverfahrens im aufgezeigten Sinne aufzutragen.

Der Ausspruch über die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses gründet sich auf die §§ 526 Abs. 3, 500 und 528 Abs. 2 Z 5 ZPO.

Gebührenordnung für Sachverständige aus dem Fachgebiet des Alt- und Gebrauchtwarenhandels sowie der Schätzung von gewöhnlichen Gebrauchsgegenständen

Das Kartellgericht beim Oberlandesgericht Wien hat mit Beschluß vom 28. Jänner 1992, 1 Kt 661/91-7, die Eintragung nachstehender Verbandsempfehlung des Allgemeinen Bundesgremiums Altwarenhandel in das Kartellregister, Abteilung V, zur Registerzahl V 58 angeordnet:
Unverbindliche Verbandsempfehlung des Allgemeinen Bundesgremiums, Altwarenhandel, gemäß § 31 Abs. 1 Kartellgesetz vom 15. Jänner 1992 „Honorarempfehlung für Sachverständige aus dem Fachgebiet 84,60 (Alt- und Gebrauchtwarenhandel, Schätzung von gewöhnlichen Gebrauchsgegenständen)"

1. **Die gegenständliche Honorarempfehlung bezieht sich auf die außergerichtliche Sachverständigentätigkeit auf dem Fachgebiet 84,60 (Alt- und Gebrauchtwarenhandel, Schätzung von gewöhnlichen Gebrauchsgegenständen) für die Mitglieder des Allgemeinen Bundesgremiums, Altwarenhandel, und zwar einerseits für die Erstattung von Befund und Gutachten in jenen Fällen, in denen einfache gewerbliche oder geschäftliche Erfahrungen genügen, andererseits für Gutachterarbeit, bei der diese Erfahrungen nicht genügen.**
2. **Die Gebühr für die Mühewaltung beträgt in jenen Fällen, in denen einfache gewerbliche oder geschäftliche Erfahrungen genügen, für jede, wenn auch nur begonnene Stunde S 600,—.**
3. **Für Gutachterarbeit, bei der einfache gewerbliche oder geschäftliche Erfahrungen nicht ausreichen, sondern besondere Fachkenntnisse erforderlich sind, beträgt die Gebühr für Mühewaltung für jede, wenn auch nur begonnene Stunde S 800,—.**
4. **Der Sachverständige hat bei seiner außergerichtlichen Gutachtertätigkeit auch Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis. Diese Gebühr beträgt für jede, wenn auch nur begonnene Stunde jeweils 50% der Mühewaltungsgebühr.**
5. **Weiters sind dem Sachverständigen bei seiner außergerichtlichen Gutachtertätigkeit die angemessenen Kosten für die notwendige Beiziehung von Hilfskräften unter sinngemäßer Anwendung des § 30 GebAG zu ersetzen. Ebenso sind dem Sachverständigen die sonstigen Kosten unter sinngemäßer Anwendung des § 31 GebAG und seine Reise- und Aufenthaltskosten unter sinngemäßer Anwendung der §§ 27—29 GebAG zu vergüten.**
6. **Bei außergerichtlichen Schätzungen sind auch Pauschalhonorarvereinbarungen zulässig.**

Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland
1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5 Tel. (0222) 42 45 46, Fax: 43 11 56

Ansprache von Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek bei der Jahreshauptversammlung am 2. Dezember 1991

Begrüßung!

Es ist das erste Mal, daß ich als Bundesminister für Justiz auf Ihrer Jahreshauptversammlung das Wort ergreife.

Deshalb will ich meinen Ausführungen zunächst meine Stellung zur Sachverständigentätigkeit voranstellen und diese wie folgt umreißen:

Je länger ich rechtsberuflich tätig bin, desto bestärkter wird meine Überzeugung von der unverzichtbaren Aufgabe und großen Verantwortung des Sachverständigen für die Rechtspflege. Die Bedeutung des Sachverständigen kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden, weshalb sie von uns stets auch mit einem wachsamen Auge zu beobachten ist.

Der Stand des Wissens und der Kenntnisse hat einen Grad erreicht, der selbst noch für die Generation vor uns unvorstellbar gewesen ist. Auch das Fachwissen zur Beurteilung von Sachverhalten auf ganz bestimmten eng umgrenzten Gebieten wird immer weniger überblickbar. Vor etwa 100 Jahren konnte man mit etwas weiter gespannten Interessen noch einen einigermaßen zutreffenden Überblick über Technik und Wirtschaft seiner Zeit haben; vor 50 Jahren war das bereits nahezu unmöglich. Die technischen und wirtschaftlichen Abläufe waren bereits äußerst kompliziert und verzweigt, und diese Entwicklung schreitet mit immer größerer Geschwindigkeit fort. Es ist schon schwer, das eigene Fachgebiet einigermaßen zu beherrschen, geschweige denn fremde Fachgebiete zu übersehen oder gar zu beherrschen. Wir alle kennen die natürlich übertriebene Definition vom Experten, der über immer weniger immer mehr weiß, bis er alles über nichts mehr weiß.

Deshalb verlangt man sowohl im Bereich der Privatwirtschaft als auch in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren immer mehr nach Personen mit besonderem Fachwissen, also nach Sachverständigen.

Die erste Aufgabe des Sachverständigen ist es, die — wie es Graßberger nannte — vollends unverständlich gewordene Sprache der Dinge als Dolmetscher verständlich zu machen. Bereits dies ist eine große Kunst. Schließlich spricht der Sachverständige nicht zu Kollegen, die denselben Wissensstand haben wie er, sondern er wendet sich an einen nicht im selben Ausmaß fachkundigen Richter und an die meist ebensowenig fachkundigen Parteien, deren Verständnis mitunter durch die auch emotional untermauerte persönliche Sichtweise und die in der Natur der Sache liegende Parteilichkeit getrübt ist. Zum fachlichen oder wissenschaftlichen Erfordernis muß somit die Gabe treten, sich auch verständlich zu machen.

Materiell gesehen hat der Sachverständige im wesentlichen drei Aufgaben zu bewältigen:

Erstens: Abstrakte Aussagen über Erfahrungssätze zu machen, etwa über chemische oder physikalische Vorgänge;

zweitens: Befunde über im Einzelfall erhebliche Tatsachen zu erstellen und

drittens: auf Grund seines Befundes oder von Dritten wahrgenommener, geschilderter Tatsachen Schlüsse abzuleiten und dazu jene Sätze der Wissenschaft oder Kunst darzulegen, nach denen er diese Schlußfolgerungen, also das eigentliche Gutachten, gezogen bzw. erstellt hat.

Im Gerichtsverfahren erhält der Sachverständige neben seinen eigentlichen Aufgaben noch eine weitere Bedeutung:

Zahlreiche Untersuchungsreihen vor allem über die Wahrnehmungs- und Wiedergabefähigkeit von Personen in bestimmten Situationen, also ihre Qualität als Zeugen und Beweismittel, aber auch ihr Eindruck auf das Gericht, besonders auf Laienrichter, haben nämlich auftretende Fehler sowie ihre Ursachen aufgezeigt. Je geringer auf Grund solcher Untersuchungsergebnisse das Vertrauen in Zeugenaussagen wird, desto mehr wächst das Streben nach Objektivierung, zumal ja die Rekonstruktion von in der Vergangenheit abgelaufener natürlicher Vorgänge eine der beiden Hauptaufgaben der Rechtsprechung ist. Im Beweisverfahren geht also der Trend von der Aussage über einen subjektiven Eindruck, die immer auch eine persönliche Wertung enthält, hin zu möglichst objektivierten Entscheidungsgrundlagen. Das ist sozusagen die zweite Wurzel der besonderen Bedeutung des Sachverständigen für das Gerichtsverfahren, obwohl auch seine Depositionen unleugbar subjektive Momente enthalten; dennoch kann davon ausgegangen werden, daß ihm — ebenso wie dem Richter — seine Erfahrungen und Berufsnotwendigkeiten die Ausschaltung solcher subjektiver Momente ermöglichen.

Der Sachverständige soll und darf dabei dem Richter die Last der Wahrheitsfindung aber nicht abnehmen. Er hat dem Richter mit seinem Fachwissen zur Seite zu stehen. Er soll zuerst Tatsachen festhalten und dann daraus Schlüsse ziehen, ebenso wie der Richter zunächst nach den Grundlagen des Gutachtens und danach nach den Untersuchungsergebnissen fragen soll.

Daraus ergibt sich die Doppelfunktion des Sachverständigen einerseits als Beweismittel und andererseits als Helfer des Richters. Beide, Sachverständiger und Richter, haben ihre Wahrnehmungen im Prozeß im Auftrag der Rechtsprechung zu machen; alle anderen Verfahrensbeteiligten, Zeugen, Parteien und auch deren Vertreter, machen ihre Wahrnehmungen im wesentlichen außerhalb des Prozesses und bringen diese erst dann in das Verfahren ein.

Aus dieser eher ambivalenten Funktion, insbesondere auf Grund des Gebots nach absoluter Unparteilichkeit, ergeben sich aber besondere Anforderungen an den Sachverständigen, wobei seine Stellung als Helfer des Richters geradezu zwangsläufig Parallelen zu diesem hervortreten läßt.

Demgegenüber tritt neben die rechtsnormfreie Fachkenntnis des Sachverständigen die normbezogene Rechtsanwendung des Richters. Dieser hat nicht nur die volle richterliche Verantwortung für den Richterspruch, sondern auch für den im Sacherforschungsbereich ermittelten Sachverhalt.

Auf weniger komplizierten Teilgebieten wird sich der Richter teils ohne weiteres, teils bloß mit Mühe das erforderliche Fachwissen verschaffen können, um die Ergebnisse des Sachverständigengutachtens an Hand der eigenen Schlußfolgerungen überprüfen zu können.

In der Praxis wird diese Möglichkeit aber doch — von wenigen Ausnahmen abgesehen — nicht allzu groß sein. Nur in ständig wiederkehrenden Spezialbereichen wird sich der Richter schon an Hand früherer Gutachten und der aus diesen Gutachten gemachten Erfahrungen in immer größerem Maße ein Spezialwissen aneignen. Hier ist eine Wechselbeziehung zwischen dem Fachwissen des Sachverständigen und dem immer stärker werdenden Fachwissen des Richters feststellbar,

und gerade diese Wechselbeziehung bietet praktisch eine günstige Kontrollmöglichkeit. Sie kann den Richter in die Lage versetzen, einem Gutachten mit Überzeugung folgen zu können oder begründete Bedenken gegen ein Gutachten zu haben, ihm also nicht zu folgen und es überzeugend begründet abzulehnen; oder gar bei Zweifel einen zweiten Gutachter heranzuziehen. Damit ist eine der verfahrensrechtlichen Kontrollmöglichkeiten des Richters erschöpft. Er kann auf Grund seiner eigenen Sachkenntnis oder seiner eigenen Bedenken an die Stelle der Erkenntnisse des Sachverständigen seine eigenen Erkenntnisse setzen. Er muß sie aber begründen und ebenso wie der Sachverständige alle Angaben machen, die eine Überprüfung seiner Schlußfolgerungen ermöglichen.

Als zweite Möglichkeit steht es dem Richter offen, ein weiteres Gutachten heranzuziehen; aber auch bei dessen Würdigung ist er frei, braucht ihm also nicht zu folgen, sondern kann ebenso dem Erstgutachten folgen oder eine dritte Meinung vertreten, die er allerdings überprüfbar zu begründen hat.

Da die Überprüfungsmöglichkeiten des Richters für weite Bereiche aber doch sehr eingeschränkt sind, bleibt es ein zentrales Problem jedes richterlichen Verfahrens und überschattet auch die Entwicklung des Prozeßrechtes, ob und in welchem Rahmen es dem Richter möglich sein kann, auch für Bereiche die Verantwortung zu übernehmen und eine effektive Prüfung vorzunehmen, in denen er mangels entsprechender Erfahrung oder Fachwissens dem Experten gegenüber notwendigerweise unterlegen ist.

Dies führt zu der Schlußfolgerung, daß im Ergebnis nicht nur die Sachkunde über die Qualität eines Sachverständigen entscheidet. Einen guten Sachverständigen müssen noch eine ganze Reihe anderer persönlicher Eigenschaften auszeichnen. Hiezu zählen das Erkennen der eigenen Leistungsfähigkeit und das Bemühen des Sachverständigen um Vertrauen in seine Sachkenntnis, vor allem aber auch in seine Objektivität.

Denn an die Stelle der Überprüfung des Gutachtens durch den Richter kann im Ergebnis nur dessen Überzeugung treten, daß das Gutachten des Sachverständigen richtig ist. Dies setzt freilich ein großes Vertrauen in die Person des Sachverständigen und in seine fachliche Autorität voraus.

Aber nicht nur das Gericht soll von der fachlichen Qualifikation und der Objektivität des Sachverständigen überzeugt werden, sondern auch die Parteien.

Ihre Erfahrungen und Mitteilungen haben ganz wesentlichen Einfluß darauf, ob die Bevölkerung das Vertrauen in die Rechtspflege und sohin in das Funktionieren der Rechtsordnung hat.

Wir sind daher alle immer wieder von neuem dazu aufgerufen, alles vorzukehren, damit das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit und Untadeligkeit der Justiz und aller, die ihr Hilfe leisten, bewahrt und verstärkt wird.

Dies gilt auch für die Art der Durchführung der für die Sachverhaltsermittlung so wichtigen und geradezu fundamentalen Befundaufnahme; bereits sie ist ein Prüfstein für das Vertrauen der Parteien in die Qualität des Sachverständigen.

Zur Verwirklichung des Parteiengehörs ist ja nach den allgemeinen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über den Beweis und die Beweisaufnahme den Parteien die Möglichkeit eröffnet, an der Beweisaufnahme teilzunehmen.

Von Sachverständigen eigenständig durchgeführte Lokalaugenscheine, Erhebungen und Befragungen von Zeugen und Parteien gehören im Zivil- und Strafverfahren zur alltäglichen Praxis.

In diesen Fällen die Parteien bzw. die Parteienvertreter zu derartigen Beweisaufnahmen rechtzeitig einzuladen, vermeidet so manche Vertrauensbeeinträchtigung.

Eine weitere vertrauensbildende Maßnahme bildet es, wenn ein Sachverständiger Einwendungen der Parteien gegen die von ihm gewählte Vorgangsweise bei der Befundaufnahme und gegen seine Erhebungsergebnisse im Befundbericht selbst festhält und dazu Stellung nimmt. Das spricht nur für die besondere Objektivität seiner Vorgangsweise und stärkt damit zusätzlich das Vertrauen in sein Wort.

Des weiteren steht es den Parteien bekanntlich zu, in der Verhandlung durch Fragestellung an den Sachverständigen Lücken oder Widersprüche seines Gutachtens aufzuzeigen.

Es ist dann am Sachverständigen gelegen, gegenüber an ihn gerichteten Fragen offen zu sein und auf sie einzugehen und nicht den Eindruck zu erwecken, unter allen Umständen an seinem Gutachten festzuhalten und die Fragen als solche nahezu als persönlichen Angriff aufzufassen.

Freilich kommt es ab und zu auch vor, daß Parteien oder ihre Vertreter an Stelle des Versuches, das Gutachten im Wechselgespräch sachlich zu erschüttern, den Versuch unternehmen, durch andere Mittel die Autorität des Sachverständigen zu untergraben und ihm die Glaubwürdigkeit zu nehmen.

Wenn es dem Sachverständigen auch in solchen Situationen gelingt, Ruhe und Objektivität zu wahren, so wird dies das Vertrauen in seine Person nur stärken.

Zu Hilfe wird ihm hiebei die Pflicht des Gerichtes kommen, die Person des Sachverständigen vor unsachlichen Angriffen oder Fragen zu schützen.

Da es auch für gewissenhafte Parteienvertreter schwierig ist, erst in der öffentlichen Verhandlung vorgetragene mündliche Gutachten auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, zeichnet es einen Sachverständigen weiters aus, wenn er bestrebt ist, Gutachten grundsätzlich schriftlich zu erstatten und damit den Parteienvertretern die Möglichkeit zu eröffnen, das von ihm erstattete Gutachten mit fachkundigen Branchenkollegen des Sachverständigen zu erörtern und sich damit von der Richtigkeit des Gutachtens zu überzeugen.

Legen Parteien Privatgutachten als Beweismittel vor, stärkt es die Autorität des Sachverständigen, wenn er sich aus eigenem mit solchen Privatgutachten entsprechend auseinandersetzt, zumal sie wiederholt von ständig gerichtlich beeideten Sachverständigen stammen.

Die Annahme, es handle sich bei diesen Gutachten grundsätzlich um „parteiische Gutachten", widerspricht sohin schon dem eigenen Standesansehen der ständig gerichtlich beeideten Sachverständigen.

Ich pflege bei allen sich mir bietenden Gelegenheiten darauf hinzuweisen, daß der Zeitfaktor eine entscheidende Rolle für das Vertrauen spielt, das der Justiz und dem Gericht entgegengebracht wird. Ich bin sicher, Sie werden mich nicht falsch verstehen, wenn ich auch Ihnen gegenüber diesen Zeitfaktor hervorstreiche.

Die fristgerechte Fertigstellung des Gutachtens des gerichtlichen Sachverständigen ist von ganz ausschlaggebender Bedeutung für die Beurteilung der Angemessenheit der Dauer gerichtlicher Verfahren. Deshalb muß es unser aller Anliegen sein, Vorwürfen in diesem Punkt immer wieder möglichst rasch den Boden zu entziehen. Ich halte es daher auch für notwendig, daß ein Sachverständiger umgehend das Gericht davon verständigt, wenn er im Einzelfall einmal für die ihm gestellte Aufgabe nicht kompetent sein sollte oder wenn es ihm auf Grund seiner Arbeitssituation nicht möglich ist, das Gutachten innerhalb der ihm eingeräumten Frist zu erstatten. Soviel ich weiß, weisen sie aber auf diesen Aspekt ohnedies in ihren laufenden Ausbildungsveranstaltungen und den von ihnen erstellten schriftlichen Ausbildungsunterlagen hin, was ich sehr begrüße.

Aus dem bisher Gesagten folgt, daß der Auswahl des Sachverständigen eine überragende Bedeutung zukommt, zumal dem Richter und den Parteien — trotz der bestehenden Kontrollmöglichkeiten — eine inhaltli-

che Überprüfung der Sachverständigenarbeit nur in sehr eingeschränktem Ausmaß möglich ist. Man bedenke nur, daß die in einem Verfahren auftretenden Rechtsfragen im Laufe des Instanzenzuges von einer Vielzahl von Juristen geprüft werden, die Untersuchung der mindestens ebenso wichtigen Sachverhaltsfragen im allgemeinen aber nur einem einzigen Sachverständigen übertragen wird.
Eine besondere Hilfe bei der Auswahl von Sachverständigen stellen die Sachverständigenlisten dar.
Auch wenn von Gesetzes wegen den in die Sachverständigenlisten eingetragenen Sachverständigen gegenüber nicht eingetragenen Fachleuten kein Vorrang zukommt, so zeigt doch die Praxis, daß sowohl die Richter wie auch die Parteien — als eine Art Rückversicherung — größten Wert darauf legen, daß der zu bestellende Sachverständige in der Sachverständigenliste eingetragen ist.
Dies ist nur allzu verständlich: Denn wie sollten sich sonst das Gericht und die Parteien — ohne besondere Umstände — auch nur eine gewisse Gewähr dafür verschaffen können, daß eine Person die erforderlichen Sachverständigenqualifikationen besitzt. Zwar gibt auch die Eintragung in die Sachverständigenliste hiefür nur ein Indiz, das sich aber immer mehr zu einer allgemeinen wachsenden Gewißheit verdichten sollte.
Es ist daher ein Anliegen der Justiz, daß dies durch ein waches Bewußtsein um den faktischen Stellenwert einer Eintragung in die Sachverständigenliste und dementsprechende Vorgangsweisen erreicht wird.
Der Gesetzgeber hat der Bedeutung des allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen bereits im Jahr 1975 durch Schaffung des Bundesgesetzes über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher Rechnung getragen. Gleichzeitig wurde damals das Gebührenanspruchsgesetz geschaffen. Die im Gebührenanspruchsgesetz festgelegten festen Gebührenbeträge wurden in den Jahren 1979, 1982 und 1987 durch sogenannte Zuschlagsverordnungen den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt. Angesichts der seit dem Jahr 1987 eingetretenen Entwicklung erscheint mir nun wieder die Zeit für die Erlassung einer weiteren Zuschlagsverordnung reif, wofür aber — wie Sie wissen — die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen erforderlich ist. Ich weiß, daß Sie darüber hinaus zahlreiche weitere Änderungswünsche zu Ihrem Gebührenrecht haben, die teilweise mit beträchtlichen Verteuerungen verbunden wären, teilweise aber auch keine finanziellen Auswirkungen hätten, wie etwa der Wunsch nach einer Verbesserung des rechtlichen Gehörs des Sachverständigen im Gebührenbestimmungsverfahren. Darüber haben ja bereits erste Gespräche zwischen uns stattgefunden. Mein Haus wird Sie in den nächsten Tagen zur Fortsetzung dieser Gespräche einladen, und ich hoffe, daß wir hier zu einem einigermaßen befriedigenden Ergebnis kommen.
Für jene Sachverständigen, die sich mit der Schätzung — oder wie es nach moderner Terminologie heißen würde: mit der Bewertung — von Liegenschaften und darauf errichteten Gebäuden befassen, wird das neue Liegenschaftsbewertungsgesetz von Interesse sein, das derzeit in Vorbereitung steht. Dieses Gesetz wird die Realschätzungsordnung aus dem Jahr 1897 ablösen, die ja einerseits nur für einen kleinen Teilbereich gerichtlicher Wertermittlungen (nämlich für die Schätzung von Liegenschaften im Exekutions- und im Konkursverfahren) Regelungen enthält und andererseits mit ihren starren und kasuistischen Bestimmungen den mittlerweile eingetretenen Fortschritten der Bewertungswissenschaft nicht mehr gerecht wird. Mit dem Liegenschaftsbewertungsgesetz sollen zeitgemäße Vorschriften für die Ermittlung des Wertes von Liegenschaften, Liegenschaftsteilen und Superädifikaten sowie von damit verbundenen Rechten und Lasten geschaffen werden, die einheitlich für sämtliche gerichtliche Verfahren und für solche Verwaltungsverfahren gelten, die gerichtlichen Entscheidungen im Rahmen der sogenannten sukzessiven Kompetenz vorgelagert sind.

Die Tätigkeit des Bewertungssachverständigen wird aber durch das Liegenschaftsbewertungsgesetz keine grundsätzliche Veränderung erfahren. Das Gesetz wird in das Wesen der Bewertungstätigkeit, nämlich in die aus der Anwendung der von der Wissenschaft entwickelten Wertermittlungsmethoden, aus der beruflichen Erfahrung und aus der profunden Kenntnis des Grundstücksmarktes vorzunehmende Ableitung des Liegenschaftswertes, nicht eingreifen. Es wird dem Sachverständigen für seine Tätigkeit nur einen rechtlichen Rahmen setzen und ihm dadurch eine Orientierungs- und Entscheidungshilfe an die Hand geben, ohne ihm allzu enge Grenzen für sein Wirken zu ziehen. Insofern versteht sich das Liegenschaftsbewertungsgesetz — vor allem im Vergleich mit dem Regelungsinhalt der Realschätzungsordnung — als „deregulativ". Es begnügt sich damit, grundsätzliche Regeln für Bewertungen, insbesondere für die Durchführung der Wertermittlungsverfahren und für die Gutachtenserstattung, zu schaffen und die wichtigsten Begriffe zu definieren. Die konkrete Vorgangsweise bei der Ermittlung des zutreffenden Wertes wird aber in den Verantwortungsbereich des Sachverständigen gestellt und seiner Erfahrung und Fachkunde überlassen.

Dieser Grundgedanke manifestiert sich etwa auch darin, daß die Auswahl der anzuwendenden Wertermittlungsmethoden (oder mehrerer Methoden) dem Sachverständigen überantwortet wird, soweit nicht vom Gericht oder von der Verwaltungsbehörde, etwa aus bestimmten rechtlichen Erwägungen, ein Bewertungsverfahren vorgegeben wird. Der Sachverständige hat bei dieser Auswahl den jeweiligen Stand der Wissenschaft und die im redlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten zu berücksichtigen. Der Sachverständige darf sich aber bei der Bewertung nicht einfach ungeprüft mit dem rein kalkulatorischen Ergebnis der angewendeten Bewertungsmethode begnügen, sondern er muß den sich errechnenden Wertbetrag vor dem Hintergrund der ihm bekannten Marktverhältnisse kritisch würdigen und unter Umständen auch korrigieren. Wenn mehrere Wertermittlungsverfahren durchgeführt werden, wird dem Sachverständigen für die Ermittlung des Wertes aus den zahlenmäßigen Ergebnissen dieser Verfahren ein weiter Spielraum gelassen. Der Entwurf verzichtet bewußt darauf, für solche Fälle die Festsetzung des Wertes nach einem bestimmten rechnerischen Schlüssel (beispielsweise nach dem arithmetischen Mittel) anzuordnen. Auch darin kommt zum Ausdruck, daß dem Liegenschaftsbewertungsgesetz ein modernes, flexibles Verständnis vom Bewertungsvorgang innewohnt und daß der Gesetzgeber den gerichtlich beeideten Sachverständigen — denn nur solche sollen nach dem Entwurf des Liegenschaftsbewertungsgesetzes für die Bewertung beigezogen werden — hinsichtlich ihrer Kompetenz zur zutreffenden Ermittlung des Wertes großes Vertrauen entgegenbringt.

Ich komme zum Schluß:

Die Sachverständigen, also Sie, sehr geehrte Damen und Herren, werden in unserer Zeit in immer größerem Maße zu nicht mehr wegzudenkenden Mitträgern der Rechtsprechung und des Rechtsschutzes. Im gleichen Maße wächst daher auch das Bedürfnis nach mehr Effektivität der Kontrolle des Sachverständigenbeweises. Gleich Fasching bin ich der Meinung, daß es hiefür keine Patentlösung gibt. Dies verstärkt aber auch das Gefühl des einzelnen, dem Spezialisten mehr oder minder hilflos ausgeliefert zu sein. Der Gesetzgeber kann dieses Problem nicht wirklich lösen.

Ich kann sie daher nur aufrufen, durch stets sich vertiefende vertrauensbildende Maßnahmen gegenüber dem Gericht sowie den Parteien Ihren Beitrag dazu zu leisten, daß die Spannungen zwischen zunehmender Spezialisierung und sinkenden Kontrollmöglichkeiten abgebaut und damit das Vertrauen in die Rechtspflege und sohin in das Funktionieren der Rechtsordnung immer mehr vertieft wird.

15 Jahre Badgasteiner Seminare!

Internationales Fachseminar Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden, Badgastein 19.—25. Jänner 1992

Zum 15. Mal trafen sich die Experten, an Zahl in neuer Rekordhöhe, der Austriasaal bei der Eröffnung fast zur Gänze und die Räumlichkeiten beim Empfangsbuffet bis zum letzten Platz besetzt.

Die allgemeine Begrüßung durch den Seminarleiter, Präsident des Straflandesgerichtes Wien, Dr. Günter Woratsch, im Namen des Oberlandesgerichtes Linz und des Gerichtssprengels Gastein durch den Präsidenten des Landesgerichtes Salzburg, Dr. Paul Veits, im Namen der Gemeinde durch den rundherum optimistischen Bürgermeister Oberschulrat Fritz Kreuzer.

Eröffnung durch den Präsidenten des Hauptverbandes, Herrn Baurat h. c. Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen.

Die nachstehende Zusammenfassung sei den Teilnehmern eine Erinnerungsstütze, den Interessenten für 1993, das Datum liegt mit 17.—23. Jänner 1993 bereits fest, ein Anreiz zur Teilnahme. In Gastein gewesen zu sein und am Geist von Gastein teil zu haben, gewinnt weiter an Bedeutung.

Dipl.-Ing. Dr. Josef Plank führt an drei Linearstößen von Pkw, Auffahrt gegen die feste Wand, Begegnung von zwei Pkws mit gleicher Geschwindigkeit und Gewicht, Heckauffahrt, den Nachweis, daß Brems- und Deformationsenergie nur dann direkt bilanziert werden können, wenn der Angriffspunkt der Deformationskraft in Ruhe bleibt. Der Lösungsansatz über das mitbewegte Koordinatensystem läßt zunächst die Frage aufkommen, ob eine Betrachtung über die Kräfte und deren Arbeit entlang der zugehörigen Wege dem allgemeinen Verständnis zugänglicher wäre. Dies als Anregung für einen nächsten Vortrag. Die Abhandlung von konkreten und vollständigen unfallsmechanischen Fällen ist für Sachverständige stets ein geistiger Gewinn.

O. Univ.-Prof. Dr. Horst Seidler, Humanbiologe der Universität Wien, entwickelt über die Evolution des menschlichen Großhirnes und die Gliederung in limbisches System (erste Hirnteile der Säuger mit ersten Gedächtnis- und Lernfähigkeiten) und Reptilienhirn (sichert nur das Überleben des Individuums in konstanter Umwelt und ohne Rücksicht auf soziale Strukturen) u. a. die Hypothesen: Das Kleinkind ist fähig und bedarf des Lernens, vor allem im Familienverband, um das Gehirn bei seinem Wachstum zu entwickeln, vor allem auch in Richtung sozialer Verantwortlichkeit, Entwicklung des Gewissens u. a. Das verstärkte Lernen, das spezifische Training würde große Möglichkeiten auch zur Verkehrsunfallverhütung ergeben.

Dipl.-Ing. Wolfgang Eberhardt, Sachverständiger aus Saarbrücken, trägt aus seinem „Roten Buch" (Bewegungsgeschwindigkeiten, Versuchsergebnisse nicht motorisierter Verkehrsteilnehmer, 1977) vor und stellt eine Erweiterung in Aussicht.

DDr. Paul Nechvatal, Richter des Oberlandesgerichtes Wien, stellt ausführlich dar, welche Partei welche Umstände zu behaupten und zu beweisen hat. Die für den Nichtjuristen verschlungenen, nichts desto weniger interessanten Pfade mögen dem Fachmann geistigen Genuß bereitet haben, äquivalent zum technischen Bereich. In der Diskussion wird dem Sachverständigen wieder einmal vor Augen geführt, daß Prozeßgegenstand und Beweisbeschluß seinen Handlungsrahmen prinzipiell, wenn auch nicht absolut, begrenzen.

Gerhard Lippitsch, Kfz-Mechanikermeister und Technischer Oberinspektor, Sachverständiger aus Graz, dem Mekka der Verbrennungsmotoren-Technik, illustriert mit anregenden Worten und anschaulichen Bildern die hauptsächlichen Schäden an Motor und Katalysator. Der Katalysator sei auch recyclingfähig und kann unter günstigen Voraussetzungen die Lebensdauer des Pkw erreichen.

Universitätsdozent Dipl.-Ing. Dr. Ernst Pfleger, Sachverständiger, Magistratsabteilung 46 — Wien, berichtet über den Stand der Arbeiten zur Aufklärung bei Verkehrsunfällen an Unfallhäufungsstellen nach den Verkehrsrichtlinien RVS 1.21 (Forschungsgesellschaft für das Verkehrs- und Straßenwesen). Die dankenswerterweise dem Skriptum mitgegebene Kopie der RVS 1.21 erlaubt es, diesen breit konzipierten Weg mit zu denken, der auch in die Bundesländer ausstrahlen soll. Im Hinblick auf den Zeitbedarf von Erkennen der statistischen Häufung von Kollisionsstellen, über Planung und Durchführung der Abhilfemaßnahmen, bis zur Erfolgskontrolle ergibt sich ein starkes Interesse an einem Erfolgsbericht zum gegebenen Zeitpunkt.

Univ.-Ass. Dipl.-Ing. Dr. Horst Ecker der TU Wien vermittelt klar und flüssig in Wort, Bild und Skriptum einen Überblick, daß die zahlreichen Freiheitsgrade des Motorrades eine korrekte fahrdynamische Untersuchung nicht verhindern.

Dipl.-Ing. Günther Menzel der Volkswagen AG Wolfsburg unterzog sich der undankbaren Aufgabe, auf dem Niveau eines Werbetextes über die passive Sicherheit neuer VW-Fahrzeugkonzepte, gemeint ist der neue Golf, zu berichten. Es wäre dem VW-Konzern, dessen Weltgeltung keiner Erläuterung bedarf, mitzuteilen, daß das Niveau des „Gasteiner Seminars" anspruchsvoller ist. In Gastein werden konkrete Ziffern

erwartet, welche nach den angedeuteten Maßnahmen bei VW in einer solchen Fülle vorliegen müssen, daß ein Konzentrat, bei nächster Gelegenheit vorgetragen, die Reputation von VW in Gastein wieder herstellen sollte.

Die Vorstellung des PROFUR-Simulationsprogrammes „PC-Crash" durch Ing. Dr. Robert Lipa, SV aus Vöcklabruck, zeigt eindrucksvoll nicht nur die Möglichkeit der Vorwärtsrechnung und Simulation, sondern auch die beachtliche Initiative der damit befaßten Gruppe. Neben einem erheblichen Kapitalbedarf für die Weiterentwicklung, wie vom Vortragenden glaubwürdig behauptet, dessen Bedeckung im Hinblick auf nicht unbeträchtliche Unfallforschungsbudgets möglich sein müßte, stellt sich der Anwendung auch die Gebührenordnung entgegen, welche für die Amortisation von Eigengeräten keine Position enthält.

Dr. Gerhard Lukas, Leiter der Rechtsberatung des ÖAMTC Wien, unterzog sich mit Unterstützung von Otto Planer der an sich trockenen, in seiner Bedeutung für den „mündigen Staatsbürger", welcher in diesem Punkt wiederholt stolpert, wichtigen Aufgabe, die Aussagekraft eines Gutachtens gemäß § 57 a KFG einzugrenzen. Ein starker Aufklärungsbedarf über den Unterschied beispielsweise zur „Ankaufsüberprüfung" wäre gegeben.

Dr. Leopold Veigl, Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, setzt auseinander, daß zur Abgrenzung von Fahrlässigkeit und Vorsatz in die Gedankenwelt des Täters eingetreten werden muß, wobei auch der Sachverständige hilfreich sein kann.

Hervorzuheben ist, daß in den Skripten erfreulich zahlreiche Diagramme aufgenommen waren. Sicher von allen bedankt wäre eine generelle Regel, alle gezeigten Diagramme, Skizzen und Statistiken in den Skripten wiederzugeben.

Die Erinnerung an Gastein 1992 weckt die Vorfreude auf Gastein 1993.

Die Erinnerung an 15 Jahre Gastein weckt Dank und Anerkennung gegenüber allen, die seinerzeit Gastein ins Leben gerufen und seither zu dem bemerkenswerten Wachstum beigetragen haben.

Für die reibungslose Abwicklung der Seminare ist auch insbesondere den Vertretern der Gemeinde- und Kurverwaltung, insbesondere Herrn Bürgermeister Oberschulrat Friedrich Kreuzer, Herrn Kurdirektor Josef Flatscher und Herrn Direktor Kurt Schwarger herzlichst zu danken.

Dipl.-Ing. Dr. mont. Ekkehard Fezzi

Ein Seminar-Glanzpunkt: der Riesentorlauf

Wiederum und bereits zum vierten Mal fand anläßlich des 15. Fachseminars

„Straßenverkehrsunfall- und Fahrzeugschaden" am 21. Jänner 1992 ein Schirennen in Form eines Riesentorlaufes statt.

Durch die interessante Teilnehmerzahl von zwölf Damen bzw. 36 Herren wurde aufgezeigt, daß sich diese Veranstaltung nach wie vor allgemeiner Beliebtheit erfreut und im Seminar eine feste Verankerung hat.

Die vier Gruppen:

1. Damen (aller Jahrgänge),
2. Richter und Staatsanwälte, Jahrgang 1941 und älter,
3. SV, Jahrgang 1941 und älter,
4. SV, Jahrgang 1942 und jünger,

lieferten sich auf der Silberkrugstrecke des Graukogels ein spannendes und mit viel Herz geführtes Rennen, das unfallfrei blieb und vom Badgasteiner Schiklub mit elektronischer Zeitnehmung genau kontrolliert wurde.

Die Sieger:

Damen allgemein:

1. Dr. Beatrix Kiechl, Richter des LG Innsbruck
2. Michaela Ortis
3. Uta Krammer

Richter und Staatsanwälte, Jahrgang 1941 und älter:

1. Dr. Herbert Kral, Senatspräsident des OGH
2. Dr. Helmut Schmid, Senatspräsident des OLG Wien
3. Dr. Abel Dus, Senatspräsident des OLG Wien

SV, Jahrgang 1941 und älter:

1. Stefan Faast
2. Franz Weißenbäck
3. Leo Suppan

SV, Jahrgang 1942 und jünger:

1. Ing. Klaus Wochinger
2. Dr. Werner Gratzer
3. Hermann Gegenleitner

Mit einem äußerst glimpflich verlaufenden und durchs Ziel führenden Sturz war Herr Dr. Anton Mayr, Richter des LG Innsbruck, Schnellster auf der Piste und wurde Tagessieger.

Mit der am gleichen Abend in der nicht sehr hellen „Schafflingeralm" von Präsident Dr. Günter Woratsch vorgenommenen Siegerehrung, bei der allen Teilnehmern und Organisatoren die Anerkennung ausgesprochen wurde, fand diese Veranstaltung einen würdigen Ausklang.

Franz Weissenbäck

Gastein 1992 — und was folgt?

Bereits zum vierzehnten Mal fand heuer das Seminar **„Bauwesen für Sachverständige und Juristen"** in Badgastein statt.

Die GASTEINER SEMINARWOCHE ist mittlerweile zu einer ganz wesentlichen Einrichtung für die ständige Fortbildung der Sachverständigen geworden.

Präs. Baurat Dipl.-Ing. Friedrich ROLLWAGEN formulierte treffend, „für jeden Sachverständigen, besonders aber für Sachverständige auf dem Gebiete der technischen Wissenschaften, ist es unbestreitbare Pflicht, sein Wissen stets auf dem letzten Stand zu halten".

Darüber hinaus bot die 1979 vom Hauptverband ins Leben gerufene, zunächst von Herrn Senatspräsident des OLG Wien Professor Dr. Richard Jäger bestens betreute und nunmehr seit bereits vier Jahren umsichtig und gekonnt von Hofrat des OGH Dr. Ernst MARKEL geleitete Seminarwoche nicht nur Gelegenheit zur Diskussion und zum Erfahrungsaustausch zwischen den Sachverständigen, sondern trug auch ganz wesentlich zur Verbesserung der Dialoge zwischen Sachverständigen und Juristen bei.

Der Auftakt des technischen Teiles der Veranstaltung bildete der Vortrag von Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Rupert SCHICKL, Zivilingenieur für Bauwesen, über **„Schadensvermeidung bei der Unterfahrung von Gebäuden — ausgewählte Beispiele aus dem Wiener U-Bahn-Bau".**

Dieser Vortrag zeigte einmal mehr, wie wichtig es ist, zur Schadensvermeidung umfangreiche Voruntersuchungen durchzuführen und dann die nach dem Stand der Technik und dem Stand der Wissenschaften beste Methode für die Durchführung des geplanten Vorhabens auszuwählen.

An äußerst interessanten Beispielen aus dem Wiener U-Bahn-Bau wurde gezeigt, welche technischen Möglichkeiten auch bei schwierigen Unterfahrungen hochsensibler Bauwerke zur Verfügung stehen.

Dipl.-Ing. Dr. techn. Karl MIEDLER, Senatsrat der MA 39, sprach über **„Neueste Erkenntnisse bei Betoninstandsetzungen".**

Unter Hinweis auf die häufigsten Schadensursachen an Sichtbetonflächen zeigte der Vortragende den letzten Stand der Sanierungstechnik.

Anhand eindrucksvoller Beispiele wurde u. a. klar, daß die hohen Sanierungskosten von bis zu S 2.000,—/m² — insbesondere bei Bauwerken jüngeren Datums — bei richtiger Planung und Ausführung hätten vermieden werden können. Es wurde aber auch aufgezeigt, daß mit der modernen Technologie die Möglichkeit besteht, auch schwere Bauschäden zu sanieren.

Eine alte Frage, die durch moderne Heiztechniken ungeheuer an Aktualität gewonnen hat, behandelte Dipl.-Ing. Rudolf SCHLAUER, Zivilingenieur für Gas- und Feuerungstechnik, in seinem Vortrag: **„Warum versotten Kamine? — Was kann man dagegen tun?"**

Eindrucksvoll und auch für den technisch nicht einschlägig vorgebildeten Zuhörer legte Dipl.-Ing. SCHLAUER dar, warum es insbesondere beim Einsatz von modernen Heizsystemen mit niedrigen Abgastemperaturen immer wieder zu Kondensatbildungen und in der Folge davon zu Versottungen kommen muß, wenn nicht sämtliche technischen Randbedingungen vor Installierung der Heizanlage überprüft und aufeinander abgestimmt werden. Eine Heizanlage besteht in der Regel eben nicht nur aus einer Verbrennungsstätte für die verschiedensten Brennmaterialien, sondern zwangsläufig auch aus einem Kamin. Daß neue Technologien neue Probleme mit sich bringen, ist selbstverständlich, die Fortbildung des technischen Sachverständigen daher — siehe oben — lebensnotwendig.

Einen wesentlichen Teil — und nicht zufällig den zeitlichen Mittelpunkt — des Seminars bildete das Workshop **„Der Sachverständige im Strafverfahren"**.

Bereits in der Themenexposition wies Hofrat des OGH Dr. Kurt HÖRBURGER darauf hin, wo die Aufgaben, die Grenzen und natürlich auch die Verantwortlichkeit des als Helfer des Gerichtes eingesetzten Sachverständigen im Strafverfahren liegen. In den einzelnen Arbeitskreisen wurde u. a. intensiv über die wesentlichen Unterschiede zwischen Strafverfahren und Zivilverfahren diskutiert, ebenso über die differenzierte Stellung des Sachverständigen im Stadium der Voruntersuchung bzw. des Prozesses. Insbesondere im Rahmen dieser Workshops kommt es immer wieder zu einem fruchtbaren Dialog zwischen Juristen und Sachverständigen, der dazu beiträgt, „Sprachschwierigkeiten" auszuräumen.

Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT, Zivilingenieur für Wirtschaftsingenieurwesen im Bauwesen, hielt einen Vortrag über **„Baukostenkontrolle und Analyse"**.

In diesem Vortrag wurde eindringlich vor Augen geführt, wie wichtig die — nur zu oft vernachlässigte — Planungsphase für eine optimale Abwicklung eines Bauvorhabens ist. Als Bestandteil dieser gewissenhaften Planung wurde das Baukosten-Planungssystem vorgeführt, welches im Zuge der Bauausführung ermöglicht, jederzeit kontrollierend und korrigierend in den Bauablauf einzugreifen. Neben den damit verbundenen Rationalisierungsmöglichkeiten ergibt sich für den Sachverständigen ein Instrumentarium, welches für die nachvollziehbare Kontrolle eingesetzt werden kann.

„Was erwartet die Versicherung von einem Sachverständigen?" war der Titel des Vortrags, welchen Vorstandsdirektor Dr. Wolfgang FELSER hielt. Bei der Behandlung dieses Themas, das der Vortragende selber in „Der Sachverständige und seine Bedeutung in der Versicherungswirtschaft" abwandelte, zeigte sich, daß zum Unterschied zur Tätigkeit im gerichtlichen Auftrag, der Sachverständige als Privatgutachter für die Versicherung eine Rolle spielt, die weit über die reine Gutachtertätigkeit im Schadensfall hinausgeht.

Die Rolle des Sachverständigen als Risk-Ingeneer bei der Risikoanalyse und Risikoprüfung setzt somit in vielen Fällen bereits vor Vertragsabschluß ein und wird im Leistungsfall durch Prüf- und Bewertungstätigkeit fortgeführt. Auch in diesem Vortrag kam wieder eindringlich zum Ausdruck, daß die **gemeinsame Sprache** zwischen Auftraggeber und Sachverständigem auch im Rahmen des Privatgutachtens ein wesentliches Anliegen ist.

Über die **„Lebens- und Nutzungsdauer von Bauten, Bauteilen und Ausstattungen"** referierten im Rahmen der Perspektive Gastein 1993 Komm.-Rat Ing. Peter MÜCK und Hofrat Dipl.-Ing. Dr. techn. Erich TSCHELIESSNIG!

Die Referenten berichteten über Arbeiten innerhalb der Landesverbände, die sich mit der Sammlung von Erfahrungswerten für wirtschaftlich vertretbare Nutzungen von Anlagegütern befassen.

Der Landesverband Steiermark und Kärnten stellte in diesem Zusammenhang einen Katalog vor, der u. a. als Grundlage für eine weitere Behandlung dieses Themas bzw. zur Erarbeitung von Erweiterungen und Ergänzungen dienen soll.

Ebenfalls im Rahmen der Perspektive Gastein 1993 sprach Dir. Dr. Oswald KRATOCHWILL über **„Bewertung von Dienstbarkeiten unbebauter Grundstücke"**. Dr. KRATOCHWILL verwies auf die Notwendigkeit der gemeinsamen Arbeit der Sachverständigen aus dem Bauwesen und jener aus dem Realitätenwesen. Das Ergebnis eines 1991 veranstalteten Arbeitsseminars über Leitungsrechte und Dienstbarkeiten liegt bereist vor und wurde im „Sachverständigen 3/91" veröffentlicht. 1992 soll dieses Arbeitsseminar fortgesetzt werden, wobei eine gegenseitige Befruchtung durch die Diskussion im Rahmen des Gasteiner Seminars auf breiter Basis erfolgen soll.

Den Abschluß der Seminarreihe bildete der Vortrag von Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Hans HARTL, Zivilingenieur für Bauwesen, über **„Bautechnische Voraussetzungen und erforderliche Grundlagen zur Beurteilung und Sanierung bestehender Holzkonstruktionen"**.

Neben den Hinweisen auf den letzten Stand des internationalen Normungswesens brachte der Vortragende durch praktische Beispiele belegte aufschlußreiche Einblicke in die interessante Tätigkeit des Sachverständigen im Zusammenhang mit der Erhaltungswürdigkeit und Erhaltungsfähigkeit von Holzkonstruktionen. Auch zeigte sich, daß die moderne — und in vielen Fällen durchaus sanfte — Technologie in der Lage ist, bei entsprechend gewissenhafter Untersuchung und Planung wesentliches zur Erhaltung und Instandsetzung vor allem historischer Bauwerke beizutragen.

Das lebhafte und steigende Interesse der Teilnehmer — heuer wurde mit 131 Sachverständigen sowie 17 Richtern und Staatsanwälten, die seit zehn Jahren höchste Teilnehmerzahl registriert — läßt hoffen, daß das Gasteiner Seminar 1993 wieder Gelegenheit bieten wird, nicht nur neues Wissen in hoher Qualität vermittelt zu bekommen, sondern auch — und das in besonderem Maße — den Erfahrungsaustausch zwischen den Sachverständigen zu pflegen und das Gespräch zwischen Sachverständigen und Juristen fruchtbringend zu vertiefen.

In diesem Zusammenhang darf ich alle Kolleginnen und Kollegen ersuchen, Anregungen und Wünsche bezüglich der Gestaltung und des Inhalts des Seminars an den Hauptverband zu richten.

Frau Heinrich, die gute Seele des Seminars, wird diese an Hofrat Dr. Markel und sein „Team" weiterleiten.

Was soll der Chronist noch sagen,
wenn in sechs bis sieben Tagen
mit des Hauptverbandes Segen
ganze Scharen von Kollegen
aus so jedem Bundesland
pflegten ihren Sachverstand.

Fanden Muße und auch Zeit
für so manchen Zeitvertreib,
Schi, die Langlauf- und Alpinen-
durften Hochgenüssen dienen,
die zu finden keine Plage
bei des Schnees guter Lage.

Helge Heinrich und Verein
eisstockschwingender Gesellen
luden uns zum Wettkampf ein
auf der Eisbahn, auf der schnellen.

Doch was harmlos hat begonnen,
hat an Ernst dann zugenommen
als der Sieger ohne Bangen
hat zu Punkten angefangen —
diese Treffer, dieser Stil
war'n der Konkurrenz zu viel,
selbst olympiareife Schützen
kämen hier zu Recht ins Schwitzen.

Hofrat Markel, ernst und heiter,
stets versierter Tagungsleiter,
machte sich darauf den Reim:
„Wichtig ist's, dabei zu sein."
Dies sei auch mein Wunsch, ganz klar,
für das nächste Seminar.

Eisstockschießen:

Herren:

1. Ing. Johann-Wolfgang KRAMMER, OÖ.
2. Baumeister Herbert BOGENSBERGER, Salzburg
3. Josef FISCHER, Innenarchitekt BÖIA, Wien

Damen:

1. Maria MESCHNIG, OÖ.
2. Liesl KRATOCHWILL, OÖ.
3. Dr. Catherine MANIGLEY, NÖ.

Arch. Mag. Horst Holstein

Das österreichische Holzforschungsinstitut (ÖHFI)

Innovationszentrale für die österreichische Holzwirtschaft

Zur Vielfalt des Holzes

Holz ist der vielseitigste, vollendetste und für die Zukunft vielleicht interessanteste Werkstoff, den uns die Natur nachhaltig zur Verfügung stellt. Holz ist somit ein „High-Tech"-Produkt der Natur, und es ist viel zu schade, wenn aus diesem hochwertigen Roh- und Werkstoff vielfach nur billige Massenprodukte erzeugt werden. Die Palette moderner Holzprodukte reicht von spektakulären Hallen- und Brückenbauten aus Holzleimbindern über hochentwickelte Bauteile und Erzeugnisse des Innenausbaus bis hin zum exklusiven Möbel oder Kunstgewerbe.

Bedingt durch die Vielfalt der Holzprodukte ist die Holzwirtschaft sehr heterogen und in Österreich noch dazu vorwiegend klein- und mittelbetrieblich strukturiert. Die Holzprodukte, egal ob billiges Massenprodukt oder elitäre Einzelfertigung, stehen einerseits unter einem enormen Konkurrenz- und Substitutionsdruck durch andere Werkstoffe, andererseits sind die Holzbetriebe in der Regel zu klein, um eine eigene Forschung und Entwicklung für wirtschaftliche Technologien und moderne Produktgestaltung zu betreiben.

Um die kleinsten Strukturen im Holz zu erforschen, wird am ÖHFI ein modernes Elektronenmikroskop eingesetzt.

ÖHFI — gemeinsames Forschungszentrum für die gesamte Holzwirtschaft

Das österreichische Holzforschungsinstitut (ÖHFI) ist ein gemeinnütziger und privater Dienstleistungsbetrieb mit dem Ziel, der österreichischen Holzwirtschaft durch Forschung und Entwicklung und einen entsprechenden Technologietransfer Anregungen und Impulse für Innovationen zu geben. Die im Rahmen einer staatlichen Autorisation durchgeführte Prüftätigkeit in den Bereichen Möbel, Fenster, Türen, Fertighäuser, Hobelwaren, Leimbau, Spanplatten, kesseldruckimprägniertes Holz und Holzbriketts sichert die Qualität und Vergleichbarkeit der einzelnen Produkte.

42 Mitarbeiter bearbeiten über 1000 Aufträge pro Jahr, dazu kommt noch eine umfangreiche Beratungs- und Informationstätigkeit sowie die Mitarbeit bei der nationalen und internationalen Normung für den Bereich von Holz und Holzprodukten. Als gemeinnützige Forschungs- und Prüfanstalt arbeitet das ÖHFI nicht gewinnorientiert, sondern kostendeckend.

Forschen und Entwickeln für den Groß- und Kleinbetrieb

Um der klein strukturierten Holzwirtschaft den Anschluß an moderne Produktentwicklungen und Technologien zu ermöglichen, wurde von der österreichischen Gesellschaft für Holzforschung schon vor etwa 40 Jahren mit der Gründung des österreichischen Holzforschungsinstitutes (ÖHFI) eine Forschungs- und Innovationsplattform zur Verfügung gestellt. Viele erfolgreiche Entwicklungen der letzten Jahre gehen ganz oder in wesentlichen Anstößen auf die Forschungsarbeit am ÖHFI zurück. Die sich immer rasanter entwickelnde Wirtschaft mit immer kür-

zeren Produktzyklen macht auch vor der Holzwirtschaft nicht halt. So wurde das österreichische Holzforschungsinstitut in den letzten Jahren konsequent modernisiert und erweitert, und es stellt sich heute als eine im In- und Ausland anerkannte Forschungs- und Prüfanstalt dar.

Prüfung und Qualitätssicherung

Neben der Forschung und Entwicklung arbeitet das Institut auch im umfangreichen Gebiet der Material- und Produktprüfung. Durch autorisierte Prüfgutachten in den Bereichen Möbel, Fenster, Türen, Fertighäuser, Hobelwaren, Leimbau, Spanplatten, kesseldruckimprägniertes Holz und Holzbriketts wird die Qualität von Holzprodukten anerkannt und gesichert.

Beratung und Information für jedermann

Die Beratungstätigkeit erstreckt sich sowohl auf private Anfragen als auch auf Auskünfte an die Wirtschaft und die Bereitstellung von Informationen für die Medien usw. In diesem Zusammenhang ist auch die Dokumentationsstelle des Institutes mit der umfangreichen Fachbibliothek und dem Schrifttumskarteidienst, der abonniert werden kann, zu nennen.

Bei jedem Informationsbedarf „rund ums Holz" kann sich der holzverarbeitende Betrieb somit einfach an das ÖHFI wenden. Aber auch wenn objektive, neutrale Gutachten im Falle divergierender Auffassungen hinsichtlich Qualität, Gewährleistung und Produkthaftung vonnöten sein sollten, ist es jedermann möglich, dies vom ÖHFI erstellt zu bekommen.

Ausblick

Wirtschaftsanalysen zeigen, daß Wirtschaftswachstum nicht unbedingt an den Aufwand für Forschung und Entwicklung gekoppelt sein muß. Die relativ „billigere" und einfache Imitationsstrategie (rasches Nachvollziehen der Entwicklung anderer) kann zwar rasches Wachstum bringen und über einige Zeit erfolgversprechend sein, schafft aber eine starke Abhängigkeit von der Entwicklungstätigkeit anderer. Österreichs Holzwirtschaft bestimmt dann nicht mehr selbst die Richtung und Geschwindigkeit der Innovation. Die Holzbranche liegt bei den Ausgaben für Forschung und Entwicklung als Schlußlicht hinter vergleichbaren Branchen, und das muß zu denken geben!

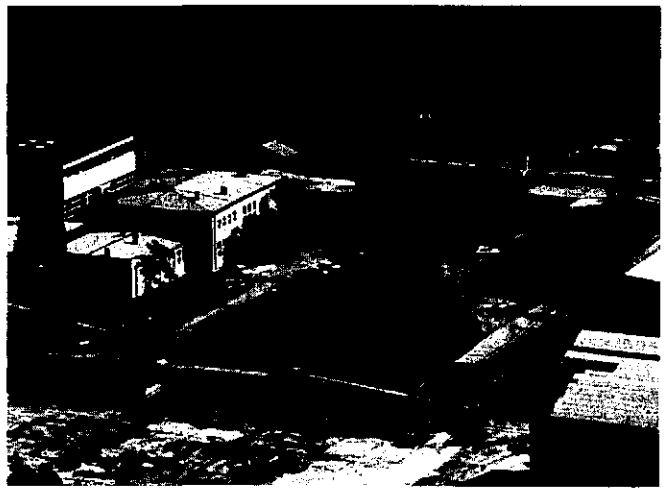

Bildnachweis: Cejpek/ÖHFI

Das ÖHFI im Gelände des Wiener Arsenals

Forschung von heute steht hinter den Produkten von morgen

Eine Branche, die den Weg in ihre Zukunft selbst bestimmen und dabei ein Maximum an Wertschöpfung erwirtschaften will, muß diesen Weg bereits rechtzeitig, Jahre voraus, durch entsprechende Forschung und Entwicklung ebnen. Das österreichische Holzforschungsinstitut (ÖHFI) will in Zukunft verstärkt und gemeinsam mit der Holzwirtschaft sowie mit allen am Holz Beteiligten an den Herausforderungen für zukunftsweisende und umweltverträgliche Technologie und Produkte arbeiten. Dazu will das Institut auch verstärkt Partner für alle Betriebe der Holzwirtschaft und der mit der Holzwirtschaft verbundenen Interessenten sein und als Anlaufstelle für offene Fragen fungieren. Als Impulsgeber zur Auslösung neuer Entwicklungen soll es hinter den Produkten von morgen stehen.

Landesverband für Steiermark und Kärnten

8020 Graz, Hanuschgasse 6 Tel. (0316) 91 10 18

Bericht des Landesverbandes Steiermark und Kärnten für 1991

1. Veranstaltungen:
2 Grundseminare für Sachverständige (Dr. J. Schiller)
2 Liegenschaftsschätzungs-Seminare (Dr. J. Schiller)

2. Die Jahreshauptversammlung fand diesmal am 9. November 1991 im Schloßparkhotel in Eisenkappel/Kärnten statt:
der Landesverbands-Obmann Dipl.-Ing. Satzinger konnte folgende Ehrengäste herzlich begrüßen: Vize-Bürgermeister von Eisenkappel Dir. Stossier, Vize-Präsident des LG Klagenfurt Dr. Pfanzelt, Präsident der Finanzlandesdirektion für Kärnten Dr. Lorber, Dr. Ing. Mueller aus Ungarn, Dipl.-Ing. Dr. Kohl aus Deutschland.

3. Exkursion zum Zentral-Verschiebebahnhof Fürnitz/Kärnten, Organisator Dipl.-Ing. Kollitsch. Exkursion zur Vayont-Talsperre/Italien, Organisator Dipl.-Ing. Seiser.

4. Eine neue Fachgruppe „Maschinen, Feuerzeuge, Automaten" wurde gegründet.

5. Personelles:
Geehrt wurden:
Herrn Medizinalrat Dr. Otto Milowiz, praktischer Arzt, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger für Allgemeine Medizin, seit 1990 Obmann der Fachgruppe Medizin, wurde mit Entschließung des Herrn Bundespräsidenten der Titel „Obermedizinalrat" verliehen.
Der Mitgliederstand hat sich 1991 gegenüber 1990 um 60 erhöht.
Techn. Rat Ing. Fritz Schöck, Vize-Obmann und Redaktionsmitglied.

Vorschriften und Normen

Neue österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik

ÖVE-FE/EN 55 015 Änderung 1/1990: Grenzwerte und Meßverfahren für Funktionsstörungen von Leuchtstofflampen und Leuchtstofflampenleuchten.

Diese Bestimmungen enthalten die Europäische Norm EN 55015 Änderung 1/1990.

Preis ohne MWSt.: S 200,—.

ÖVE-P 20/1991: Meßwandler.

Diese Bestimmungen ersetzen ÖVE-P 20/1973 und ÖVE-P 20 a/1969.

Preis ohne MWSt.: S 800,—.

Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5 Tel. (0222) 42 45 46, Fax (0222) 43 11 56

Grundseminar für Sachverständige

Thema: Gerichts- und Privatgutachten — Schadensanalyse — Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß — Schiedswesen — Verhalten vor Gericht — Gebühren — Schadenersatzrecht — Beweissicherung — Rechtskunde

Termine: Mittwoch, 25. März, und Donnerstag, 26. März 1992, Mittwoch, 29. April, und Donnerstag, 30. April 1992, jeweils von 9 bis ca. 18 Uhr

Vortragende: Dr. Harald KRAMMER, Senatspräsident des OLG Wien, Mag. Dr. Ernst SCHÖDL, Richter des ASG Wien.

Tagungsort: Berghotel Tulbingerhotel, 3001 Mauerbach bei Wien

Preis: inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen MWSt.
S 4.000,— für Nichtmitglieder,
S 3.300,— für Mitglieder des Hauptverbandes

Wir möchten besonders darauf hinweisen, daß für **Ärzte** nur der erste Tag des Seminares von Interesse ist und daher auch jeweils nur der halbe Preis in Rechnung gestellt wird.

Anmeldungen für dieses Seminar sind **nur schriftlich** an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel Tulbingerkogel, Tel. 02273/73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von S 500,— für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Seminar über Gutachten in Haftpflichtversicherungsfällen (AHVB, EHVB): 8. Wiederholung

Thema: Kurze Rechtseinführung — Umfang der Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 1986 und EHVB 1986): sachliche (primäre und sekundäre Risikobegrenzung), zeitliche und örtliche Begrenzung. Besondere Bestimmungen über das Baugewerbe, Produktehaftpflichtrisiko (mit Überblick über den aktuellen Stand) und Gewässerschadenrisiko. Das Versicherungsgutachten — Gutachterfälle aus der Praxis

Termin: Donnerstag, 7. Mai, und Freitag, 8. Mai 1992

Vortragende: Mag. Dr. Ernst SCHÖDL, Richter des ASG Wien, SV Arch. Dipl.-Ing. Ernst IRSIGLER, Werner ACHATZ, Abt.-Dir. Zürich Kosmos

Tagungsort: Berghotel „Tulbingerkogel", 3001 Mauerbach bei Wien

Preis: inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen MWSt.
S 4.000,— für Nichtmitglieder
S 3.300,— für Mitglieder des Hauptverbandes

Anmeldungen für dieses Seminar sind **nur schriftlich** an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel „Tulbingerkogel", Tel. 02273/73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Landesverband gezwungen ist, einen Teilbetrag von S 500,— für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Liegenschaftsschätzungs-Seminar

Thema: Liegenschaftsschätzungen (Schätzung im allgemeinen, nach der Realschätzungsordnung, zu Enteignungszwecken sowie Festsetzung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975, mietrechtliche Bestimmungen)

Termin: Donnerstag, 21. Mai, und Freitag, 22. Mai 1992, von 9.00 bis ca. 17.00 Uhr

Vortragende: Mag. Dr. Ernst SCHÖDL, Richter des ASG Wien, SV Dr. Richard RAUSCHER, SV DDipl.-Ing. Michel H. MÜLLER

Tagungsort: Berghotel „Tulbingerkogel", 3001 Mauerbach bei Wien

Preis: inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen MWSt.
S 4.000,— für Nichtmitglieder
S 3.300,— für Mitglieder des Hauptverbandes

Anmeldungen für dieses Seminar sind **nur schriftlich** an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel **„Tulbingerkogel"**, Tel. 02273/73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Landesverband gezwungen ist, einen Teilbetrag von S 500,— für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren, **jedoch hauptsächlich für den Personenkreis aus dem Baufach.**

Landesverband für Oberösterreich und Salzburg

4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12 Tel. (0732) 66 22 19

Grundseminar für Sachverständige

Themen: Gerichts- und Privatgutachten, Schadensanalysen, Schemata für Gerichtsgutachten im Zivil- und im Strafprozeß, Schiedswesen, Beweissicherung, Verhalten als SV vor Gericht, Schadenersatzrecht.

Tagungsort: Raiffeisen-Bildungshaus, 4040 Linz, St.-Magdalena-Schatzweg 177, Tel. 0732/25 30 41-0

Termin: Samstag, 14. März, und Sonntag, 15. März 1992, jeweils 9.00 bis ca. 17.00 Uhr

Seminarleiter: Dr. Helmut HUBNER, Senatspräsident des OLG Linz

Kosten: S 4.000,— inkl. MWSt., 2 Mittagessen und Skripten (für Mitglieder und Anwärter des LV: S 3.300,—)

Anmeldung bitte nur schriftlich an das Büro des Landesverbandes, 4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12.

Die Anzahl der Teilnehmer ist beschränkt! Die Anmeldungen gelten ab Einzahlung des Seminarbeitrages und werden in der eingegangenen Reihenfolge berücksichtigt.

Das Raiffeisen-Bildungshaus hat auch Gästezimmer. Wenn Sie dort übernachten wollen, wenden Sie sich bitte direkt an das Bildungshaus, Sekretariat Frau Zuschrader, Tel. 0732/25 30 41-0.

Wenn Sie nach Anmeldung ohne vorherige Absage am Seminar nicht teilnehmen sollten, würde der Landesverband für die Administration einen Betrag von S 500,— einbehalten.

Dieses Seminar ist nicht nur für Sachverständige, sondern auch für Damen und Herren, die sich für diese Tätigkeit interessieren, offen.

Liegenschaftsschätzungs-Seminar

Themen: Liegenschaftsschätzungen — Schätzungen im allgemeinen, nach der Realschätzungsordnung, zu Enteignungszwecken sowie Ermittlungen des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975

Tagungsort: Raiffeisen-Bildungshaus, 4040 Linz, St.-Magdalena-Schatzweg 177, Tel. 0732/25 30 41-0

Termin: Montag, 16. März 1991, 9.00 bis ca. 17.00 Uhr

Seminarleiter: Dr. Helmut HUBNER, Senatspräsident des OLG Linz

Kosten: S 2.000,— inkl. MWSt., Mittagessen und Skripten inkludiert, Mitglieder und Anwärter bezahlen S 1.700,—

Anmeldung bitte nur schriftlich an das Büro des Landesverbandes, 4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12.

Die Anzahl der Teilnehmer ist beschränkt! Die Anmeldungen gelten ab Einzahlung des Seminarbeitrages und werden in der eingegangenen Reihenfolge berücksichtigt.

Das Raiffeisen-Bildungshaus hat auch Gästezimmer. Wenn sie dort übernachten wollen, wenden Sie sich bitte direkt an das Bildungshaus, Sekretariat Frau Zuschrader, Tel. 0732/25 30 41-0.

Wenn Sie nach Anmeldung ohne vorherige Absage am Seminar nicht teilnehmen sollten, würde der Landesverband für die Administration einen Betrag von S 500,— einbehalten.

Dieses Seminar ist nicht nur für Sachverständige, sondern auch für Damen und Herren, die sich für diese Tätigkeit interessieren, offen.

Einladung

zu der am Freitag, 23. Mai 1992, um 10.30 Uhr stattfindenden

Jahreshauptversammlung

des Landesverbandes für Oberösterreich und Salzburg
im Werk Riedersbach

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlußfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der Jahreshauptversammlung 1991
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Kassenverwalters
5. Bericht des Rechnungsprüfers
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahl der Delegierten
8. Behandlung eingegangener Anträge
9. Allfälliges

Landesverband für Steiermark und Kärnten

8020 Graz, Hanuschgasse 6 Tel. (0316) 91 10 18

Grundseminar für Sachverständige:

Thema: Einführung in die Sachverständigentätigkeit, insbesondere bei Gericht (Eintragung in die Liste, Bearbeitung des Auftrages, Aufbau des Gutachtens, Verhalten vor Gericht, Gebührenanspruch etc.); Grundbegriffe des Schadenersatzrechtes, Schadensanalyse, Gerichtsorganisation u. a.

Zielgruppe: Alle Interessenten an der Eintragung in die Liste der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen; alle Sachverständigen, die ihr Wissen um die Themenkreise auffrischen oder vertiefen wollen

Seminarleiter: Dr. Jürgen SCHILLER, Senatspräsident des OLG Graz

Termin: Das Grundseminar beginnt am Samstag, dem 21. März 1992, 9.00 Uhr, und endet am Sonntag, dem 22. März 1992, um ca. 16.00 Uhr

Tagungsort: Schloß Seggau bei Leibnitz, Steiermark

Seminarkosten: für Mitglieder des Verbandes S 3.000,— (inkl. 20% USt.), für Nichtmitglieder S 3.600,— (inkl. 20% USt.); im Preis enthalten sind Unterlagen sowie 2 Mittagessen am Tagungsort

Anmeldungen: Schriftlich oder telefonisch an das Sekretariat des Landesverbandes, 8020 Graz, Hanuschgasse 6, Tel. 0316/91 10 18

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, sich direkt mit der Gutsverwaltung des Schlosses Seggau, 8430 Leibnitz (Tel. 03452/24 35) in Verbindung zu setzen.

Liegenschaftsschätzungs-Seminar

Thema: Grundlagen für die Bewertung von Liegenschaften (Methoden, Besonderheiten der Realschätzungsordnung sowie im Enteignungsverfahren etc.) sowie Einführung in die Nutzwertfestsetzung nach dem WEG 1975. Am 2. Seminartag besteht die Möglichkeit der Teilnahme an der Bearbeitung eines praktischen Bewertungsbeispieles.

Zielgruppe: Alle Interessenten an der Eintragung in die Liste der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für die Bewertung von Liegenschaften; praktisch tätige Sachverständige, die an einer derartigen Veranstaltung noch nicht teilgenommen haben

Seminarleiter: Dr. Jürgen SCHILLER, Senatspräsident des OLG Graz

Termin: Samstag, 28. März 1992, 9.00 bis ca. 17.00 Uhr; praktische Übungen: Sonntag, 29. März 1992, 9.00 bis ca. 14.00 Uhr

Tagungsort: Tennisparadies Graz, Straßgangerstraße 380 b

Seminarkosten: Mitglieder des Verbandes S 2.820,—
Nichtmitglieder S 3.260,—, jeweils inkl. 20% MWSt.

Im Preis enthalten sind Unterlagen sowie 2 Mittagessen.

Bei Teilnahme nur am 28. März 1992 ermäßigen sich diese Beträge
um S 1.100,— für Mitglieder des Verbandes und
um S 900,— für Nichtmitglieder.

Anmeldungen: Schriftlich oder telefonisch an das Sekretariat des Landesverbandes, 8020 Graz, Hanuschgasse 6, Tel. 0316/91 10 18

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, sich direkt mit dem Tennisparadies Graz, Straßgangerstraße 380 b (Tel. 0316/28 21 56 und 28 35 75), in Verbindung zu setzen.

Kfz-Fachtreffen H 23

ÖAMTC-Fahrtechnik und Sicherheitstraining, gemeinsam mit Richtern und Staatsanwälten. Am Sonntag, den 14. Juni 1992, und Montag, den 15. Juni 1992

Der Landesverband für Steiermark und Kärnten veranstaltet ein eintägiges Seminar im ÖAMTC-Fahrtechnikzentrum, A-2524 Teesdorf (nahe Baden bei Wien). Parallel zu diesem Seminar veranstaltet der Präsident des Oberlandesgerichtes Graz ebenfalls in Teesdorf ein eintägiges Seminar für Richter, Staatsanwälte und Richteramtsanwärter.

Am Sonntag, den 14. Juni 1992, findet ein gemeinsamer Heurigenabend statt. Bei dieser Gelegenheit bietet sich den Sachverständigen die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme mit Richtern und Staatsanwälten.

Termin: Sonntag, 14. Juni 1992. Beginn 18.00 Uhr (Heurigenabend), bis Montag, 15. Juni 1992. Ende ca. 17.00 Uhr.

Teilnehmer: Insgesamt höchstens 24 Personen

Fahrzeuge: Gefahren wird grundsätzlich mit dem eigenen Fahrzeug (ungefährlich für das Auto und kein Reifenverschleiß). Unabhängig

davon wird der ÖAMTC einige Fahrzeuge mit neuester Technologie zur Verfügung stellen.

Kursprogramm: Siehe ÖAMTC-Programme für Eintageskurse Teesdorf

Anmeldungen: Bis längstens 30. April 1992 (einlangend) schriftlich an den Landesverband für Steiermark und Kärnten, A-8020 Graz, Hanuschgasse 6.

Kfz-Fachseminar H 22

Themen: Dr. Jürgen SCHILLER: Die Haftung des Sachverständigen — Schadenersatzrecht — Fragen der Nachvollziehbarkeit bei Simulationsprogrammen.

Dr. Ing. Heinz BURG: Neue Unfallversuche mit zwei fahrenden Fahrzeugen — Stand der Entwicklung bei Unfalldatenschreibern — EVU (Europäischer Verein für Unfallforschung und Unfallanalyse) — Software: Programme für die Unfallrekonstruktion.

Dr. Hermann STEFFAN: PC-Crash, ein Simulationsprogramm für Unfälle — mathematische Grundlagen der Unfallsimulation — Fallbeispiele.

Seminarleiter: Prof. Dipl.-Ing. Peter HOLL, Tel. (0316) 38 11 33

Vortragende: Dr. Jürgen SCHILLER, Senatspräsident des OLG Graz, Dr. Ing. Heinz BURG, Wiesbaden, Dr. Hermann STEFFAN, Graz

Tagungsort: Thermenhotel Stoiser, A-8282 Loipersdorf, Tel. 03382/82 12, Telefax 03382/82 12-33

Termin: Das Seminar beginnt am Samstag, den 23. Mai 1992, um 14.00 Uhr, und endet am Samstag, dem 24. Mai 1992 um ca. 17.00 Uhr.

Seminarkosten: Der Preis für diese eintägige Veranstaltung, inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie einschließlich der 20%igen Umsatzsteuer beträgt für Mitglieder der Landesverbände öS 2.880,—, für Nichtmitglieder öS 3.480,—

Anmeldung: Landesverband für Steiermark und Kärnten, Tel. 0316/91 10 18, 8020 Graz, Hanuschgasse 6

Bezüglich der Zimmerbestellungen wird gebeten, sich direkt an das: **Thermenhotel Stoiser,** A-8282 Loipersdorf, Tel. 03382/82 12, Telefax 03382/82 12-33, zu wenden. Bei Zimmerbestellungen für ein anderes Hotel steht in der Zeit Montag bis Samstag von 10.00 bis 18.00 Uhr die Information der Therme Loipersdorf, 8282 Loipersdorf 152, Tel. 03382/82 04 DW 77, zur Verfügung.

Landesverband für Tirol und Vorarlberg

6020 Innsbruck, Purtschellerstraße 6 Tel. (0512) 46 5 51

Seminar: Rechtskunde für Sachverständige

Thema: Gerichts- und Privatgutachten — Schadensanalyse — Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß — Schiedswesen — Verhalten vor Gericht — Gebühren — Schadenersatzrecht — Beweissicherung u. a.

Termin: Donnerstag, 21., und Freitag, 22. Mai 1992, jeweils von 9.00 Uhr bis ca. 18.00 Uhr

Aus gegebenem Anlaß muß darauf hingewiesen werden, daß die Einladung zum Besuch des Rechtskundeseminars nicht eine Zusage über die Zulassung zur Begutachtung (Prüfung) darstellt, wofür wir um Verständnis ersuchen.

Seminarleiter: Dr. Hansjörg RÜCK, Senatspräsident des OLG Innsbruck, und Dr. Gerald COLLEDANI, Richter des OLG Innsbruck

Der **Preis** für dieses zweitägige Seminar beträgt S 4.000,— (für Mitglieder des Verbandes S 3.300,—) einschließlich zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20prozentigen Umsatzsteuer, jedoch ohne Nächtigung.

Ort: Hotel-Restaurant Villa Blanka, Weiherburggasse 8, 6020 Innsbruck

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes Tirol und Vorarlberg zu richten. Die Teilnehmerzahl ist mit 35 beschränkt.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, mit den entsprechenden Hotels Verbindung aufzunehmen (z. B. Villa Blanka, Tel. 0512/89 22 11, oder Pension Paula, Weiherburggasse 15, Tel. 0512/89 22 62).

Ein Betrag von S 450,— wird für Verwaltungskosten einbehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnimmt.

Sonstige Veranstaltungen

Die Probst-Bauschadenseminare werden fortgesetzt!

Auch in Wien sind die Probst-Bauschadenseminare, die der BIK-Verlag seit Oktober veranstaltet, ein voller Erfolg — nämlich vollständig überbucht.

Drei weitere Veranstaltungen mit neuen Themen haben wir für April bis Juni 1992 gemeinsam mit Dipl.-Ing. Raimund Probst, dem deutschen Bauschadenfachmann, geplant:

14./15. 4. 1992 Baudichtung im Baugrund/Beläge auf Wänden
12./13. 5. 1992 Bauteile aus Beton/Bauteile aus Holz
2./3. 6. 1992 Bauteile aus Metall/Bauinstallationen

Die Seminargebühr für jeden Termin (= Doppeltag) dieser Veranstaltungsreihe beträgt

öS 2.400,— inkl. 20% MWSt.

Anmeldungen bitte per FAX oder Brief an die

BIK-Verlags-Gesellschaft m. b. H.,
z. Hd. Frau Baumgartl, Karlsgasse 9/2, 1040 Wien,
FAX (0222) 505 32 11

Technische Universität Wien

Internationale Tagung über Schadensanalyse
Internationale Konferenz in Sachen Beton

Institut für Mechanik, Wiedner Hauptstraße 8—10/325, 1040 Wien

Internationale Tagung vom 6. bis 9. Juli 1992 über Schadensanalyse, Produkthaftung und technische Versicherung.

Internationale Konferenz vom 9. bis 13. November 1992 in Sachen Beton.

Info, Anmeldung (0222) 58 8 01-5514, Fax (0222) 587 58 63

Verein zur juristischen Fortbildung — Niederösterreich

Kellergasse 37, 2103 Langenzersdorf, Tel. 02244/48 90 (27 98)

Termin: 4. März 1992
Thema: Die steuerlichen Auswirkungen einer Ehescheidung

Termin: 31. März 1992
Thema: Die Beweispflicht im Haftpflichtprozeß

Termin: 6. Mai 1992
Thema: Neueste Judikatur zur Zession

Termin: 13. Mai 1992
Thema: Was muß beim Abschluß eines Mietvertrages beachtet werden?

Termin: 20. Mai 1992
Thema: „Einsatz der EDV für den Juristen" — Rationalisierung des Bürobetriebes, 2. Teil: Hardware-Erfordernisse
Preis- und Qualitätsvergleich inklusive Gerätevorführung (PC/Notebook, Bildschirme, Drucker, Streamer/Server, CD-Rom)

Termin: 25. Mai 1992
Thema: Die Prozeßkosten in der Praxis

Termin: 3. Juni 1992
Thema: Rechtsprobleme beim Unternehmenskauf — Ein Erfahrungsbericht anhand zweier konkreter Fälle
Dieses Seminar kam im Zusammenwirken mit dem Juristenverband (Wiener Juristenverein-Konzipientenverband) zustande.

Termin: 16. Juni 1992
Thema: Die Stellung des Ausländers/Fremden im österreichischen Verwaltungsrecht
(Paßgesetz, Ausländerbeschäftigungsgesetz, Fremdenpolizei, Asylrecht, Staatsbürgerschaft)

Aus- und Fortbildung für Kanzleikräfte

(aber auch für Juristen und Wirtschaftsfachleute geeignet)

Termin: 13. Februar 1992 (bei Überbuchung Ersatztermin: 19. Februar 1992)
Thema: „Die EO-Novelle 1991 aus der Sicht der Praktiker"

Termin: 25. März 1992 oder 8. April 1992

Thema: „Neuer Grundbuchskurs für Kanzleikräfte", Teil 3 — Anleitung zur Verfassung von Grundbuchsgesuchen

Auskünfte und Anmeldungen unter obiger Nummer.

Vereinigung der fachmännischen Laienrichter Österreichs

Tagesseminar über „Richter, Laienrichter, Sachverständige — ein Team" am 6. Mai 1992 im Hotel Modul, Wien 19

9.30 Uhr	Eröffnungsstatement durch drei Repräsentanten und teilnehmenden Gruppen
10.00 Uhr	Beginn der Gruppenarbeit der drei Fachbereiche
11.30 Uhr	Bericht der Arbeitsgruppenvorsitzenden an das Plenum
12.00 Uhr	Gemeinsames Mittagessen
14.00 Uhr	Plenarsitzung mit Diskussion und Zusammenfassung

Ende ca. 15.00 Uhr

Nähere Informationen bei der Vereinigung der fachmännischen Laienrichter Österreichs, 1010 Wien, Eschenbachgasse 11, Tel. 587 36 33.

EINLADUNG

zu der am
Samstag, dem 4. April 1992, um 14.00 Uhr,
stattfindenden

Delegiertenversammlung des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs

im Konferenzzentrum des Parkhotels Schönbrunn, 1131 Wien, Hietzinger Hauptstraße 10—20, Tiefgeschoß.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Präsidenten des Hauptverbandes, BR h. c. Dipl.-Ing. Friedrich ROLLWAGEN und Feststellung der Beschlußfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolles der letzten Delegiertenversammlung vom 19. April 1991
3. Bericht des Präsidenten
4. Bericht des Kassaverwalters
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Kassaverwalters
7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahl des Kassaverwalters
9. Festsetzung der Kopfquote für das Jahr 1993
10. Beschlußfassung über Standesregeln für Sachverständige
11. Bericht über Auslandsverbindungen
12. Behandlung von Anträgen
13. Festsetzung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung
14. Allfälliges

Literatur

Industrielle Temperatur-, Meß- und Regelungstechnik — ITM '90

Von Herbert Fischer und anderen; erschienen im Expert-Verlag im Jahre 1990, Format A 5, 382 Seiten, 192 Bilder und Angabe von 134 Literaturstellen, S 690,—.

Der Schwerpunkt des gegenständlichen Buches liegt bei der berührungslosen Temperaturmessung, die gerade bei niedrigen Temperaturen in den letzten Jahren einen erheblichen Fortschritt erfahren hat.

Der gegenständliche Band ist abgestimmt auf ein 2-Tage-Seminar im „Haus der Technik" in Essen.

Wie wohl das vorliegende Buch sich einem Spezialwissenskapitel widmet, ist aufgrund der genannten Zielsetzung (2-Tage-Seminar) das Buch leicht faßlich, den Vorträgen entsprechend, geschrieben.

Das gegenständliche Buch gliedert sich in die Kapitel

— Grundlagen der Temperatur-Meßtechnik,
— elektrische Verfahren der industriellen Temperatur-Meßtechnik,
— Einsatz von Mikroprozessoren in der Temperatur-Meßtechnik,
— Temperatur-Meßumformer — Grundlagen und praktische Anwendung,
— wärmetechnische Regelkreise — Grundlagen und praktische Anwendungen.

Grundsätzlich gibt das vorliegende Buch eine leicht faßliche Übersicht und ist durch die dargebotene Tabellen auch als Nachschlagewerk brauchbar. Den anspruchsvollen Leser wird das vorliegende Werk nicht befriedigen, da es zu langatmig ist und ein Hochschulniveau nicht erreicht.

BR h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

CAD-Systeme zum Leiterplattenentwurf und -layout

Von Prof. Dr. Karl-Werner Jäger und anderen; erschienen im Expert-Verlag im Jahre 1990, Format A 5, 282 Seiten und 78 Bilder, S 596,—.

Das vorliegende Buch wendet sich an die mittelständisch strukturierten Unternehmen bei Schaltungsentwicklern etc. Es gibt eine Übersicht, die aufzeigt, welche Einrichtungen mit welcher technischen Spezifikation bei den einzelnen Aufgabenlösungen zielführend und zweckmäßig sind. Die Höhe des Investments wird jeweils abgeschätzt. Es handelt sich um eine allgemeine Einführung, die in ihrer Art sicher brauchbar ist; ein Manual oder eine „Bauteilebibliothek" kann man sich natürlich von einem Einführungswerk, das eine Übersicht geben will, nicht erwarten.

Das vorliegende Buch gibt einen Überblick über die Methodik und die Gerätetechnik und ist in dieser Hinsicht positiv zu beurteilen.

Da das vorliegende Buch stark von der jeweiligen Technologie abhängt und die gebotenen Möglichkeiten damit Hand in Hand gehen, sollte man an eine etwa zweijährige Neuauflage denken — aber das liegt in der Natur der Sache.

Facheinschlägigen Unternehmungen, die sich mit CAD-Systemen zum Leiterplattenentwurf beschäftigen, ist es als Übersichts- und Einführungswerk zu empfehlen.

BR h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen über 1 kV

Karl Heinz Hügin, Elmar Pointner und Klaus Wollenberg, erschienen im VDE-Verlag als 7. überarbeitete Auflage im Jahre 1990, 124 Seiten, Format A 5, kartoniert, S 148,20.

Das gegenständliche Buch richtet sich an Planer, Errichter und Betreiber von Mittelspannungsschaltanlagen im Energieversorgungsunternehmen. Selbstverständlich profitieren davon Sachverständige und können dieses Büchlein als Nachschlagewerk verwenden.

Ausführlich werden die Schutzmaßnahmen gemäß der überarbeiteten Vorschriftenlage und die Anlagen unter besonderen Bedingungen behandelt.

Zusammenfassend ist auszusagen, daß sich dieses Büchlein für Sachverständige als brauchbares Nachschlagewerk entsprechend dem Vorschriftenstand empfiehlt.

BR h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

Handbuch der Satelliten-Direktempfangstechnik

Von Hans Dodel und Walter Schambeck, 2., aktualisierte Auflage, erschienen 1991 im Hüthig-Verlag, Heidelberg, 252 Seiten, 220 Abbildungen, Preis: DM 64,—.

Dieses gegenständliche Handbuch will in überschaubarer Weise jedem Fernsehtechniker den Einstieg so schnell, einfach und fachgerecht wie möglich gewähren.

Fragen zur Auswahl, Aufstellung und Ausrichtung von Heim-Empfangsantennen werden hinreichend praxisnah behandelt.

Jedes Kapitel ist in sich so abgefaßt, daß es für sich alleine verständlich ist.

Das Werk beginnt mit einem Überblick über die Satellitenkommunikation, gibt nachrichtentechnische Grundlagen in einfacher Weise wider, beschreibt die Übertragungsverfahren für Satellitenfernsehen, den digitalen Hörfunk, den Aufbau der Bodenstationen, die Technologie und Installation der Empfangsanlagen und gibt auch einen Einblick in die rechtliche Situation des Satellitenempfanges.

Das Buch ist leicht faßlich gehalten, gibt einen Überblick über die Satelliten-Empfangstechnik und wird jedem Praktiker, der Eingang in diese Technik finden will, zu empfehlen sein.

BR h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

Mikroelektronische Sensoren

Von Horst Ahlers und Jürgen Waldmann, erschienen 1990 im Hüthig-Verlag, Heidelberg, 236 Seiten, 137 Tafeln, Preis: gebunden DM 68,—.

Die mikroelektronischen Sensoren sind heute von außerordentlicher Wichtigkeit und stehen im Brennpunkt von Wissenschaft und Produktion, da man diese Informationen bereitstellen muß, die man mit Hilfe der Mikroelektronik und der Mikrorechentechnik verarbeiten kann.

Das vorliegende Buch versucht, eine zeitgemäße und praxisorientierte Abhandlung über eine Vielzahl von mikroelektronisch realisierbaren Sensoren zu schaffen. Natürlich werden neben Methoden der Konstruktion und Technologie der Aufbau, die Wirkungsweise und die Kenndaten von etwa 40 verschiedenen Sensoren abgehandelt.

Das Buch wendet sich sowohl an den Entwickler als auch an den Anwender von Sensoren (Projektanten).

Das Buch gibt jedoch auch eine ausgezeichnete Übersicht über die niedergelegten Funktionsweisen, deren Eigenschaften und Anwendungen.

Für den Sachverständigen ist dieses Buch außerordentlich interessant, soferne er mit Problemen der Produktion oder Prozeßtechnik befaßt wird. Es behandelt Thermosensoren, Mechanosensoren, Chemosensoren, Magnetosensoren, Opto- und Biosensoren. Aus diesem Grunde wird das Buch den facheinschlägig tätigen Kollegen bestens empfohlen.

BR h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl